

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 4

**Aufgaben,
Kompetenzen, Strukturen
und Arbeitsweisen von
Jugendhilfeausschüssen**

Dokumentation der Fachtagung
am 24. und 25. November 1995
in Bogensee bei Berlin

Die Tagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.
Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin
Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne
Fritz-Kirsch-Zeile 24
12459 Berlin

Berlin 1996

Hinweise zur Online-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e. V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Seit Oktober 2001 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunterzuladen. Alle Texte sind schreibgeschützt, das heißt, sie können nicht verändert werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort DR. MARGRIT MÜLLER <i>Verein für Kommunalwissenschaften e. V. Berlin, Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe</i>	5
Der Jugendhilfeausschuß nach dem KJHG: Stellung, Aufgaben und Kompetenzen HEINZ HERMANN WERNER <i>Leiter des Stadtjugendamtes Mannheim</i>	7
Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeit freier Träger im Jugendhilfeausschuß am Beispiel der Jugendarbeit PETER K. BOHL <i>Referent für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit beim Landesjugendring Berlin</i>	33
Praxisbericht zur Arbeit eines Jugendhilfeausschusses FRANK BRETSCH <i>Leiter der Ehm-Welk-Gesamtschule Angermünde, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Uckermark, Brandenburg</i>	40
Strategische Planungskompetenz und Qualifizierung der Ausschußarbeit - Bericht der Arbeitsgruppe 1 GÜNTHER KOCH <i>Planungsgruppe PETRA e. V. Schlüchtern, Hessen</i> FRANK BRETSCH <i>Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Uckermark, Brandenburg</i>	57
Ausschußarbeit in den Beziehungen zu Verwaltung und Politik - Bericht der Arbeitsgruppe 2 REINHARD MACH <i>Dezernent für Jugend, Soziales und Sport im Landkreis Ludwigslust, Mecklenburg-Vorpommern</i> WOLFGANG NÖCKER <i>Sozialarbeiter, Organisationsberater, Mitarbeiter der Planungsgruppe PETRA e. V. Schlüchtern, Hessen</i>	64

Über die Ursachen von Konkurrenz und das Ziel einer sachorientierten Kooperation - Bericht der Arbeitsgruppe 3	73
DR. GERD MAGER <i>Leiter des Jugendamtes Berlin-Spandau</i>	
KARIN WINKLER <i>Fachbereichsleiterin Jugendhilfe im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg</i>	
Zu Ansprüchen und Dissonanzen im Verhältnis zwischen Verwaltung und Jugendhilfeausschuß - Bericht der Arbeitsgruppe 4	81
JANN JAKOBS <i>Leiter des Stadtjugendamtes Potsdam</i>	
PETER K. BOHL <i>Referent für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit beim Landesjugendring Berlin</i>	
Resümee der Fachtagung aus unterschiedlicher professioneller Perspektive - Berichte aus vier Gesprächsrunden	90
Aktuelle Anforderungen an Jugendpolitik und Jugendhilfe vor dem Hintergrund gravierender gesellschaftlicher Wandlungsprozesse - Schlußreferat der Fachtagung	103
DR. GISELA ULRICH <i>Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Leiterin des Referates Kinder- und Jugendhilfe im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie</i>	
Schlußwort	117
DR. MARGRIT MÜLLER <i>Verein für Kommunalwissenschaften e. V. Berlin, Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe</i>	
Literaturhinweise	119

Vorwort

Was kann, was muß, was darf ein Jugendhilfeausschuß für die Gestaltung von Kinder- und Jugendpolitik tun? Welche Gestaltungskraft hat dieser Ausschuß? Kann er fachlichen Einfluß auf die Arbeit der Verwaltung nehmen und politischen Einfluß auf die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften? Wie definiert er selbst seinen Zweck und Auftrag? Wie ist das Zusammenspiel zwischen der Politik, der Verwaltung und dem Ausschuß in der Praxis? Welche neuen Anforderungen kommen auf die Ausschüsse angesichts des tiefgreifenden sozialen Wandels aber auch vor dem Hintergrund der Verwaltungsmodernisierung zu?

Diese und andere Fragen führten Jugendpolitiker aus Städten und Landkreisen, Vorsitzende und Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen sowie Leiterinnen und Leiter von Jugendämtern im November 1995 in Bogensee bei Berlin zusammen.

Sie waren der Einladung des Vereins für Kommunalwissenschaften gefolgt, der im Rahmen seiner Tagungsreihe zu aktuellen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe mit dieser Veranstaltung die jugendpolitischen Veranstaltungsträger auf kommunaler Ebene ansprach.

Von den Jugendhilfeausschüssen hängt in nicht geringem Maße ab, ob und in welcher Qualität die Interessen der Kinder und Jugendlichen öffentliche Beachtung finden, wie es gelingt, eine Lobby aus freien und öffentlichen Trägern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu schaffen und die Kräfte auch angesichts knapper werdender Haushalte zu bündeln.

Es war die erste bundesweite Tagung zu diesem Thema und mit dem vom Veranstalter angesprochenen Adressatenkreis. Das Interesse war sehr groß, insbesondere in den neuen Bundesländern. Das Spektrum der Themen war weit gespannt. Informationen über rechtliche Grundlagen der Arbeit von Jugendhilfeausschüssen, Praxisberichte und neue Gedanken zu aktuellen Handlungsanforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe bildeten den Rahmen für die sehr intensiven Diskussionen in den Arbeitsgruppen.

Die Teilnehmenden nutzten die Gelegenheit, mit den jeweils anderen Protagonisten der Ausschubarbeit Konflikte in der Arbeit von Jugendhilfe-

ausschüssen zu diskutieren, Standpunkte zu äußern und gemeinsam nach Wegen besserer Zusammenarbeit zu suchen. Der Austausch von Erfahrungen und die Verständigung über innovative Handlungsansätze aus Ost und West, Nord und Süd haben viel zu den sehr konkreten Ergebnissen der Tagung beigetragen.

Unter dem Gesichtspunkt, was die Tagung der jeweiligen Profession gebracht hat, trafen sich die Teilnehmer zur gruppeninternen Auswertung der Tagung. Mit Spannung wurde das Ergebnis der jeweils „anderen“ erwartet, das im Abschlußplenium vorgestellt wurde. Obwohl die Konflikte nicht ausgespart blieben, stimmten alle in ihrer Forderung überein, die Jugendhilfeausschüsse in ihrem jugendpolitischen Handeln zu stärken. Eine erste konkrete Forderung ging an den Veranstalter: Diese Tagung muß eine Fortsetzung finden.

DR. MARGRIT MÜLLER

Verein für Kommunalwissenschaften e. V. Berlin,

Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuß nach dem KJHG: Stellung, Aufgaben und Kompetenzen

HEINZ HERMANN WERNER
Leiter des Stadtjugendamtes Mannheim

Will man über die Stellung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses etwas vortragen, so muß man mit der **Zweigliedrigkeit der Behörde „Jugendamt“** beginnen. Das Jugendamt, das nach § 69 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 KJHG bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu errichten ist, gegebenenfalls nach Landesrecht auch entsprechend Absatz 2 dieser Vorschrift bei kreisangehörigen Gemeinden, **besteht aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuß**. Dies ist innerhalb der Gebietskörperschaft **eine Sonderstellung**, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz - wie auch schon das Jugendwohlfahrtsgesetz als Vorgänger - vorschreibt. Neben der rechtlichen Regelung ist dies für mich ein programmatischer Satz, der sich wie ein roter Faden durch meinen Vortrag ziehen soll.

Zur Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Das Kinder und Jugendhilfegesetz gibt in § 71 die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses vor. Der Absatz 1 dieser Vorschrift teilt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in drei Fünftel (vgl. Ziffer 1) und zwei Fünftel (vgl. Ziffer 2) auf. Dies bedingt zunächst einmal, daß sich aus der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder auch die Verhältnisse drei Fünftel und zwei Fünftel bilden lassen. Die Gesamtzahl ist bundesgesetzlich nicht vorgeschrieben; landesrechtlich gibt es unterschiedliche Regelungen.

In Mannheim gibt es 15 stimmberechtigte Mitglieder - mangels landesgesetzlicher Regelung qua Satzung- demnach neun Mitglieder, die nach Ziffer 1, und sechs, die nach Ziffer 2 im Fachausschuß vertreten sind. Die drei Fünftel nach Ziffer 1 sind alles Mitglieder des Gemeinderates. Dies ist eine Möglichkeit, wie sich diese drei Fünftel des Anteils der stimmberechtigten Mitglieder zusammensetzen können. Die Ziffer selbst besagt, daß Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen

und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, diesem Kontingent angehören sollen. Aus dieser Formulierung kann geschlossen werden, daß entweder allein aus einer der beiden Gruppen oder aber gemischt aus den beiden Gruppen die Zusammensetzung erfolgt.

Mit Blick auf die kommunalpolitische Durchsetzungskraft ist es sicherlich angezeigt, einen möglichst hohen Anteil an gemeinderätlichen Mitgliedern in diesem Kontingent vertreten zu sehen. Die eigentlich politische Arbeit ist in den Fraktionen und Parteien zu leisten. Je mehr Wortführerinnen und Wortführer aus dem Jugendhilfeausschuß vertreten sind, um so höher dürften die Erfolgsaussichten für Jugendhilfeangelegenheiten sein.

Die zwei Fünftel des Anteils der Stimmen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden, dienen der Fachkompetenz dieses Fachausschusses. Während sich nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zwangsläufig diese zwei Fünftel aus Vertretern der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände - in der Regel jeweils zur Hälfte - zusammensetzte, heißt es nunmehr im Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Vorschläge dieser beiden Verbände sind „angemessen“ zu berücksichtigen. Einzige Voraussetzung für die Wählbarkeit in diesen Ausschuß ist daher zum einen, daß der Träger, der einen entsprechenden Vorschlag zur Wahl macht, im Einzugsbereich des örtlichen Jugendamtes tätig sein muß. Zum anderen muß er über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verfügen (vgl. § 75 KJHG).

Die Anerkennung hat nämlich die wesentliche Bedeutung, daß man einen Rechtsanspruch hat, Frauen und Männer als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorschlagen zu können sowie im Jugendhilfeausschuß und in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG vertreten sein kann. Diese Veränderung in der Besetzung der zwei Fünftel hat bei einigen Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden Irritationen hervorgerufen. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang neuere Entwicklungen in Form von Selbsthilfegruppe und örtlichen Initiativen berücksichtigt.

Bei der Frage, wie der Begriff „angemessen“ ausgelegt werden soll, geht es um die Bedeutung ihrer Arbeit für die örtliche Jugendhilfe, was sicherlich manchmal schwer in Zahlen oder Prozentzahlen auszudrücken ist. Bei

der Zusammensetzung des Mannheimer Jugendhilfeausschusses für die laufende Legislaturperiode gab es beispielsweise einen Vorschlag außerhalb der Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände an den Gemeinderat, und zwar von dem Verein „Kinder in der Stadt“, der sich besonders für die Belange der Kinder, für Kinderfreundlichkeit bei Stadtplanung, Stadtentwicklung etc. einsetzt. Eine Mehrheit für diese Vertretung konnte im Gemeinderat nicht erreicht werden, aber die Politik hat eine andere Lösung gefunden. Doch dazu später.

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen gewählt werden - und zwar vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Gewählt werden heißt, es muß eine Auswahl geben. Demnach müssen die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlagen.

Andere Regelungen sind Landesrecht

Weitergehende Regelungen über die Zusammensetzung enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht, insbesondere keine Aussagen zur Stellvertretung oder zu den beratenden Mitgliedern. Letzteres sah beispielsweise das Jugendwohlfahrtsgesetz noch vor. Dies ist den Landesrechten vorbehalten, gegebenenfalls auch der Satzung des Jugendamtes.

Aus der Mannheimer Praxis möchte ich hierzu nur einbringen, daß zwei Vertreterinnen aus den Gesamtelternbeiräten - sowohl der städtischen Tageseinrichtungen als auch der kirchlichen Kindergärten - neu in den Jugendhilfeausschuß aufgenommen wurden. Angesichts der hohen Bedeutung dieses Themas in der Mannheimer Kinderpolitik, aber auch als Anerkennung und Unterstützung des elterlichen Engagements sowie mit Blick auf direkte BürgerInnenbeteiligung hat sich dies angeboten.

Im baden-württembergischen Landesrecht ist im übrigen geregelt, daß die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen darf. Daher ist im Mannheimer Jugendhilfeausschuß der Leiter des Jugendamtes nicht mehr beratendes Mitglied, da dieser Sitz zugunsten der Vertreterin des Städtelternbeirates aufgegeben wurde. In der Praxis hat es in den Sitzungen keine Veränderungen gegeben, da ich nach

wie vor die Verwaltung des Jugendamtes mit vollem Rederecht als Mitglied der Verwaltungsbank vertrete, Vorlagen erläutere und mit berate.

Über die Zahl der Ausschusssitzungen

Der Mannheimer Jugendhilfeausschuß tagt in der Regel sechs Mal im Jahr. In manchen Jahren hat es jedoch mehr Sitzungen gegeben. Im Gegensatz zum Jugendwohlfahrtsgesetz sieht das Kinder- und Jugendhilfegesetz keine Mindestzahl von Ausschusssitzungen vor, es wurde aber das Quorum für die Einberufung auf ein Fünftel der Stimmberechtigten - früher war es ein Drittel - gesenkt. Die Sitzungsleitung hat in Vertretung des Oberbürgermeisters der für das Jugendamt zuständige Bürgermeister, der Dezernent für Jugend, Soziales und Gesundheit.

In den Ausschusssitzungen wird die Verwaltung durch den Bürgermeister vertreten, daneben durch den Amtsleiter sowie themenbezogen durch die entsprechenden Leitungen der Fachabteilungen oder beispielsweise durch den Jugendhilfeplaner. Diese Delegation bietet sich insbesondere dann an, wenn es um Informationen an den Jugendhilfeausschuß geht. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses obliegen themenbezogen den entsprechenden Fachabteilungen. Das Ganze wird durch die Amtsleitung - in diesem Bereich gibt es die Stelle einer Grundsatzsachbearbeiterin - koordiniert und strukturiert und mit dem Dezernenten als Vorsitzenden abgesprochen.

Unterausschüsse zu Schwerpunktthemen

Neben dem Jugendhilfeausschuß gibt es in Mannheim seit vielen Jahren Unterausschüsse. Diese sind nicht dauerhaft institutionalisiert, sondern werden zu Schwerpunktthemen jeweils neu eingerichtet. So gab es in der letzten Legislaturperiode einen Unterausschuß mit dem Schwerpunktthema „Zukunft der Jugendarbeit in Mannheim“.

Dieser kleinere Unterausschuß war in der Lage, sehr intensiv die Neuorientierung in der Jugendarbeit im Sinne einer Ziel- und Leitbilddiskussion im Dialog zwischen Ausschuß und Verwaltung zu erörtern und dem Ju-

Jugendhilfeausschuß eine Konzeption zur Verabschiedung vorzulegen. In dieser Legislaturperiode haben wir einen Unterausschuß „Kinder“ gebildet, der sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Kinderfreundlichkeit beschäftigen wird. Zielsetzung ist, Richtlinien zur kinderfreundlichen Stadtplanung und Stadtentwicklung zu erarbeiten, die die Grundlage für Verwaltungshandeln wie auch für die politische Beratung und Entscheidung in den Ausschüssen und im Gemeinderat sein sollen.

In diesem beratenden Ausschuß sind Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses entsandt. Hinzugenommen - dies ist eine Besonderheit, die der Gemeinderat so entschieden hat - wurde eine Vertreterin des bereits erwähnten Vereins „Kinder in der Stadt“ sowie eine Vertreterin des Kinderschutzbundes, die beide nicht als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuß vertreten sind.

Ich bin der Auffassung, daß bei solchen Themen wie den beiden genannten, die ja sehr politisch ausgerichtet sind, die Einrichtung von Unterausschüssen und die damit verbundene Arbeitsweise eine hervorragende Möglichkeit darstellt, die Zweigliedrigkeit des Amtes sehr frühzeitig ins Blickfeld zu nehmen. Die intensivere Form der Zusammenarbeit muß sich jedoch auf solche grundlegenden Themen beschränken. Ich halte es für **nicht angebracht, Unterausschüsse zu Fachbereichen des Jugendamtes zu schaffen**, um dort gegebenenfalls Einzelheiten der Aufgabenerledigung zu erörtern. Dies ist die Aufgabe der Verwaltung. **Jugendhilfeausschuß und Unterausschüsse haben strategische Ziele** zu beraten und festzulegen. Die operative Ebene liegt grundsätzlich bei der Verwaltung.

Jugendhilfeausschuß als Anwalt der Kinder

Beim Unterausschuß „Kinder“ sehe ich darüber hinaus eine hervorragende Gelegenheit, daß der Ausschuß in einem richtigen Selbstverständnis Kinderinteressen wahrnimmt und dies nicht anderen Stellen wie Kinderbeauftragten, die möglicherweise außerhalb des Fachbereiches oder sogar bei einem freien Träger angesiedelt sind, überläßt. Der Unterausschuß hat sich vorgenommen, exemplarisch in einem Stadtteil die Aspekte von Kinderfreundlichkeit aufzuzeigen und teilweise auch zu erproben. In dem Ausschuß geht es unter anderem um das Thema Kinderversammlungen.

Kinderpolitik heißt nicht nur, etwas für Kinder tun, sondern auch etwas mit Kindern tun. Die adäquate Einbeziehung der Kinder ist jedoch ein schwieriges Geschäft. In den vergangenen Jahren haben wir wiederholt zentrale Kinderversammlungen einberufen und abgehalten. Sie haben uns letztlich jedoch nicht zufriedengestellt, weil die Rahmenbedingungen einen Dialog kaum zuließen und insbesondere den Kindern keine Übersichtlichkeit im Versammlungsablauf und bei der Verwirklichung ihrer Anliegen zu vermitteln war.

Wenn jedoch die Gefahr besteht, daß derartige Veranstaltungen lediglich noch Alibi charakter haben, müssen sie schnell aufgegeben beziehungsweise verändert werden. Insofern stand für uns im letzten Jahr fest, daß wir derartige Veranstaltungen nicht mehr zentral, sondern in Mannheimer Stadtteilen durchführen wollen. Aber auch damit steht man in der großen Verantwortung, das ernsthafte Interesse an Kinderfreundlichkeit zu dokumentieren und nicht zu schnell Erwartungen aufkommen zu lassen, sondern die Möglichkeiten und Grenzen von Veränderungen nach Aspekten der Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit darzulegen und zu gegebener Zeit auch Rechenschaft abzulegen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Jugendhilfeausschusses im Unterausschuß haben sich vorgenommen, diesen Weg in einem Stadtteil selbst zu gehen. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen heraus wird später eine Strukturierung für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen werden können - wieder nach dem Motto: Welche Leitbilder verfolgen wir, welche - realistischen - Ziele steuern wir an? Schließlich wird auch über die Verknüpfung solcher Beteiligungsinstitutionen wie Kinderparlament und Jugendparlament zum Jugendhilfeausschuß verstärkt nachgedacht werden müssen. Ich halte dies für ein sehr spannendes Thema und finde, daß dabei der Jugendhilfeausschuß in der Tat gefordert ist.

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Damit komme ich auch schon zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses. „*Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe*“, so heißt es im § 71 Absatz 2 KJHG. Drei Aufgabenbereiche werden besonders hervorgehoben:

- die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- die Jugendhilfeplanung sowie
- die Förderung der freien Träger.

Die Formulierung „alle Angelegenheiten der Jugendhilfe“ läßt den Umfang der Aufgaben erkennen. Dies ist ganz bewußt so formuliert worden, **damit die Arbeit des Jugendhilfeausschusses nicht eingengt wird durch entsprechende Organisationszuschnitte bei der Verwaltung** des Jugendamtes. So gibt es beispielsweise in einzelnen Kommunen der Bundesrepublik eigenständige Ämter für soziale Dienste. Sofern es sich um Jugendhilfeangelegenheiten handelt - wie bei der Erziehungshilfe - ist der Jugendhilfeausschuß der zuständige Fachausschuß, in dem die grundlegenden Angelegenheiten zu erörtern sind.

Daneben gibt es in verschiedenen Kommunen zum Beispiel Horte an der Schule, die verwaltungsmäßig dem Schulbereich zugeordnet sind. Auch dafür ist der Jugendhilfeausschuß zuständig. Dies ist vor Ort nicht immer ganz selbstverständlich, sondern der Jugendhilfeausschuß muß in diesem Zusammenhang manchmal sehr vordergründig seine Rechte geltend machen.

Darüber hinaus soll Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Diese Form der **Einmischung in andere Bereiche der Kommunalpolitik ist Aufgabe des Jugendhilfeausschusses**, deren Wahrnehmung er teilweise einfordern muß, wenn andere kommunale Ausschüsse hier ihre Kompetenz als ausreichend erachten. In der Praxis stößt die Jugendhilfe sowohl in der Verwaltung als auch im Politikbereich immer wieder auf Schwierigkeiten und muß besonders herausstellen, daß das Gesetz die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses und damit seine Beteiligung verfolgt.

Die Formulierung „alle Angelegenheiten der Jugendhilfe“ erfährt auf der anderen Seite eine Begrenzung durch § 70 KJHG, demzufolge die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Ju-

gendantes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt werden. Der Gesetzgeber hat im KJHG nicht näher ausgeführt, was er denn unter „laufenden Geschäften“ des Jugendamtes versteht.

Hilfreich erscheint mir die Negativabgrenzung von Friedeberg/Polligkeit/Giese in ihrem Kommentar zu § 16 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), wo nur solche Geschäfte von den laufenden Geschäften ausgenommen werden, die eine - kummulative - dreifache Qualifizierung haben, nämlich

- die Ausführung des Gesetzes betrifft nicht das Verhältnis des einzelnen Bürgers zum öffentlichen Träger,
- dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist ein Ermessensspielraum eingeräumt und
- die Entscheidung sowohl nach der Zahl anfallender ähnlicher Entscheidungen als auch nach der Höhe der einzusetzenden Mittel überschreitet den Rahmen laufender geschäftsmäßiger Besorgung.

Gerade der letzte Gesichtspunkt - die Häufigkeit und die finanzielle Bedeutung eines Geschäftes - weist darauf hin, daß man mit Blick auf die Größe einer Gemeinde bei der näheren Bestimmung dieses Begriffes auf die örtlichen Verhältnisse achten muß. Daher ist die Festlegung auch mehr praxisorientiert als rechtlich vorzunehmen, da rechtlich betrachtet der Jugendhilfeausschuß auch laufende Geschäfte an sich ziehen kann. Hiermit wäre er, würde er dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, jedoch völlig überfordert, sowohl in bezug auf Handlungsinformationen als auch in bezug auf Handlungskompetenzen und Handlungsressourcen.

Zu Recht weisen die drei hervorgehobenen Themenbereiche des Jugendhilfeausschusses daher auf eine grundsätzliche und für die kommunale Kinder- und Jugendpolitik entscheidendere Aufgabenstellung hin, wie ich sie bereits vorgetragen habe.

Interessenkollision bei der Mitarbeit freier Träger

Die Förderung der freien Jugendhilfe ist ein gängiges Thema bei den Beratungen, schaut man auf die Tagesordnungen der Sitzungen der Jugend-

hilfeausschüsse. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die Frage der **Befangenheit** von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zu beleuchten, da insbesondere Vertreter freier Träger bei der Mittelverteilung mit zu entscheiden haben.

Weder aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz noch aus den Ausführungsgesetzen der Länder zum KJHG lassen sich zu diesem Thema bestimmte Regelungen entnehmen. Vielmehr gelten die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnungen der Länder, da bei aller Besonderheit entsprechend bundes- und landesrechtlicher Regelungen der **Jugendhilfeausschuß ein Kommunalausschuß** bleibt, der in die **Kommunalverfassung** integriert ist.

In meinen nachfolgenden Ausführungen nehme ich daher im wesentlichen auf die **Gemeindeordnung des Landes** Bezug, aus dem ich komme: Dies ist **Baden-Württemberg**. Die **Problemlage der Interessenkollision** ist nach meiner Wahrnehmung **in den anderen Ländern gleich geregelt**.

Gemäß § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird das Stimmrecht eines Ausschußmitgliedes eingeschränkt, wenn ein Gegenstand zur Entscheidung ansteht, bei dem das stimmberechtigte Mitglied einen unmittelbaren Vorteil - im Fall der Ablehnung einen unmittelbaren Nachteil - haben könnte. Die Vor- oder Nachteile brauchen nicht einmal wirtschaftlicher Art zu sein. Es reicht für die Befangenheit aus, wenn sich eine Entscheidung in irgendeiner Form vor- bzw. nachteilig auswirken kann. Die entsprechenden Vorschriften in den Gemeindeordnungen der Länder sind sehr weit gefaßt beziehungsweise sehr weit auszulegen, damit auch nur der Anschein von unzulässiger Einflußnahme und eigennütziger Interessenwahrnehmung in der Kommunalpolitik vermieden wird.

Die Besonderheit beim Jugendhilfeausschuß besteht nun darin, daß der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände kommen. Man hat davon auszugehen, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnungen einschließlich der Ausschließungsgründe auch für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten, die nicht zugleich Mitglieder der Vertretungskörperschaften sind. Für sie trifft dann insbesondere der Ausschließungsgrund zu, wenn sie bei einem Verein beschäftigt oder

für einen Verein tätig sind, soweit eine Entscheidung des Ausschusses diese Organisation betrifft.

Grundsätzlich wird zu unterscheiden sein:

1. Wird im Ausschuß die Förderung der Verbände allgemein erörtert, werden beispielsweise Förderungsrichtlinien beraten oder Förderschwerpunkte diskutiert und entschieden, so wird von einer Befangenheit der Vertreter der freien Träger nicht auszugehen sein. Vielmehr hat der Gesetzgeber im Kinder- und Jugendhilfegesetz mit der Beschreibung, wonach Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände bei der Wahl der Vertreter der freien Träger angemessen zu berücksichtigen sind, zum Ausdruck gebracht, daß Interessenvertretung grundsätzlicher Art im Jugendhilfeausschuß neben der Fachlichkeit gewünscht ist. Dies entspricht im übrigen auch der Gesamtsystematik des Verhältnisses öffentlicher und freier Trägerschaft in diesem Gesetz.
2. Geht es jedoch um gezielte Förderung eines bestimmten Verbandes oder Vereines, um konkrete Zuteilung bei der Mittelvergabe und den Empfang konkreter Leistungen, so ist regelmäßig eine Interessenkollision und damit Befangenheit des Vertreters des Verbandes oder Vereines anzunehmen, der diese Leistungen erhalten soll. Allerdings ist es erforderlich, daß das konkrete Mitglied im Jugendhilfeausschuß, bei dem die Interessenkollision festzustellen ist, in einer besonderen Stellung zu diesem Verband oder Verein steht. „Einfache“ Mitglieder sind beispielsweise nicht davon betroffen.

Ein konkretes Beispiel für eine Interessenkollision

Ich will das an einem Fall im Zusammenhang mit § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs verdeutlichen, wie er bei den Beratungen im Jugendhilfeausschuß der Stadt Mannheim einmal eingetreten ist: Es ging um die konkrete städtische Förderung von Kinder- und Jugendferienerholungsmaßnahmen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes und des Caritas-Verbandes.

Im Ausschuß waren Mitglieder: der Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt als Mitglied der Vertretungskörperschaft, ein ehemaliges Vorstands-

mitglied der Arbeiterwohlfahrt als Mitglied der Vertretungskörperschaft, die Geschäftsführer des Caritas-Verbandes und des Diakonischen Werkes als Mitglieder auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände sowie ein Mitglied im Vorstand des Caritas-Verbandes, ein Mitarbeiter des Diakonischen Werkes in gehobener Stellung sowie ein pädagogischer Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt - alle ebenfalls auf Vorschlag der Verbände in den Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigte oder stellvertretend stimmberechtigte Mitglieder gewählt.

Die Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, des Caritas-Verbandes und der Diakonie erklärten sich zu Recht für befangen. Sie sind gegen Entgelt in herausragender Position bei den zu Begünstigten beschäftigt und besitzen Vertretungsvollmacht. Damit erfüllen sie unter zwei Aspekten die Voraussetzungen der Befangenheit. Denn neben der organschaftlichen Position im Verein hebt der Befangenheitstatbestand auch auf die Vertretungsbefugnis ab. Daher sind Vorstandsmitglieder eines eingetragenen Vereins - wie zum Beispiel des Caritas-Verbandes - die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, befangen, wenn dem Verein aus dem Beschluß des Ausschusses konkrete Vor- oder Nachteile erwachsen.

Andererseits ist bei Mitgliedern des Vorstandes, die keine Vertretungsbefugnis haben - zum Beispiel Schriftführer - keine Befangenheit zu besorgen. Folglich war bei dem von mir erwähnten Mitglied des Vorstandes des Caritas-Verbandes zu prüfen, ob es Vertretungsbefugnis besaß. Befangenheit war nicht anzunehmen bei dem ehemaligen Vorstandsmitglied der AWO, ebenso wenig bei dem pädagogischen Mitarbeiter der AWO.

Anders hingegen war die Beurteilung bei dem Mitarbeiter des Diakonischen Werkes in gehobener Stellung. Zwar sieht die Gemeindeordnung vor, daß Befangenheit dann auszuschließen sei, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenswiderstreit befindet. Da dies im vorliegenden Fall jedoch zweifelhaft erschien, wurde im bereits erwähnten Sinne - um jeglichen Anschein zu vermeiden - von einer Befangenheit ausgegangen.

Ist ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil nicht gegeben, kommt auch keine Befangenheit in Betracht. So ist es nicht rechtens, beispielsweise alle Ver-

treterinnen und Vertreter der Jugendverbände von den Beratungen und Entscheidungen über die Vergabe von Haushaltsmitteln an Jugendverbände generell auszuschließen.¹

Möglicherweise sind bei diesem Thema die Empfindlichkeiten gegenüber freien Trägern deswegen so groß, weil teilweise zu hören ist, daß sich die Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger vornehmlich nur dann an den Beratungen beteiligen, wenn es um die Mittelverteilung geht. Dies würde in der Tat den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Zuordnung der Sonderprivilege nicht gerecht.

Zu möglichen rechtlichen Problemen

Die Mitwirkung von befangenen Ausschußmitgliedern kann zur Rechtswidrigkeit oder zur Nichtigkeit des Ausschußbeschlusses führen. Bei Feststellung möglicher Befangenheitsgründe sollte darauf hingewirkt werden, daß die entsprechenden Ausschußmitglieder von sich aus die Befangenheit erklären. Da in Zweifelsfällen der Ausschuß über das Vorliegen von Befangenheitstatbeständen zu entscheiden hat, können nachträglich rechtliche Probleme auftreten; vor allem dann, wenn ein Nichtbefangener zu Unrecht von einer Sitzung ausgeschlossen wird.

Nimmt jedoch ein Ausschußmitglied von sich aus an einer entsprechenden Beratung und Beschlußfassung nicht teil, obwohl er nicht befangen war, hat dies keine Rechtsfolgen. Ein befangenes Ausschußmitglied hat den Sitzungstisch zu verlassen, bei nicht öffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum.

Sollten sich die Reihen des Jugendhilfeausschusses so lichten, wie ich das mit dem geschilderten Beispiel angedeutet habe, bietet es sich natürlich an, kurz etwas zur Beschlußfähigkeit des Jugendhilfeausschusses anzufügen. Diese richtet sich nach der jeweils geltenden Gemeindeordnung. Nach der einschlägigen Gemeindeordnung Baden-Württembergs ist ein Ausschuß - neben einer ordnungsgemäßen Sitzungsleitung - dann beschlußfähig, wenn **mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend**

¹ vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1985, S. 297 f.

und stimmberechtigt ist. Für den Mannheimer Fachausschuß mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern bedeutet dies, daß zumindest acht stimmberechtigte Mitglieder erforderlich sind.

Über die Beteiligung an Budgetentscheidungen

Geld regiert die Welt, heißt es salopp formuliert. Die Geldverteilung wird im wesentlichen durch die Aufstellung und Verabschiedung des städtischen Haushalts vorgenommen. Daher will ich im folgenden auf die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses bei den Haushaltsberatungen und Haushaltsentscheidungen eingehen.

Was sagt das Gesetz dazu? Folgende Punkte sind anzuführen:

1. Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.
2. Der Jugendhilfeausschuß ist vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft zu Fragen der Jugendhilfe zu hören.
3. Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse.
4. Der Jugendhilfeausschuß hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Die Punkte 1 und 2 machen zunächst einmal klar, daß der **Jugendhilfeausschuß vor der Verabschiedung des städtischen Haushaltes** durch den Gemeinderat zu dem Teil des Haushaltes, den das Jugendamt betrifft, anzuhören ist, diesen also zu beraten hat. Vereinzelt wird aus der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes abgeleitet, der Jugendhilfeausschuß sei schon bei der Haushaltsaufstellung zu beteiligen. Grundsätzlich gilt, daß der **Haushalt von der Verwaltung entworfen und von der Verwaltungsspitze eingebracht** wird.

Nach meiner Auffassung ergibt sich aus den Punkten 3 und 4, daß in dieses System auch der Jugendhilfeausschuß eingebunden ist. Wenn seine besondere Kompetenz des Beschlußrechtes in finanzieller Hinsicht von dem

von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mitteln eingerahmt ist, so kann die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses nicht weitergehen als die des Gemeinderates. Wenn der Ausschuß zudem das besonders zugewiesene Recht hat, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen, so hat der Gesetzgeber damit die Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses aufgezeigt, die der Besonderheit des Jugendamtes ausreichend Rechnung trägt.

Nach welcher Systematik haben demnach die Haushaltsberatungen abzu-
laufen?

1. Die Verwaltung bringt den Haushalt ein.
2. Der Jugendhilfeausschuß erörtert den Haushalt des Jugendamtes; dies entspricht dem Anhörungsrecht nach § 71 Absatz 3 Satz 2 KJHG.
3. Der Jugendhilfeausschuß kann auf den Haushalt des Jugendamtes bezogen Anträge für die Haushaltsberatungen der Vertretungskörperschaft stellen, über die dann im Rahmen der Haushaltsberatungen zu entscheiden sein wird. Die Vertretungskörperschaft ist nicht an das Votum des Jugendhilfeausschusses gebunden; sie muß sich aber damit auseinandersetzen und eine Entscheidung treffen.
4. Bei vorbereitender Behandlung des Haushaltes in einem Finanzausschuß, Haushaltsausschuß oder Hauptausschuß ist dort ebenfalls das Votum des Jugendhilfeausschusses mit in die Beratungen einzubeziehen. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der Einbindung des Jugendhilfeausschusses in den Entscheidungsfindungsprozeß der Vertretungskörperschaft. Hat beispielsweise der Gemeinderat die entscheidende und auch für die Gemeinderatssitzung entlastende Vorberatung an den Finanz-, Haushalts- und/oder Hauptausschuß delegiert, muß das Votum des Jugendhilfeausschusses schon bei dieser Beratung Berücksichtigung finden.
5. Aber auch in der anschließenden Gemeinderatssitzung sind Anträge des Jugendhilfeausschusses gesondert auszuweisen, egal ob sie mit dem Votum des Finanz-, Haushalts- und/oder Hauptausschuß übereinstimmen oder davon abweichen. Bei letzterer Konstellation, daß nämlich das Votum des Finanz-, Haushalts- und/oder Hauptausschusses und das des Jugendhilfeausschusses voneinander abweichen, muß die Vertretungskörperschaft in Kenntnis beider Voten abschließend beraten und entscheiden.

Informationspflicht der Verwaltung des Jugendamtes

Wichtig ist, daß der Jugendhilfeausschuß sein Antragsrecht tatsächlich nützt und ausübt. Genauso wichtig ist es aber, dies entsprechend vorzubereiten. Hierbei fällt zunächst einmal der Verwaltung des Jugendamtes die Aufgabe zu, die Jugendhilfeausschußsitzungen das gesamte Jahr über zu den vorbereitenden Beratungen für haushaltsrelevante Entscheidungen hinzuführen. Dies beginnt mit einer umfassenden Informationspolitik seitens der Verwaltung des Jugendamtes an den Jugendhilfeausschuß. Gerade in der jüngeren Vergangenheit haben zum Beispiel die Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder der 8. Jugendbericht des Bundes eine gute Gelegenheit geboten, über Jugendhilfe, ihren Stellenwert, ihre Zielsetzung und ihre notwendige Fortentwicklung zu diskutieren.

Daneben ist über das konkrete Leistungsangebot der örtlichen Jugendhilfe zu informieren. Eingebunden in kommunale Jugendhilfeplanung ist dann die konkrete Entwicklung einschließlich des sich abzeichnenden Bedarfs im Jugendhilfeausschuß zu beraten, so daß der Jugendhilfeausschuß schon frühzeitig durch eine entsprechende Abstimmung zu erkennen geben kann, daß er für die Haushaltsaufstellung und Haushaltsberatung einen Akzent gesetzt sehen will.

Die Verwaltung des Jugendamtes kann sich anschließend bei der verwaltungsinternen Aufstellung des Haushaltes darauf beziehen und entsprechende Anmeldungen vornehmen. Gegebenenfalls wird das dann schon bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt. Ansonsten aber muß der Jugendhilfeausschuß im Rahmen der Anhörung und der Antragstellung tätig werden.

Vorbereitet werden müssen die Entscheidungen aber natürlich auch im Politikbereich, das heißt, die politischen Vertreter im Jugendhilfeausschuß müssen frühzeitig durch entsprechende Informationen in ihren Fraktionen für die Position des Fachausschusses werben, da meist nicht in den öffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaften um Entscheidungen gerungen wird, sie vielmehr schon vorher durch Entscheidungen in den Fraktionen oder Absprachen zwischen den Fraktionen feststehen. Und die **Vertretungskörperschaft**, darauf habe ich verschiedentlich hingewiesen,

ist die entscheidende Stelle. Die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses steht unter dem Vorbehalt und dem Vorrang der Vertretungskörperschaft.¹

Kompetenzstreit zwischen Ausschuß und Bezirksvertretungen

Eine **Besonderheit** in der Betrachtung **des Verhältnisses Vertretungskörperschaft und Jugendhilfeausschuß** ist durch die Einführung von **Bezirksvertretungen in einigen Großstädten** eingetreten. Angelegenheiten von überwiegend bezirklicher Bedeutung werden in den Bezirksvertretungen entschieden. Die Gesamtvertretungskörperschaft, der Gemeinderat, hat seine Zuständigkeit für gesamtgemeindliche Belange.

Wie diese Abgrenzung im einzelnen vorgenommen wird, legen die Hauptsatzungen der Großstädte fest. Diese Entwicklung führt zu der **Frage, ob die Beschlußkompetenz der Bezirksvertretungen bei Tageseinrichtungen für Kinder, bei Jugend- und Freizeitheimen und ähnlichem gegen die durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz dem Jugendhilfeausschuß eingeräumte Kompetenz verstößt?**

Der Verwaltungsstreit des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bielefeld gegen den Rat der Stadt Bielefeld hat zu einer gerichtlichen Klärung des Bundesverwaltungsgerichtes in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1994 geführt. Ich finde im übrigen, daß dies eine hervorragende Dokumentation eines selbstbewußten Selbstverständnisses des Jugendhilfeausschusses ist.

In der Hauptsatzung der Stadt hieß es unter anderem, daß - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuß - die Bezirksvertretungen auch über die Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Jugend- und Freizeitheime, Kindergärten und Kindertagesstätten entscheiden, so weit es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt.

Der damalige Jugendwohlfahrtsausschuß - jetzt Jugendhilfeausschuß - hatte diese Regelung der Bielefelder Hauptsatzung nicht akzeptiert und er-

¹ vgl. Münder, Johannes: Der Jugendwohlfahrtsausschuß, Neuwied: Luchterhand Verlag 1987, S. 23 ff.

klärt, er sei für die Jugend- und Freizeitheime sowie für die Kindergärten und Kindertagesstätten zuständig und das ihm zustehende Beschlußrecht verbiete einen Aufgabenentzug. Der Aufgabenentzug durch die Änderungen der Hauptsatzung verstoße daher gegen die bundesrechtlich gewährleistete Kompetenz.

Im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren wurde die Klage des Jugendwohlfahrts- beziehungsweise Jugendhilfeausschusses der Stadt Bielefeld abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun letztinstanzlich 1994 entschieden und die Revision zurückgewiesen. Zwar hat es die Klage als kommunalverfassungsrechtliche Feststellungsklage für zulässig erachtet, in der Sache jedoch für unbegründet erklärt.

Im Tenor des Urteils heißt es, daß das Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses in § 71 Absatz 3 Satz 1 KJHG nicht abschließend geregelt sei. Vielmehr sei die konkrete Gestalt und Reichweite erst im Zusammenspiel mit dem Kommunalverfassungsrecht der Länder und der dort konstituierten Haushalts-, Beschluß- und Sitzungsgewalt der politischen Vertretungskörperschaft auszumachen.

Obwohl eigentlich die Länder für Kompetenzabgrenzung im Zusammenhang mit der Kommunalverfassung gesetzgebungsbefugt seien, habe der Bundesgesetzgeber mit den Regelungen zur Zusammensetzung und Stellung des Jugendhilfeausschusses innerhalb der Kommunalverfassung wie auch zu seinen Kompetenzen der Sache nach kommunales Verfassungs-, Organisations- und Verfahrensrecht geregelt. Allerdings handele es sich hierbei um sachbezogene und für die Gewährleistung eines wirksamen Gesetzesvollzugs notwendige Annexregelungen, die der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit zur materiellen Regelung der öffentlichen Fürsorge getroffen hat und nach dem Bundesverfassungsgericht auch hat treffen können.¹

Gerade mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts arbeitete das Bundesverwaltungsgericht heraus, daß sich der Bundesgesetzgeber auf das für die Effektivität des Gesetzesvollzugs Notwendige beschränkt habe, demnach das Beschlußrecht des § 71 Absatz 3 Satz 1 KJHG eine unabgeschlossene, gleichsam unfertige Regelung darstelle.

¹ vgl. BVerfGE 22, S. 180 ff.

Daher stellt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung fest, daß

- das KJHG das Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses nicht auf alle Angelegenheiten der Jugendhilfe erstreckt und damit davon auszugehen ist, daß der dem Beschlußrecht offenliegende Aufgabenbereich kleiner ist oder doch zumindest kleiner sein kann als der in § 71 Absatz 2 KJHG umschriebene,
- das Beschlußrecht nur im Rahmen des Vorbehaltes der Mittelbereitstellung seitens der kommunalen Vertretungskörperschaft, der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung und der von der Vertretungskörperschaft gefaßten Beschlüsse besteht,
- das Hauptgewicht auch in Angelegenheiten der Jugendhilfe bei der politischen Körperschaft der Gemeinde verbleibt, der das Recht, über den Etat des Jugendamtes zu entscheiden und über die Angelegenheiten der Jugendhilfe zu entscheiden, bereits aufgrund des Gemeindeverfassungsrechts zusteht,
- das Jugendamt in vollem Umfang in den Selbstverwaltungsorganismus der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes eingebaut ist und die kommunale Vertretungskörperschaft in der Bildung des Willens das übergeordnete Organ ist,
- es zugunsten des Jugendhilfeausschusses kein allumfassendes, schrankenloses und fachlich ausgeformtes Alleinentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gibt und daß von der kommunalen Vertretungskörperschaft gefaßte Beschlüsse in Fragen der Jugendhilfe, seien sie haushaltsrechtlicher, sonstiger normativer oder schlicht jugendpolitischer Natur, im Grundsatz dem Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses vorgehen und den Rahmen konstituieren, innerhalb dessen der Jugendhilfeausschuß Beschlußrecht hat.

Bei der konkret im Streit gefundenen Hauptsatzungsänderung sieht das Bundesverwaltungsgericht keine substanzielle Aushöhlung des dem Jugendhilfeausschuß zustehenden Beschlußrechts nach § 71 Absatz 3 KJHG. Insbesondere enthalte diese Vorschrift kein Verbot an die Vertretungskörperschaft, ihr auf dem Gebiet der Jugendhilfe zustehende Kompetenzen an andere kommunale Organe zu delegieren. Denn die Delegation stehe unter dem **Vorbehalt der Gesamtverantwortung der Vertretungskörperschaft, bei deren Wahrnehmung der Jugendhilfeaus-**

schuß im Rahmen seiner Kompetenzen und der Anhörungs- und Antragsrechte mitwirken könne beziehungsweise mitzuwirken hat.

Hier hat denn der Jugendhilfeausschuß auch in der Praxis tätig zu werden. Der Kreis wird wieder geschlossen zu seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien zu erörtern sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe zu wirken, indem der Jugendhilfeausschuß zur Sicherung jugendhilferechtlicher und jugendhilfe- und jugendpolitischer Fachlichkeit und Standards Positionen erarbeitet oder Richtlinien festlegt.

Zur Wechselwirkung zwischen Verwaltung und Ausschuß

Die letzten Gedanken und Überlegungen provozieren regelrecht die Frage, wie sich denn die Stellung des Jugendhilfeausschusses bei der stattfindenden Neuorganisation der Jugendämter mit stark regionalisiertem, lebensweltorientiertem Ansatz und bei dem Umbau der Verwaltung hin zur outputorientierten Steuerung der Jugendhilfe mit Budget- und Ressourcenverantwortung entwickeln wird. Zuvor möchte ich jedoch noch kurz auf die Erörterung aktueller Problemlagen sowie auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe und auf die Jugendhilfeplanung als wesentliche Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses eingehen.

Der Jugendhilfeausschuß ist das Gremium und Instrument kommunaler Jugendpolitik. Der Jugendhilfeausschuß ist der Ort, wo auf lokaler Ebene die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien im Sinne einer Lobby wahrzunehmen sind. Es ist der Ort, wo vornehmlich die programmatische Aufgabe der Jugendhilfe entsprechend § 1 Absatz 3 Ziffer 4 verfolgt werden muß, nämlich dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Es geht daher nicht so sehr um Einzelheiten und konkrete Details als vielmehr um **grundsätzliche Beratungen und Entscheidungen**. Ein Beispiel hierfür ist die Festlegung von politischen Leitlinien für die Jugendarbeit, mit der beispielsweise Ansätze festgelegt werden, wie die Gleichberechtigt-

gung von Mädchen zu erreichen ist und dafür gezielte Angebote gemacht werden können. Auch die Frage nach der Institutionalisierung oder Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gehört dorthin; ebenso die Erarbeitung von Richtlinien zur Kinderfreundlichkeitsprüfung im Zusammenhang mit Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Die **Ausführung dieser Zielsetzungen** und die konkrete Ausgestaltung mit entsprechenden Maßnahmen und Aktivitäten **ist Aufgabe der Verwaltung**, die darüber von Zeit zu Zeit Erfahrungsberichte abzugeben hat, damit der Ausschuß prüfen und feststellen kann, ob die ausführende Verwaltung die formulierten Ziele nach wie vor im Auge hat. Gegebenenfalls kann bei konkreten Maßnahmen eine klarstellende Aussage des Jugendhilfeausschusses eine maßgebliche Unterstützung der Verwaltung des Jugendamtes gegenüber anderen Teilen der Verwaltung oder aber auch gegenüber Dritten - wie beispielsweise der Schule - in dem Sinne darstellen, daß das konkrete Vorhaben politisch nachhaltig gewollt ist.

Eine solche **Aufgabenverteilung** und eine **dauerhafte Wechselbeziehung zwischen Verwaltung und Ausschuß** berücksichtigen die jeweiligen Kompetenzen, sind planerisch abgestimmt, verhindern willkürlichen Aktionismus und stellen perspektivisches Handeln dar. Dies ist zugegebenermaßen eine sehr schwierige Aufgabe und verlangt große Ausdauer. Andererseits ist diese Aufgabe aber außerordentlich reizvoll, weil dabei reichhaltige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Probleme mit der neuen Steuerung

Nun möchte ich noch über den Verwaltungsumbau und über die outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe sprechen. Dieses Thema wäre ein eigenständiges Referat. Aus Zeitgründen will ich mich auf wesentliche Punkte beschränken.

Der **Umbau der Verwaltung** mit Einführung dezentraler Budget- und Ressourcenverantwortung verfolgt eine Steuerung des Verwaltungshandelns und damit auch der Jugendhilfe, die sich im wesentlichen nach ökonomischen Kriterien ausrichtet. Diese Ausrichtung kann nicht verwundern, hat dieser Prozeß doch begonnen, als die finanzielle Lage der Kommunen

sich strukturell verschlechtert und die Perspektiven für die kommenden Jahre von weniger zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geprägt ist.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) hat für diesen Prozeß eine Reihe von Berichten vorgelegt, so auch drei Berichte, die sich mit der Jugendhilfe befassen: den Bericht 3/93 „Organisation der Jugendhilfe: Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes“, den Bericht 9/94 „Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe“ und den Bericht 3/95 „Aufbauorganisation in der Jugendhilfe“.

„Outputorientierte Steuerung“ der Jugendhilfe soll Effektivität und Effizienz sicherstellen beziehungsweise steigern helfen. Hierzu sollen „Produkte“ definiert und ihnen Kosten zugeordnet werden. Das Ergebnis ist dann die Grundlage für die Budgetierung.

Bei der Lektüre des Berichts „Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe“ hatte ich nicht den Eindruck, daß die Besonderheiten der Jugendhilfe in irgendeiner Weise angesprochen werden. Der Bericht ist so abgefaßt, daß anstelle der Jugendhilfe auch jeder andere Bereich der Kommunalverwaltung im Titel hätte stehen können. Dies ist für mich ein Zeichen einer großen Unstimmigkeit.

Nachdem bezüglich des Umbaus der Verwaltung wie auch bei der KGSt-gesteuerten outputorientierten Steuerung der Jugendhilfe eine teils euphorische Stimmung selbst aus maßgeblichen Kreisen der Jugendhilfe dahingehend gelenkt wird, dies sei nun die moderne Jugendhilfe, pflege ich meine **kritische Anmerkung** zwischenzeitlich mit dem Schlagwort einzuleiten: **KJHG geht vor KGSt!**

Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz ist unter Einbeziehung des 8. Jugendberichts des Bundes eine Fortschreibung moderner Jugendhilfe, die, auf Effektivität ausgerichtet, im wesentlichen zum Ziel hat, die bedarfsgerechte und fachlich abgesicherte, adäquate Leistung zum rechten Zeitpunkt - oder wie es in der neuen Terminologie heißt: just in time - erbringt. Beispielhaft für die Erziehungshilfen hat der Gesetzgeber Standards von Hilfen im § 28 ff. des KJHG beschrieben und darüber hinaus auch - wie das Beispiel des § 36 KJHG (Hilfeplanung) deutlich macht - auch Standards zu dem Prozeß der Hilfestellung festlegt.

Die KGSt geht aber darüber hinaus. So heißt es in dem Bericht 3/39: „Die gesetzlichen Vorschriften sind hierfür (d.h. für die Standards der Leistungserbringung) keine hinreichende Grundlage, sondern müssen durch örtliche Feststellungen zu einzelnen Zielen, zu Prioritäten, zu den Kosten und zu den zur Verfügung stehenden Mitteln ergänzt werden.“

Indem die KGSt die ökonomischen Rahmenbedingungen zu einer Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen macht, verabschiedet sie sich zumindest für die Bereiche, die mit Rechtsansprüchen, aber auch mit Soll-Vorschriften versehen sind, von der Rechtsstaatlichkeit, denn, ich wiederhole nochmals: **Sozialleistungen, auf die ein individueller Anspruch besteht, sind bedarfsgerecht und rechtzeitig zu erbringen und unterliegen damit diesen gesetzlich garantierten Maßstäben.**

Kritik an der Marktorientierung

Als wichtige Orientierung möchte ich in aller Kürze herausstellen: **Jugendhilfe ist kein Markt**, der allein auf individuelle Problemanzeigen hin agiert, sondern Jugendhilfe wird ebenso auf Bekanntwerden von Defiziten von dritter Seite her tätig, da es für die Jugendhilfe so etwas wie einen Normalisierungsauftrag gibt.¹ Das bedeutet auch, daß Leistungen der Jugendhilfe vor ihrer Gewährung einer fachlichen oder sozialpolitischen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen sind.² Hierbei sind professionelle Kriterien bedeutsam.

Aber auch in solchen Bereichen wie Jugendarbeit, für die zwar dem Grunde, nicht aber dem Umfang nach gesetzliche Standards festgeschrieben sind, kann die von der KGSt verfolgte Sichtweise nicht zufriedenstellen, muß sie sogar auf Widerstand stoßen; geht es doch nicht darum, mit den entsprechenden Angeboten der Jugendhilfe auf dem Markt der Freizeitmöglichkeit zu konkurrieren, sondern um das Ziel, durch soziale Daseinsvorsorge positiv auf die Lebenssituation junger Menschen einzuwirken

¹ vgl. Olk, Thomas: Jugendhilfe als Dienstleistung. Vom öffentlichen Gewährleistungsauftrag zur Marktorientierung?, in: Widersprüche, Heft 53/94, S.11 ff.

² vgl. Merchel, Joachim: Sozialverwaltung oder Wohlfahrtsverband als „kundenorientiertes Unternehmen“: ein tragfähiges, zukunftsorientiertes Leitbild?, in: neue praxis, Neuwied, 1995/4, S. 325 ff.

und Benachteiligungen auszugleichen, die teilweise erst durch den freien Markt der Möglichkeiten entstehen.

Ich weiß, daß es schwierig ist, mit solch einer Auffassung gegen den Strom von Verwaltungsumbau und teilweise vermeintlich moderner Jugendhilfe zu schwimmen, ich tue dies aber aus der Überzeugung heraus, daß Jugendhilfe kein Markt ist, wir keine Produkte im Sinne freier Marktwirtschaft erzeugen, sondern **Leistungen zur Erfüllung sozialer Daseinsvorsorge** erbringen beziehungsweise zu erbringen haben, und unsere Klientel allenfalls insoweit als Kunden bezeichnet werden kann, als es darum gehen muß, sie als eigenständige Subjekte zu begreifen, ihre Eigenpotentiale zu stärken, zu aktivieren, zu unterstützen und sie nach dieser Maßgabe an den Entscheidungsprozessen partizipieren zu lassen. Das gerade verlangt das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Ökonomie allein darf der Maßstab nicht sein

Ich will andererseits - ebenfalls aus Überzeugung - herausstellen, daß ich insofern für einen Umbau der Verwaltung bin und mich dafür einsetze, als es darum gehen muß, Zuständigkeit und Verantwortung zu bündeln und dies möglichst weitgehend zu delegieren. Ich halte es auch für außerordentlich notwendig, eine höhere Kostentransparenz herzustellen, und für höchst angebracht, sich über Effizienzsteigerung auch bei den Verwaltungsabläufen im Jugendamt - und dies nicht nur im Verwaltungsbereich, sondern auch in der Sozialarbeit - verstärkt Gedanken zu machen.

Auch die Möglichkeiten der Erfolgskontrolle sind zu verbessern, und es ist zu überlegen, wie in einem Controllingprozeß förderliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Denn auch die Möglichkeiten von Effektivitätssteigerungen sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Der entscheidende Maßstab kann aber nicht die Ökonomie sein.

Wenn die KGSt in ihrem Bericht 3/95 zur Neuorganisation schon die nächsten Schritte des Umbaus einleitet, so wird etwas transparent, was ich für einen der maßgeblichen Gründe einer möglichen Scheiterung ansehe, nämlich **ein unerträglicher Zeitdruck**. Zwar kann die KGSt dies nicht direkt bewirken, sie tut es aber indirekt, indem die Berichte aufzeigen, wie

weit man eigentlich schon sein kann. Diesen Zeitdruck spüren wir auch in Mannheim, wo die Produktbeschreibungen bis Mitte dieses Jahres zu erstellen waren. Jetzt läuft die sogenannte Konsolidierungsphase. Für 1996 wird die Kostenermittlung und die Kostenzuordnung erwartet, damit der Kämmerer den nächsten Doppelhaushalt möglicherweise schon nach der Grundlage der Produktpalette budgetstrukturiert einbringen kann.

Aus meiner Sicht sind beim Umbauprozeß des Jugendamtes vier Ebenen zu bearbeiten, die in einem engen Wechselverhältnis zueinander stehen:

- die Entwicklung der Jugendhilfestruktur im Amt,
- die Optimierung von Arbeitsabläufen,
- die Umstellung auf Kosten- und Leistungsrechnung und
- die Anpassung der Aufbauorganisation.

Neue Steuerung und der Ausschuß

Ich kann dies jetzt nicht im einzelnen erläutern, sondern will nur noch die Frage stellen: Welche Bedeutung haben diese Entwicklungen für den Jugendhilfeausschuß? Nun, das **Selbstverständnis der Jugendhilfe** ist wieder einmal **stark gefordert** - damit das Selbstverständnis des Jugendamtes und somit das Selbstverständnis des Jugendhilfeausschusses.

Aus Zeitgründen will ich allein den ersten Punkt „Entwicklung der Jugendhilfestruktur im Amt“, unter dem die Entwicklung von Leitbildern und Zielen zu verstehen ist, zum Anlaß nehmen, auf die Frage einzugehen, wo denn in diesem Prozeß der Jugendhilfeausschuß steht und welche Aufgaben künftig nach Umbau der Verwaltung dem Jugendhilfeausschuß zuzuordnen sind.

Konkret bedeutet dies, die Ziel- und Leitbilddiskussion sowie die Zielfestschreibung ist aufs neue gefordert. **Welche handlungsleitenden Normen gibt es im Jugendamt beziehungsweise für das Jugendamt?** Dazu gehören:

- Hinführung zur Selbstbestimmung,
- Hinführung zur Toleranz,

- Vermittlung von sozialer Kompetenz,
- Mobilisierung von Ressourcen zur eigenständigen Problemlösung,
- Schutz und Parteinahme für Schwache und
- Prophylaxe.

Ziel muß es sein, daß Jugendhilfe die Lebenssituation von Kindern, Jugend und Familien verbessert und soziale Notlagen verhindern hilft. Ich erachte es nicht nur als sinnvoll, sondern auch als notwendig, frühzeitig den Umbau der Verwaltung, die outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe nach dieser Maßgabe im Jugendhilfeausschuß zu diskutieren. Für die Diskussion in den Arbeitsgruppen möchte ich daher die Anregung geben, sich am Selbstverständnis der Jugendhilfe zu orientieren und sich darüber auszutauschen,

- wie im Wechselspiel Verwaltung und Fachausschuß Kinder- und Jugendpolitik formuliert und dokumentiert wird,
- wie Jugendhilfeplanung als das Steuerungsmodell der Jugendhilfe herausgestellt werden kann,
- wie die Einmischung konkret vor Ort in die Verwaltung und die anderen Fachausschüsse hinein gestaltet werden kann.

Aufgaben des Ausschusses erfordern die Auseinandersetzung

Für den finanziellen Verteilungskampf gibt es keine Patentrezepte. Dies ist eine dauerhafte Auseinandersetzung, die viel Engagement, aber auch Mobilisierung der Betroffenen herausfordert, oder - wie von Frau Dr. Müller bereits erwähnt - eine **gute Öffentlichkeitsarbeit** verlangt.

Wie wichtig die Mobilisierung der Betroffenen ist, macht das Beispiel „Tageseinrichtungen für Kinder“ zumindest in den alten Bundesländern deutlich. Gerade dieses Beispiel vermittelt, daß es wichtig ist, nach Verbündeten zu suchen. Ohne die engagierten Frauenpolitikerinnen hätte es die massive Entwicklung bei den Tageseinrichtungen in den vergangenen Jahren nicht gegeben.

Für die **Eigenmotivation** bei der stetigen Auseinandersetzung kann ich Ihnen abschließend gerne meinen Leitspruch des zu Ende gehenden Jahres

nennen, den ich bereits vor längerer Zeit gehört hatte und der da lautet: Sich Sisyphus als einen glücklichen Menschen vorstellen!

Mein **Leitspruch** für das nächste Jahr wird sein: **Die Wirklichkeit darf nicht an den Träumen scheitern.** Dies deswegen, weil wir mit der dezentralen Budget- und Ressourcenverantwortung der Ämter - demnächst Produktzentren - und der Dezernate - demnächst Ergebniszentren - eine Chance bekommen, die aber behutsam und damit schrittweise verwirklicht werden soll.

Die Budgets schaffen einerseits Handlungsspielräume, verbessern den Blick für mehr Effizienz und lassen eine bessere Transparenz sowohl in die Mitarbeiterschaft hinein als auch nach außen zu. Mit Bündelung von Zuständigkeit und Verantwortung und weitestgehender Delegation wird die Mitarbeiterschaft sich motivierter den künftigen Herausforderungen stellen wollen und können. Es muß uns gelingen, diese Stärken zu den Selbstverständlichkeiten des Denkens und Handelns zu machen.

Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeit freier Träger im Jugendhilfeausschuß am Beispiel der Jugendarbeit

PETER K. BOHL

Referent für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit beim Landesjugendring Berlin

Nach dem Referat von Herrn Werner, in dem detailliert und ausführlich die Rechtsgrundlagen der Jugendhilfeausschußarbeit dargestellt worden sind, möchte ich mich nun - dem Wunsch des Veranstalters folgend - den Interessen und Handlungsspielräumen der Vertreterinnen und Vertreter freier Träger im Jugendhilfeausschuß zuwenden.

Unterschiedliche Interessenlagen und Erfahrungen

Es wird bei der Darstellung meiner Positionen und Gedanken so sein, daß diese verallgemeinernden Charakter tragen werden und einer differenzierten Betrachtung Ihrer jeweils konkreten Erfahrungen nicht Rechnung tragen können. Ich hoffe allerdings, daß ich mit den folgenden Überlegungen vielfältige Anregungen geben kann, die Ihnen die Einordnung des Verhaltens oder Nichtverhaltens der unterschiedlichen Vertreterinnen und Vertreter freier Träger verständlicher macht.

Ich selbst bin kein Mitglied eines Jugendhilfeausschusses. Meine Zugänge zu Fragen der kinder- und jugendpolitischen Interessenvertretung habe ich dadurch, daß ich als engagierter Jugendlicher in Jugendverbänden, Schüler- und Studenteninitiativen an Projekten und Maßnahmen selbstorganisierter und selbstbestimmter Jugendarbeit beteiligt war und heute beim Landesjugendring Berlin hauptberuflich als Bildungsreferent tätig bin.

In dieser Funktion bin ich auch für Probleme der Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig, die für Jugendverbände in Jugendhilfeausschüssen vertreten sind. Anforderungen an die **Entfaltungsmöglichkeiten freier Träger** hinsichtlich einer Mitarbeit **im Jugendhilfeausschuß** beziehen sich aus meinem Blickwinkel daher im wesentlichen auf den **Bereich der Jugendförderung**.

Nach dem KJHG kennzeichnen den Jugendhilfeausschuß idealtypisch folgende Merkmale:

- Er beschließt in den Angelegenheiten der Jugendhilfe; die Verwaltung setzt die Beschlüsse um (§§ 70 und 71).
- Die angemessene Beteiligung von freien Trägern ist neben der Vertretungskörperschaft über die Stimmenverteilung gewährleistet.
- Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses orientieren sich an den Zielvorgaben der Jugendhilfeplanung, die als laufender Prozeß von jugendpolitischer Kommunikation zwischen allen Beteiligten entwickelt wird.

Zu den Grenzen der Mitarbeit

Die angestrebte qualifizierte Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen über die Einbeziehung freier Träger stößt aufgrund unterschiedlicher Funktionen der Träger immer wieder an Grenzen. Folgende **Differenzierung nach Interessengruppen** möchte ich in diesem Zusammenhang vornehmen:

- Die **erste Gruppe** möchte ich als „**Dienstleistung und Service**“ bezeichnen. Wohlfahrtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände erbringen Dienstleistungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben staatlich vorzuhalten sind und entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig durch **verschiedene** freie Träger - Stichwort Pluralismus - erfüllt werden sollen. Auf dieser Grundlage finanziert der Staat die Leistungen und gegebenenfalls die Träger, die diese Leistungen erbringen. Diese Art freier Träger hat mit angemessenem Anteil Sitze und Stimmen im Jugendhilfeausschuß.
- Die **zweite Gruppe** nenne ich in Abgrenzung zur ersten „**Jugendverbände und jugendliche Selbstorganisation**“. Jugendverbände stellen Entfaltungsmöglichkeiten und Chancen jugendlicher Selbsterprobung zur Verfügung. Sie bieten Lernorte, an denen Demokratie „praktisch eingeübt“ werden kann, indem sie jugendliche Selbstorganisation fördern und fördern. Insofern stellen Jugendverbände auch per se ein Angebot, eine vorgehaltene Leistung der Jugendhilfe dar. Sie sind nicht „nur Träger“ von Diensten und Angeboten, die von Kindern und Jugendlichen **konsumiert** werden können. Die Dienstleistungen und Angebote der Ju-

gendverbände stellen vielmehr oftmals lediglich einen Zugang zum **Kennenlernen des Verbandes als einem Instrument jugendlicher Selbstorganisation** dar. Mit dieser Differenzierung macht es auch Sinn, daß Jugendverbände nach § 12 KJHG eigens als förderungswürdig erfaßt sind.

Historisch noch relativ neu - aber mittlerweile etabliert - werden diese beiden Interessengruppen durch eine **Erweiterung der Trägerlandschaft** ergänzt:

- Zur Gruppe „Dienstleistung und Service“ drängen kommerzielle und halbkommerzielle Veranstalter auf einen künftig „outputorientiert gesteuerten Markt der Jugendhilfe“.
- Die Gruppe „Jugendverbände und jugendliche Selbstorganisation“ wird ergänzt durch regionale Initiativen und Projekte der Jugendarbeit. Damit wird die „freie Trägerlandschaft“ erweitert, die in den alten Bundesländern lange Zeit weitgehend den Jugendverbänden und in den neuen Ländern einer Jugendarbeit unter staatlicher Kontrolle vorbehalten war.

Dieser Ergänzung der Trägerlandschaft trägt das Kinder- und Jugendhilfegesetz heute Rechnung, wenn Wohlfahrts- und Jugendverbände **neben** anderen freien Trägern Berücksichtigung im Jugendhilfeausschuß finden.

Zur Motivation der Mitarbeit im Jugendhilfeausschuß

Die Hauptaufgaben der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe „Dienstleistung und Service“ im Jugendhilfeausschuß sind vorrangig auf die Sicherstellung einer entsprechenden Berücksichtigung bei der Verteilung öffentlicher Mittel gerichtet sowie auf die Gewährleistung eines regelmäßigen und rechtzeitigen Informationsflusses, damit der Zugriff auf finanzielle Mittel entsprechend neuer Aufgaben gewährleistet werden kann.

Soweit zur Gruppe „Jugendverbände und jugendliche Selbstorganisation“ auch Träger von Einrichtungen und Angeboten aus der Regelförderung gehören, gelten die bisher beschriebenen Aufgaben gleichermaßen. Darüber hinaus geht es im wesentlichen noch um

- die Wahrnehmung des Rechtes auf Partizipation durch die betroffenen Kinder und Jugendlichen,
- die Durchsetzung des Rechtes auf Selbstbestimmung mit öffentlicher Unterstützung sowie
- um den Anspruch auf Um- und Durchsetzung „jugendpolitischer Ideale“, wobei ich daran erinnern möchte, daß in der Vergangenheit gesellschaftliche Erneuerungsprozesse vielfach aus der „Jugendszene“ heraus entwickelt und gesellschaftlich durchgesetzt wurden.

Erst im Kontext dieser allgemeineren, über die jeweiligen Trägerinteressen hinausgehenden Ansprüche von jugendpolitischer Interessenvertretung insgesamt kann Jugendhilfe auch als Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden.

In dem zuvor gehörten Referat wurden Mannheimer Beispiele für Unterausschüsse genannt, die meines Erachtens für eine jugendpolitisch angemessene, interessenübergreifende und interdisziplinäre inhaltliche Arbeit gelten können: In einem Unterausschuß „Zukunft der Jugendarbeit in Mannheim“ oder in einem Unterausschuß „Kinder“ werden auch Probleme der Schulwegsicherung, der Jugendarbeitslosigkeit oder beispielsweise des öffentlichen Nahverkehrs erörtert. Es werden Lösungsansätze eingebracht und diskutiert.

Hauptmotive für den Interessenkonflikt

Der Konflikt zwischen beiden Interessengruppen tritt erst dann mit Folgen zutage, wenn die zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen knapp werden, nicht mehr jede gute Idee gefördert werden kann und zwangsläufig Verteilungskämpfe gegeneinander geführt werden müssen.

Der beschriebene Konflikt ist von unterschiedlichen Hauptmotiven gekennzeichnet:

- Bei der Gruppe „Dienstleistung und Service“ sind vor allem die Trägerinteressen nach Personal- und Sachmittelförderung durchzusetzen. Besonders forciert wird dieses Problem durch wegfallende Projekt- und Sonderförderungen; ich erinnere beispielsweise an das Aktionspro-

gramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an § 249 h Arbeitsförderungsgesetz.

- Für die Gruppe „Jugendverbände und jugendliche Selbstorganisation“ gilt im wesentlichen das gleiche. Das Hauptmotiv dieser Gruppe ist jedoch der Anspruch, die Interessen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu vertreten.

Erfahrungen von Vertreterinnen und Vertretern freier Träger in Jugendhilfeausschüssen lassen sich vor dem Hintergrund der dargestellten Differenzierung folgendermaßen zusammenfassen: **Es geht im wesentlichen um die Bestandssicherung vorhandener Förderung.** Bedarf im Bereich der Jugendhilfe orientiert sich demnach von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr an den steigenden Kosten zur Bereitstellung bereits existierender Einrichtungen, Maßnahmen und Dienste beziehungsweise an den Kosten für deren Übernahme in die Regelförderung aus kommunalen Haushalten.

Bei diesem Verteilungskampf hält die Gruppe „Dienstleistung und Service“ mit, die Gruppe „Jugendverbände und jugendliche Selbstorganisation“ fällt zunehmend heraus, allemal dann, wenn sie durch ehrenamtlich Aktive aus Jugendverbänden und Initiativen jugendlicher Selbstorganisation vertreten wird.

Die Aufgaben, die sich dem Jugendhilfeausschuß nach § 71 Absatz 3 KJHG stellen, werden nach dem geschilderten Szenario wahrgenommen. Es geht dabei um das Beschlußrecht über die von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel. Die Aufgaben nach Absatz 2 - Erörterung aktueller Problemlagen, fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung und Förderung der freien Jugendhilfe - werden vernachlässigt.

Entwicklungschancen für die Mitwirkung

Die **Jugendhilfeplanung**, neuerdings erst durch § 80 KJHG gesetzlich vorgeschrieben und mittlerweile leidlich mit entsprechendem Personal versehen, steckt in den Kinderschuhen. Sie wird durch Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses auf den Weg gebracht und begleitet.

Das KJHG sieht unter anderem als eine qualifizierte Möglichkeit der Zusammenarbeit die Unterstützung durch **Arbeitsgemeinschaften nach § 78** vor, die ausdrücklich keine Entscheidungskompetenzen haben, sondern **Fachkompetenz** in den jugendpolitischen Dialog einbringen. In diesem Zusammenhang sehe ich einen möglichen Ort, an dem der Bedarf aus den subjektiven und objektiven Bedürfnissen junger Menschen abgeleitet werden kann, ohne daß der Verteilungskampf destruktiv im Weg steht.

Jugendhilfeplanung wird vorerst fast überall als **technokratisches Erfassen von Versorgungslagen** mit Einrichtungen der Jugendarbeit geleistet. Riesige Datenberge werden produziert und ein sich an quantitativen Kriterien orientierender Bedarf formuliert, ohne daß im vorhinein ausreichend und mit allen, die am Prozeß der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen sind, geklärt wäre, an welchen qualitativen Kriterien, Leitmotiven und Zielen sich die Planung zu orientieren hat.

Für diese Diskussion verantwortlich ist aber der Jugendhilfeausschuß. In der Fachdiskussion hat sich nach meiner Einschätzung durchgesetzt, daß Jugendhilfeplanung keine Aufgabe ist, die innerhalb einer bestimmten Frist abschließend umzusetzen wäre, sondern es handelt sich bei den sich ständig verändernden Bedingungen jugendlicher Lebenswelten um einen immer wieder zu reflektierenden und zu begleitenden Dialog. **Jugendhilfeplanung verstehe ich als kommunikativen Prozeß.**

Aufgrund ihrer reichen und spezifischen Erfahrungen, wie sie nicht in gleicher Weise in öffentlichen Einrichtungen gesammelt werden können, bieten sich freie Träger als „Orientierungshilfe und Sensoren“ an, wenn es um die Feststellung von jugendlichen Lebenswelten und damit von Ausgangslagen im Bereich der Jugendhilfe geht. Aufgrund der unterschiedlichen Interessengruppen von freien Trägern sehe ich für eine am tatsächlichen Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientierte Planung - und damit auch für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel - die Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien maßgeblich verantwortlich.

Für die freien Träger besteht die Vertretung ihrer institutionellen Interessen unter anderem in der entsprechenden Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit. Bezogen auf deren eigentliche Funktion im Jugendhilfeausschuß besteht die wesentlichste Aufgabe der freien Träger darin, Kinder und Jugendliche zu

unterstützen und sie anzuleiten, ihre Interessen selbst in und gegenüber den Organen einer demokratischen Gesellschaft zu vertreten.

Ich würde mir die Einlösung der Aufgaben des Jugendhilfeausschusses nach den §§ 71 Absatz 2 und 80 - Jugendhilfeplanung - vorstellen wollen als eine „**ständige Zukunftswerkstatt**“, bei der die Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Träger und die politisch Verantwortlichen Räume und Orte fordern und gegebenenfalls bereitstellen, um vor allem den Kindern und Jugendlichen selbst aktive Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten.

Es liegt in erster Linie an den einzelnen Akteuren im Jugendhilfeausschuß, ob dieser sich zu einem Forum entwickelt, in dem der „**Kommunikationsprozeß Jugendhilfeplanung**“ stattfinden kann und Formen, Methoden und Arbeitsweisen genutzt werden, die geeignet sind, die Kinder und Jugendlichen mit ihren Initiativen, Einrichtungen und Trägern tatsächlich einzubeziehen.

Praxisbericht zur Arbeit eines Jugendhilfeausschusses

FRANK BRETSCH

*Leiter der Ehm-Welk-Gesamtschule Angermünde, Vorsitzender
des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Uckermark, Brandenburg*

Ich freue mich, hier und heute über die bisherige Entwicklung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Uckermark sprechen zu dürfen und möchte die Hoffnung äußern, vielleicht nicht nur die eine oder andere Anregung geben, sondern im Verlaufe der weiteren Arbeit der Fachtagung auch so manchen Hinweis mit nach Hause nehmen zu können.

Die Arbeit des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Uckermark vorzustellen heißt für mich, Ihnen einen Überblick zu geben über das bisher Erreichte und den Weg dorthin, auch über die vielen problematischen Felder, denen wir uns bislang zwar schon gewidmet, nicht aber in jedem Falle die anvisierten Erfolge zu verzeichnen haben.

1. Der Weg zu einem Jugendhilfeausschuß Uckermark

Als im Verlauf des Jahres 1993 die Großkreisbildung im Bundesland Brandenburg immer konkretere Formen annahm, wurde neben der **Arbeitsgemeinschaft Kreisneugliederung** auch eine eigene **Arbeitsgemeinschaft für die Jugendhilfe** ins Leben gerufen, der die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse der alten Kreise Angermünde, Prenzlau, Templin und weitere Vertreter der Ausschüsse sowie der Verwaltungen angehörten.

Dies war der wesentlichste Grundstein dafür, daß mit der Bildung des Großkreises Uckermark klare Strukturvorstellungen über das neue Kreisjugendamt vorhanden waren. Parallel dazu wurde in allen Fraktionen des neu gewählten Kreistages sehr zielstrebig daran gearbeitet, die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses zu schaffen.

Alle diese Bemühungen führten letztlich dazu, daß am 28. April 1994 sowohl die konstituierende als auch die erste Sitzung des neuen Jugendhilfe-

ausschusses stattfinden konnte und zwei wesentliche Beschlüsse gefaßt wurden: der Beschluß 01/94 über die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Uckermark und der Beschluß 02/94 über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark.

Dies sicherte - entscheidend unterstützt durch die Mitarbeit der Planungsgruppe PETRA e. V. Schlüchtern - die verbesserte Arbeitsfähigkeit des Ausschusses und zugleich der Verwaltung. Während der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gaben die Ausschußmitglieder ein einstimmiges Votum zur Besetzung der Amtsleiterstelle ab und wurden über die geplante Struktur des Jugendamtes angehört.

Diese ist sehr „flach“ gehalten und entspricht damit den durch die Kreisgebietsreform vorgegebenen Erfordernissen, die sich vor allem in der Größe des Landkreises Uckermark ausdrückt, der mit Abstand größte Landkreis der Bundesrepublik ist und die Größe des Saarlandes noch geringfügig übertrifft. Daraus resultierte die Notwendigkeit, ein Strukturmodell zu entwickeln, das diesen speziellen Anforderungen gerecht wird - **siehe Abbildung 1.**

Bei der Entwicklung des Strukturmodells für den Landkreis Uckermark wurde in eindeutiger Weise der § 70 KJHG Absatz 1 zugrunde gelegt, der ausdrücklich formuliert: Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. So viel zu den Voraussetzungen.

2. Aufgabenstellungen und Lösungsansätze

Grundsätzlich verfügt der Landkreis über einen Jugendhilfeausschuß, in dem überwiegend Bürgerinnen und Bürger arbeiten, die entsprechend der in Auftrag gegebenen und von der Planungsgruppe PETRA e. V. durchgeführten **Befragung zur Arbeit des Jugendhilfeausschusses** ein Interesse an der Entwicklung der Jugendhilfe und der Verbesserung der Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien haben. Von der ersten Sitzung am 28. April 1994 bis zur siebten Sitzung am 22. Dezember 1994 wurden sechs ordentliche und am 8. Dezember 1994 eine außerordentliche Sitzung zum Thema „Mitarbeit freier Träger“ durchgeführt.

Strukturmodell des Landkreises Uckermark

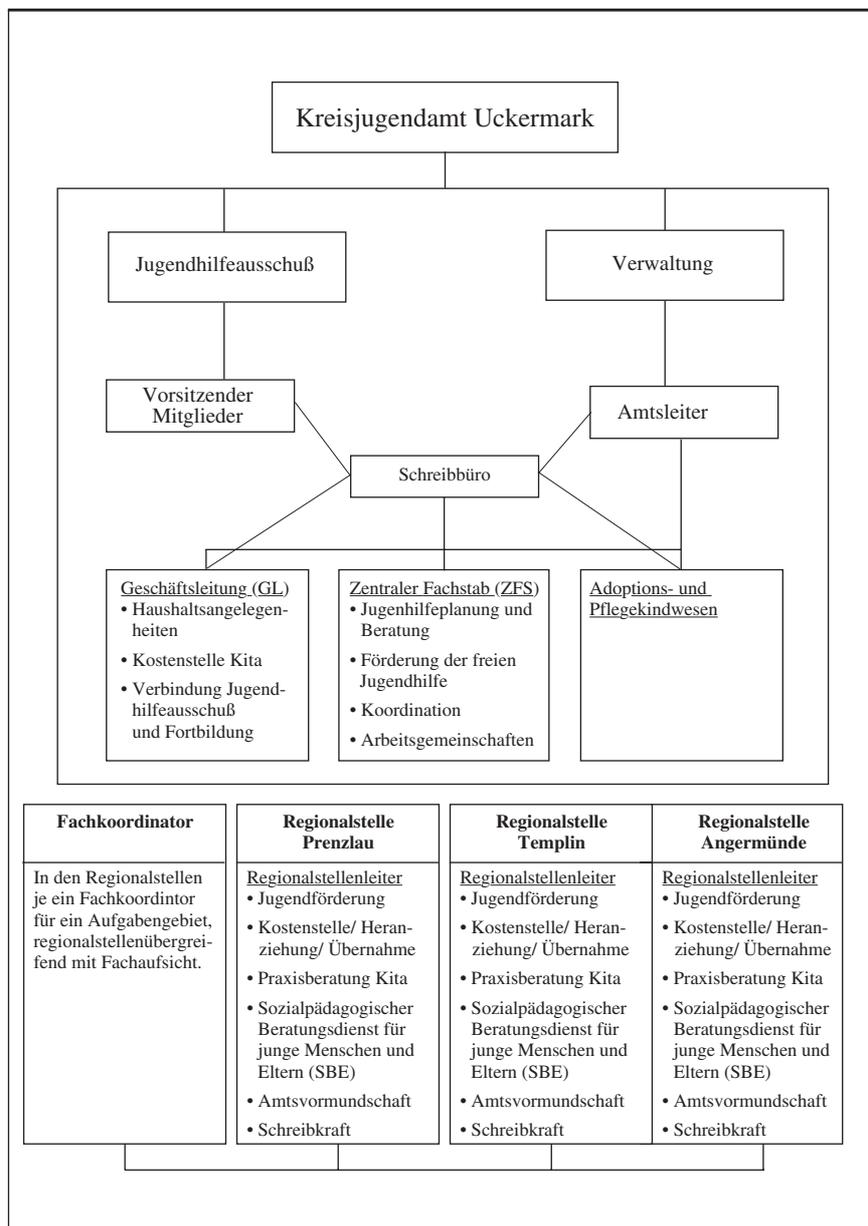


Abbildung 1

Von diesen insgesamt sieben Sitzungen des ersten Jahres wurden zwei bei freien Trägern veranstaltet, um den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses die Möglichkeit zu geben, sich ausführlich über Angebote, aber auch über bestehende Probleme und konkrete Bedürfnisse in der Region zu informieren. Dieser Wechsel der Sitzungsorte wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Ausschußmitglieder auch im Jahr 1995 beibehalten.

Als eine **zentrale Aufgabe** kristallisierte sich die **Vorstellung der einzelnen Sachgebiete des Jugendamtes** heraus, ebenfalls ein ausdrücklicher Wunsch der Ausschußmitglieder. Bereits während der dritten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. Juni 1994 wurde der Bereich Streetwork des Jugendamtes Uckermark vorgestellt. Es folgten unter anderem die Bereiche Kindertagesstätten, Sozialpädagogischer Beratungsdienst für junge Menschen und Eltern und Amtsvormundschaften, wobei es mit einer einmaligen Vorstellung nicht getan war.

Der Ausschuß erwartet durchaus, daß die Bereiche kontinuierlich berichten. Aus diesem Grunde war der Bereich Streetwork am 16. November 1995 erneut Thema; diesmal vertiefender, konkrete Probleme genauer beleuchtend und verbunden mit Strategiediskussionen zur Lösung des Finanzierungsproblems der freien Träger in bezug auf das Fortführen der entsprechenden Maßnahmen. Diese Vorstellung der einzelnen Sachbereiche wird fortgeführt. Neben dem erheblichen Informationsgewinn für die Mitglieder und Gäste des Ausschusses kommt hinzu, daß die Ausschußmitglieder genau wissen, an wen sie sich bei entsprechenden Fragen oder Problemlagen wenden oder an welchen Sachbearbeiter sie Betroffene verweisen können.

Auch dadurch kommt unserer Meinung nach **Sachkompetenz** zum Ausdruck. Allerdings wird für die Zukunft zu prüfen sein, inwieweit diese konkreten Probleme in einem nicht öffentlichen Teil, den es übrigens bislang noch kein einziges Mal gab, zu behandeln sein werden; nicht etwa, weil die ehrliche Betroffenheit verdeckt werden soll, sondern weil sich Einzelinformationen nur sehr schwer global ausdrücken lassen und eine Themensensibilisierung nicht in eine Panikmache führen darf.

Als Problemlage wurde ebenfalls die Situation der **Kindertagesstätten** im Landkreis erkannt, insbesondere der Kitas **in den Dörfern**, die aufgrund

des rapiden Geburtenrückganges in eine **äußerst prekäre Situation** für die Träger wie auch für die Eltern münden, die sich dem allgemeinen Trend nicht „angeschlossen“ haben. Hierbei geht es also nicht nur um die abnickende Kenntnisnahme der Schließungen von Kitas, sondern ganz klar um das Hinterfragen der verbleibenden Möglichkeiten für die Kinder, die direkt von den aus wirtschaftlicher Sicht durchaus nachvollziehbaren Schließungen ihrer Kitas betroffen sind.

Genau zu dieser Frage hat der Ausschuß politisch klar Stellung bezogen, unter anderem mit der Unterstützung eines Elternvereins, der eine Kita vorhält. Die Reaktion der Betroffenen entschädigt dann auch für manche Rückschläge, die allgemein hingenommen werden müssen, wenn es um das Prüfen von Möglichkeiten im Kita-Bereich geht.

Die konkrete Kenntnis der Lage im Landkreis ermöglichte auch eine substantielle Meinungsäußerung des Ausschusses zu den Eckpunkten der **Kita-Novellierung**. Hier machte es sich insbesondere positiv bemerkbar, daß es der Ausschuß immer besser verstand, die jeweiligen Fachleute in seinen eigenen Reihen zu aktivieren und deren Sachkenntnis zu nutzen.

Ein weiterer herausragender Arbeitsbereich wurde die **Übertragung verschiedener Aufgabenbereiche an freie Träger**. Dies geschah unter anderem mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder mit der Erziehungsberatung. Erklärter Wille des Ausschusses und gleichermaßen der Verwaltung ist es, eine **Trägervielfalt** zu schaffen, die eine **Aufgabenteilung und** vor allem eine **Angebotsvielfalt** ermöglicht, deren Hintergrund natürlich eine wesentlich breitere Palette an Möglichkeiten hinsichtlich der Einzelfallentscheidungen innerhalb des Zentralen Hilfeplanentscheidungs-teams ist.

3. Ausschußvorbereitung und Durchführung

Vorangestellt sei, daß in der bereits zitierten Umfrage zur Arbeit des Jugendhilfeausschusses besonders hervorgehoben wird, daß die Möglichkeit zur schnellen Kontaktaufnahme jederzeit gewährleistet ist, daß es in der Verwaltung immer Ansprechpartner gibt und daß der Amtsleiter immer Zeit für die Ausschußmitglieder hat. Entscheidend ist aus meiner Sicht,

daß dadurch den Ausschußmitgliedern - insbesondere den Abgeordneten, die fast alle aus „artfremden“ Berufen kommen - sowohl die hohe Bedeutung des Ausschusses als auch die Wertschätzung ihres Engagements verdeutlicht wird, was nicht unwesentlich zur ständigen Motivierung der Ausschußmitglieder beiträgt. Nebenbei sei erwähnt, daß dies auch in der einheitlichen Terminplanung des Ausschusses zum Ausdruck kommt, was mit Sicherheit nicht überall selbstverständlich sein dürfte.

Zur **Vorbereitung der Ausschußsitzungen** treffen sich etwa zehn Tage vor der jeweiligen Sitzung der Amtsleiter, der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin des Ausschusses unter Hinzuziehung des für die Verbindung zum Ausschuß verantwortlichen Kollegen im Amt. Die Durchsprache der Vorlagen ist der zentrale Bereich, um den sich verschiedene andere Punkte ranken, wie zum Beispiel Nachfragen einzelner Ausschußmitglieder zu bestimmten Problemen, die über alle an der Beratung Beteiligten hineingetragen werden oder Informationen der Verwaltung zu aktuellen Lagen, die einer Reaktion des Ausschusses bedürfen.

Dabei besteht grundsätzlich die Bereitschaft der Verwaltung, zur Beratung die jeweiligen Fachleute hinzuzuziehen, was sich spürbar in der Qualität der Behandlung der Vorlagen im Ausschuß auswirkt. Erwähnenswert erscheint mir auch, daß Termine bei der Dezernentin kein Problem sind.

Gemeinsam wird die **Tagesordnung** festgelegt. Um auf Veränderungen, die sich innerhalb der letzten Tage vor der Ausschußsitzung ergeben haben, sachgerecht reagieren zu können, wird für jede Sitzung eine **Übersichtssammlung** erarbeitet, die ein effektives Leiten der Sitzung wie auch das kurzfristige Aufnehmen von Änderungen ermöglicht - unter anderem Neufassung von Beschlußvorschlägen, Ergänzung von Vorlagen - und in der der jeweils für den anliegenden Tagesordnungspunkt Verantwortliche benannt ist, wobei dies in zunehmendem Maße die jeweiligen Fachkoordinatoren und auch Sachbearbeiter sind. Hier möchte ich erwähnen, daß interessierte Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung regelmäßig als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

Die **Vor- und Nachbereitung der Sitzungen** erfolgt unter aktiver Teilnahme des Vertreters der Planungsgruppe PETRA e. V., wobei es bei der Nachbereitung weniger um methodische als vielmehr um fachliche Fragen

geht, die für Strukturfragen eine grundsätzliche Bedeutung haben. Übereinstimmung gibt es weitgehend zur Sitzungsdauer. In der bereits mehrfach erwähnten Befragung wurde von einer großen Mehrheit die Meinung vertreten, die Sitzungsdauer müsse sich nach der Notwendigkeit richten.

4. Probleme und Reserven in der Ausschußarbeit

Bei all dem, was unseren Vorstellungen entsprechend gut läuft, bleiben erhebliche Reserven für die weitere Verbesserung, ja für die Optimierung der Ausschußarbeit. Bei der Aufspürung dieser Reserven, die man ab einer gewissen Größenordnung selbst kaum analysieren kann, half uns der von der Planungsgruppe PETRA e. V. erarbeitete Fragebogen zur Arbeit des Jugendhilfeausschusses.

Geringere Defizite, die angesprochen wurden, ließen sich relativ schnell beheben, beispielsweise die zu große Dominanz des Ausschußvorsitzenden oder dessen nur gering ausgeprägte Neigung, eine Pause einzulegen.

Als wesentlich problematischer, weil in Grundsatzbereiche hineinreichend, stellten sich andere Fragen dar. Hier ist als erstes die Frage zu nennen, über welche Bereiche der Jugendhilfe zuviel und über welche zu wenig gesprochen wurde. Es gibt die Auffassung, daß die Bereiche Geld, Richtlinien, Hilfen des öffentlichen Trägers und Kinder- beziehungsweise Elternbeiträge zu sehr im Mittelpunkt standen, während ein eindeutiges **Defizit in der Behandlung der Bereiche Jugendhilfeplanung, Jugendfreizeiteinrichtungen und insbesondere der Prävention** benannt wurde.

Geringere Defizite wurden auch für den Bereich Hilfen zur Erziehung benannt. Dies hängt mit Sicherheit mit dem eindeutig unterrepräsentierten Bereich Jugendhilfeplanung zusammen, aber auch mit der Tatsache, daß zwar die Mitarbeit der freien Träger im Jugendhilfeausschuß als sehr gut bezeichnet werden kann, die bisherigen Angebote der freien Träger im Bereich der Jugendhilfe jedoch als noch nicht ausreichend charakterisiert wurden.

Außerdem wird ein Defizit beim Anteil der beratenden Mitglieder an der Qualitätssicherung der Sitzungen benannt. Obwohl genügend Experten

zur Verfügung stehen, sind wir mit dem Umfang der Teilnahme an den Sitzungen und mit den Beiträgen bisher nur teilweise zufrieden gewesen.

5. Lösungsansätze und Lösungsvorschläge

Auf verschiedene kritisch angemerkte Punkte wurde bereits reagiert. So tagt seit August 1995 der **Unterausschuß Jugendhilfeplanung** regelmäßig alle 14 Tage vor dem eigentlichen Sitzungstermin des Jugendhilfeausschusses. Damit ist bereits teilweise erreicht worden, daß schneller auf den Punkt diskutiert und vor allem die Diskussion selbst auf eine wesentlich breitere Grundlage gestellt werden konnte.

Darüber hinaus haben sich Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung bereit erklärt, in den Arbeitsgemeinschaften Kindertagesbetreuung und Jugendförderung gemäß § 78 KJHG mitzuarbeiten. Im Unterausschuß Jugendhilfeplanung standen weiterhin Grundsatzdiskussionen zu verschiedenen Problemen im Mittelpunkt, zum Beispiel die Frage: Soll jede Hilfeform nach dem KJHG durch einen anderen Träger geleistet werden oder favorisieren wir den Verbund von Hilfeformen bei einem Träger? Ich möchte erwähnen, daß bis heute die Dinge bei weitem noch nicht ausdiskutiert worden sind.

Im Hinblick auf die gesamte Problematik der **Prävention** muß folgendes eingeschätzt werden: Über einen Fachvortrag zu Suchtfragen - insbesondere zu Alkohol, Einstiegsdrogen und harte Drogen - in einer Ausschusssitzung hinaus hat sich eine **Sensibilisierung** des gesamten Jugendhilfeausschusses entwickelt, die - durch zahlreiche Berichte verschiedener Streetworker gestützt - zu klaren Bemühungen hinsichtlich der Erarbeitung einer fachlich fundierten Präventionskonzeption für den gesamten Landkreis Uckermark führte.

Gegenwärtig ist der Ausschuß mit der Verwaltungsspitze, insbesondere mit der zuständigen Dezernentin, im Gespräch. Das Ziel besteht darin, über die Einbindung der jeweils zuständigen Bereiche - Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt - hinaus alle Städte, Ämter und Kommunen einzubinden, da wir aufgrund der Nähe zu Polen in immer stärkerem Maße nicht nur Durchzugsgebiet, sondern entdeckter und aufbereiteter Markt

sind; es nicht erst werden. Damit ist dieser Bereich fast ständiges Thema im Ausschuß.

Wesentlich **verhaltener** stellt sich der **Optimismus** hinsichtlich der **Jugendfreizeiteinrichtungen** dar. Dies hat seine **Gründe** in der katastrophalen Finanzsituation von Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden; aber nicht nur. Es wäre absolut illusorisch, anzunehmen, die entscheidenden Stellen verfügten über eine ausreichende Anzahl qualitativ hochwertiger Antworten auf die Fragen und Probleme der Kids, insbesondere im Hinblick auf die Freizeitgestaltung.

Wir befinden uns noch viel zu sehr im **Stadium der Analyse**, die uns deutlich dadurch erschwert wird, daß wir parallel dazu bereits Auswirkungen zu heilen haben, was die Erforschung der Ursachen nicht gerade erleichtert, vor allem deshalb nicht, weil globale Antworten wie Arbeitslosigkeit, steigende Verarmung und Orientierungslosigkeit niemandem weiterhelfen, schon gar nicht bei nötigen Einzelfallentscheidungen, sei es daheim, in der Schule, im Amt oder auch vor Gericht.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß für mich Jugendarbeit nicht im Amt oder vor Gericht, sondern daheim und in der mit pädagogischem Personal versehenen Schule beginnt und daß dort die Grundlagen gelegt werden für den weiteren Umgang miteinander.

Es gilt, tragfähige Modelle auszuarbeiten, die einerseits finanzierbar sind und bleiben und die andererseits die aktuellen Entwicklungen gerade bei den jungen Menschen angemessen berücksichtigen. Dies kann immer nur im Einzelfall und in Absprache mit den potentiellen Trägern geschehen, die die schnellebige Jugendszene weitaus effizienter einschätzen können als ein Amt.

Es gibt im Landkreis Uckermark erste Modelle, wonach Städte ein Jugendzentrum betreiben und entsprechende Zuwendungen des Kreises erhalten, sei es über die Förderung von Jugendmaßnahmen konkreter Art oder über Anträge in bezug auf die Investpauschale des Landkreises. Positive Erfahrungen liegen vor. Trotzdem ist das nur der Anfang, gekennzeichnet noch viel zu sehr vom Mangel als vom auch nur entfernt ausreichenden Angebot.

6. Vom Umgang mit drei großen Problemen

Als **erstes** gravierendes **Problem**, mit dem der Jugendhilfeausschuß konfrontiert wurde, möchte ich die **Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit** nennen. Diese erwies sich in der Anfangszeit als sehr praktikabel. Schnell stellte es sich jedoch heraus, daß die Zeit - wie in vielen anderen Bereichen auch - äußerst schnelllebig ist und ständig neue Überraschungen bereithält.

So stellten wir fest, daß aufgrund unserer Richtlinie Klassenfahrten ins Ausland gefördert wurden, teilweise mit einem höheren Satz als Projekte im Land Brandenburg und mit weit weniger „nur“ touristischem Charakter. Die Richtlinie wurde außer Kraft gesetzt, die Träger informiert und die Verwaltung mit der Überarbeitung beauftragt.

Zusätzlich wurde für die **Überarbeitung der Richtlinie** eine Arbeitsgruppe gebildet, in der die Träger, die Verwaltung sowie der Ausschuß mitarbeiteten. Als Ergebnis liegt momentan eine Diskussionsgrundlage vor, zu der die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ihre Hinweise, Kritiken und Meinungen darstellen können. Wir hoffen, auf der Sitzung am 21. Dezember 1995 die neue Richtlinie beraten und beschließen zu können, um sie dann in den Kreistag geben zu können. Wir wollen erreichen, daß gegebenenfalls Übergangsregelungen erarbeitet werden müssen. Seitens des Ausschusses erfolgte also eine klare Zielsetzung, die die Mitarbeiter des Amtes in die Lage versetzen soll, den eindeutigen Willen des Ausschusses zu erkennen und in der täglichen Arbeit umsetzen zu helfen.

Ein **zweites** enormes **Problem** ist die **Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe** gemäß § 75 KJHG. Dazu hat der Jugendhilfeausschuß Uckermark in einem Grundsatzpapier mit Hinweisen zur Anerkennung freier Träger ebenfalls klare politische Richtlinien vorgegeben und Zielstellungen für die Arbeit der Verwaltung formuliert. Dieses Papier dient jetzt als Grundlage für die Vorberatungen im Unterausschuß Jugendhilfeplanung, auch für die Beratungen im Jugendhilfeausschuß selbst.

Trotzdem bleibt die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfung der Träger ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsarbeit. Nötig ist dazu ein standardisiertes Controlling-Verfahren, das Leistung, Aufwand und Erfolgsbe-

wertung ermöglicht. Damit ist dieses Problem allerdings noch nicht abschließend gelöst und bleibt als Aufgabe weiterhin bestehen.

Ein **drittes** zu erwähnendes **Problem** ist der **Haushalt**. Grundsätzlich sei folgendes angemerkt, und es sei mir gestattet, diesen Grundsatz voranzustellen: Kosten für Jugendhilfeleistungen sind nicht etwa Kosten, die durch das Jugendamt entstehen. Vielmehr sind es Kosten gesellschaftlicher Entwicklungen, die für die Jugendhilfe aufzubringen sind und die von der Fachbehörde Jugendamt als Leistungserbringer verwaltet werden.

Die Diskussion ist hinlänglich bekannt. Auch im Landkreis Uckermark wird bei entstehenden Kosten häufig nachgefragt und öfter als nötig der Versuch unternommen, freiwillige und verpflichtende Aufgaben voneinander zu trennen. Abgesehen davon, daß diese Diskussion die Übertragung von Aufgaben an freie Träger fördert und somit die Pluralität der Angebote vergrößern hilft, ist sie für das Gesamtverständnis von Jugendhilfe und die Ausstrahlung des Amtes nach außen äußerst wenig dienlich.

Der Jugendhilfeausschuß Uckermark behält sich deshalb seit seinem Bestehen vor, die **Verwaltung** ständig **nach der Kostensituation und der Haushaltsrelevanz** der zu treffenden Entscheidungen zu **befragen**. Darüber hinaus wird der **Ausschuß in die Erarbeitung des jeweiligen Haushaltsplanentwurfes einbezogen**.

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses nimmt an der Haushaltsdiskussion in der Kämmerei von Anfang an teil und stellt gemeinsam mit dem Amtsleiter Probleme, geplante Lösungen und Erfolge im Ausschuß vor. Für den Fall, daß den Intentionen des Jugendhilfeausschusses trotz nachvollziehbarer, das heißt auf gesetzlicher Grundlage basierender Argumentationen durch die Kämmerei oder die Verwaltungsspitze nicht gefolgt wird, steht grundsätzlich der **Weg in den Kreistag offen**; eine Möglichkeit, von der bislang nur einmal - übrigens erfolgreich - Gebrauch gemacht werden mußte.

Das ist ein Zeichen für ein durchaus konstruktives Klima während der Haushaltsberatungen, vor allem aber für die äußerst korrekte Vorbereitung des Haushaltsansatzes im Jugendamt selbst. Trotzdem fällt auf, daß über riesige Summen kaum, über vergleichsweise geringfügige Summen je-

doch über ein erträgliches Maß hinaus debattiert wird. Diesem Mißverhältnis und den daraus resultierenden Überlegungen möchte ich den letzten Abschnitt meines Vortrages widmen.

7. Ausblicke und Hoffnungen

Wir alle wissen, daß Geld für die Abdeckung eines Brunnens erst dann ausgegeben wird, wenn das (ein) Kind hineingefallen ist. Vorher lebt man zwar im Angesicht der Gefahr, scheut aber die Kosten.

In der Jugendhilfe hat eine solche Einstellung katastrophale Folgen und zwar nicht nur dadurch, daß nicht nur ein Kind, sondern ungezählte aus dem Brunnen rufen müssen, bevor etwas geschieht, sondern auch, weil ein gesamter Lebensabschnitt unter Umständen durch Erwachsene, die es eigentlich besser wissen sollten und zu denen ein erklecklicher Teil der betroffenen Kinder aufschaut, vernachlässigt wird.

Jeder weiß, daß **Prävention, der Aufbau unterschiedlicher Formen von Hilfen zur Erziehung teuer sind, aber** sie sind mit Sicherheit **ihr Geld wert**. Ich möchte in diesem Zusammenhang aus der Studie zur Weiterentwicklung der Jugendhilfestruktur im Landkreis Uckermark, vorgelegt durch Herrn Gerhard S. Jaeger von der Planungsgruppe PETRA e. V., zitieren:

„Überspitzt könnte man sagen, wenn eine Gebietskörperschaft auf eine lebenslagenorientierte präventive Förderung der Jugendarbeit durch entsprechende Angebote keinen hochrangigen Wert legt und diese Bereiche eng begrenzt hält, so wird dies durch gesetzliche Vorgaben nicht behindert. Es ist aber dann davon auszugehen, daß die Problemlagen von jungen Menschen und Familien möglicherweise nicht durch Bereitstellen einer jugendbezogenen Angebotsstruktur nach Möglichkeit verhindert werden können, sondern dann langfristig durch sehr kostenintensive und eingriffsintensive Angebote (stationäre Jugendhilfeangebote) aufgefangen werden müssen.

Die Gewährung solcher teuren Leistungen steht dann allerdings nicht mehr im Belieben der Gebietskörperschaft, da das Gesetz hier individuell

einklagbare Rechtsansprüche formuliert und das Jugendamt zur Wahrnehmung von Schutzfunktionen verpflichtet ist. Insbesondere die Kosten für Kriseninterventionen und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sind bekanntlich sehr teuer.“

Ich möchte dazu ergänzend bemerken, daß die dargestellte Situation äußerst problematisch ist: Auf der einen Seite stehen die momentan sehr teuren Heimaufenthalte von Kindern und Jugendlichen; auf der anderen Seite kommen zusätzlich die Kosten für die Schaffung von Alternativen, noch dazu in möglichst großer Vielfalt, hinzu - **vergleiche Abbildung 2.**

Ausgabenstruktur der Jugendhilfe des Landkreises Uckermark 1994

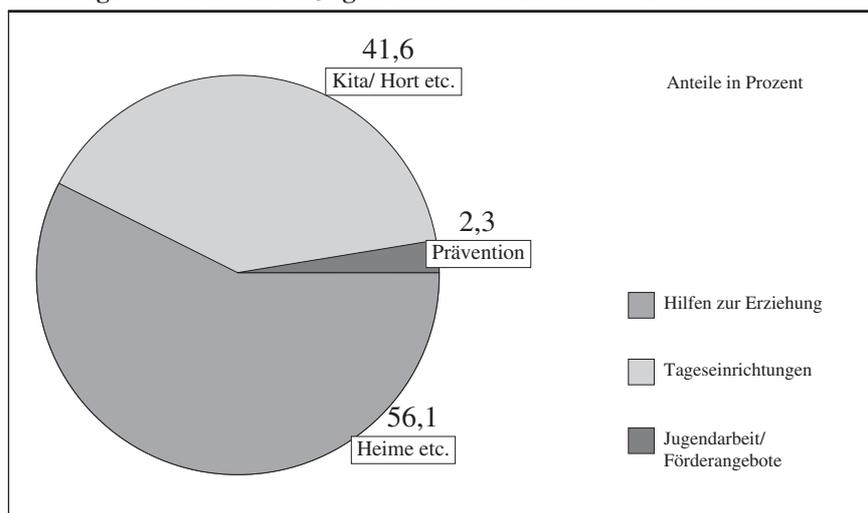


Abbildung 2

Ich gebe auch zu, daß eine Lösung angesichts der präkären Haushaltssituationen auf allen Ebenen schwierig erscheint. Trotzdem gibt es Möglichkeiten. Die meines Erachtens wichtigste besteht darin, daß die Bemühungen der Jugendämter, **Heimeinweisungen möglichst zu vermeiden** und **statt dessen alternative Hilfeformen** anzubieten, weitgehend unterstützt werden müssen. Dazu gehört auch, daß die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter des Amtes Vertrauen durch den Ausschuß, aber auch durch die Verwaltungsspitze erfahren müssen.

Unzweifelhaft werden durch die Tätigkeit der Amtsmitarbeiter Gelder im Bereich der stationären Formen der Jugendhilfe eingespart. Dies ist meiner Meinung nach der Moment, in dem sowohl die politisch Verantwortlichen als auch die Verwaltung ein klares Bekenntnis abgeben müssen; und zwar in der Form, daß auf der Grundlage unterschiedlicher Modelle die eingesparten Gelder ganz oder doch zum überwiegenden Teil der Schaffung alternativer Formen der Hilfen oder der Unterstützung von Jugendarbeit wieder zugute kommen und nicht - wie bislang praktiziert - als Einsparungen gefeiert und dann an ganz anderen Stellen eingesetzt werden. Damit schafft man auch eine überdurchschnittliche Motivation für Mitarbeiter - etwas, was bislang nur der freien Wirtschaft vorbehalten war. Das scheint angesichts der im Jahre 1994 getätigten täglichen Ausgaben von DM 26.042,00 für die in Heimerziehung befindlichen Kinder im Landkreis Uckermark eine durchaus überlegenswerte Möglichkeit.

Zum Thema **stationäre Formen der Hilfen zur Erziehung** möchte ich folgende **Zahlen** nennen, die, wie ich meine, durchaus den Willen des Ausschusses und auch die Qualität der Umsetzung dieses Willens durch die Verwaltung dokumentieren: Die Ausgaben für diesen Bereich betragen 1994 DM 9.635.536,00 - im Jahre 1995 DM 10.208.600,00 und wurden für das Jahr 1996 im Haushaltsansatz, der bereits im Jugendamt durchgerechnet und mit der Kämmerei des Landkreises beraten wurde, mit rund DM 10.000.000,00 beziffert - **vergleiche Abbildung 3.**

Hilfen zur Erziehung im Landkreis Uckermark (§§ 27 ff. SGB VIII)

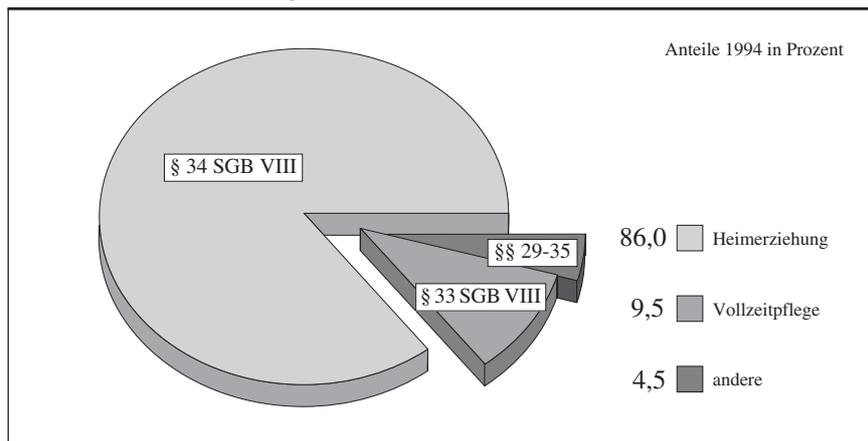


Abbildung 3

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß es im Landkreis Uckermark **keine Kostenexplosion** gegeben hat, **direkte Folge der sehr effizienten Arbeit im Amt**, vor allem im Bereich Sozialpädagogischer Beratungsdienst für junge Menschen und Eltern (SBE) und insbesondere Folge der Tätigkeit des Zentralen Hilfeplanentscheidungsteams, das regionalstellenübergreifend unter Leitung des Fachkoordinators tagt und auf der Grundlage des Arbeitsberichtes des zuständigen Mitarbeiters nach der für den Jugendlichen günstigsten, das heißt seiner konkreten Situation am besten entsprechenden Hilfeform sucht und diese anbietet.

Ergänzend möchte ich erwähnen, daß während der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. November 1995 durch einen einstimmig gefaßten **Beschluß** der Wille des Ausschusses zum Ausdruck kam, **die Heimunterbringung für Kinder bis zu sechs Jahren unter Prüfung aller Möglichkeiten weitestgehend zu verhindern oder zu beenden.**

Insgesamt kann festgestellt werden, daß durchaus positive Aspekte in der Ausschubarbeit zu Buche schlagen. Andererseits bleiben viele Punkte, an denen wir momentan arbeiten und hoffen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Dabei werden wir, wie bereits 1994 und 1995, auch 1996 externe Beratung in Anspruch nehmen. Bewährt hat sich **ein vernetzter Ansatz, bestehend aus Organisationsstrukturentwicklung, Praxisberatung mit Supervision und arbeitsplatzbezogenen Fortbildungsteilen.**

In den Jahren 1994 und 1995 standen uns sowohl die Beratungsgruppe PETRA e.V. aus Schlüchtern als auch die KORUS-Projektberatung mit Sitz in Potsdam zur Seite. Im Auftrag des Ausschusses sowie der Verwaltung entstanden mehrere Arbeiten, von denen einige bereits zitiert worden sind.

Durch die Planungsgruppe PETRA e. V. wurden unter anderem erarbeitet:

- eine Studie zur Weiterentwicklung der Jugendhilfestruktur im Landkreis Uckermark,
- Hinweise zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG,
- Planung, Produktentwicklung, Produktbewertung, Qualitätsentwicklung von Jugendhilfeleistungen - insbesondere für die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe sowie

- der Fragebogen zur Arbeit des Jugendhilfeausschusses mit abschließender Auswertung.

Darüber hinaus führte die Planungsgruppe PETRA e. V. unter Federführung von Herrn Gerhard S. Jaeger und Herrn Günther Koch am 22. April 1995 eine Ganztagsfortbildung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu dem Thema „Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses“ durch.

Alle diese Angebote, von den Vor- beziehungsweise Nachbereitungen der Ausschusssitzungen über das Erstellen fachlicher Grundsatzliteratur bis hin zur Fortbildung, entstanden auf ausdrücklichen Wunsch der Ausschußmitglieder, die dadurch sowohl im Unterausschuß Jugendhilfeplanung als auch im Jugendhilfeausschuß zunehmend besser begründete Entscheidungen treffen konnten. Dieser Mehraufwand hat sich nach Einschätzung aller Beteiligten gelohnt.

Deshalb wird es im Jahr 1996 erneut zu einer **Zusammenarbeit mit Beratungsteams** kommen. Folgende Schwerpunkte werden dann im Mittelpunkt stehen:

- Unterstützung des Jugendhilfeausschusses bei der Entwicklung von Leitlinien, Vorgaben und Handlungsaufträgen zur Jugendhilfeplanung,
- Grundlageninformationen für den Jugendhilfeausschuß zu neuen Steuerungsmodellen in der Jugendhilfe, vorgesehen ist eine Veranstaltung zu dieser Thematik, sowie
- Erörterung des Aufgabenverständnisses des Jugendhilfeausschusses im Dreieck Bürger - Politik - Verwaltung.

Bei letzterem Schwerpunkt liegt unser Hauptaugenmerk auf einem Fortsetzungsseminar zum Aufgabenverständnis des Jugendhilfeausschusses und des SGB VIII sowie verwandter Gesetzlichkeiten, unter anderem zur Rolle freier Träger in der Uckermark, zu Kosten- und Finanzierungsformen, zu Leistungsverträgen und Zuwendungen sowie zu Konsequenzen des Fachkräfteprinzips.

Außerdem werden wir ein Visitationsprogramm des Jugendhilfeausschusses in den Regionalbereichen des Jugendamtes erarbeiten und umsetzen,

nicht als Kontrolleur, sondern vorrangig zum Vertrautmachen mit der Situation der Mitarbeiter und der Jugendhilfe allgemein vor Ort und natürlich, um zu sehen, wo konkret die Hilfe des Ausschusses gebraucht wird.

Wir gehen in unserem Grundverständnis davon aus, daß das Treffen von Grundsatzentscheidungen mit Sicherheit allein nicht ausreicht. Eine Verantwortung sehen wir auch für die Mitarbeiter des Amtes. Dies schlägt sich unter anderem in der Frage der Anzahl der Stellen nieder, deren Besetzung sehr wohl in die Kompetenz des Ausschusses fällt, wie unter anderem im SGB VIII - erläutert von Dr. Reinhard Wiesner u.a. - auf den Seiten 1086 ff. zur Erläuterung des § 70 Absatz 2 nachzulesen ist. Ich zitiere:

„Verwaltung und Ausschuß stehen sich ... nicht jeweils mit eigenen Rechten gleichgeordnet gegenüber, sondern der JH-Ausschuß ist der Verwaltung des Jugendamtes übergeordnet (...). Der JH-Ausschuß kann sich daher nicht nur mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen, er kann - jedenfalls rechtlich gesehen - Angelegenheiten der laufenden Verwaltung an sich ziehen und die Verwaltung des Jugendamtes durch Beschlüsse in ihrem Handeln binden.“

Mit diesen Möglichkeiten gilt es äußerst verantwortungsvoll umzugehen. Allzu leicht kann der Eindruck entstehen, die Fachkompetenz sei bei Ausschußentscheidungen nicht mehr gefragt.

Die Praxis der Ausschußsitzungen im Landkreis Uckermark zeigt genau das Gegenteil, zu Recht, wie ich meine. Trotzdem heißt das auch, daß der **Ausschuß die Mitverantwortung trägt für die Schaffung der Bedingungen, die für eine optimale Aufgabenerfüllung des Jugendamtes notwendig sind;** sei es für die Stellenausstattung, für die Umsetzung von Mitarbeitern, für den Haushaltsplan oder für eine beabsichtigte, mitunter eindeutig geforderte Organisationsuntersuchung. Dies sind die Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die wir als Ausschuß bislang und zwar grundsätzlich zur Unterstützung des Amtsleiters auf unseren Tisch gezogen haben.

Mit dieser kurzen rechtlichen Betrachtung, die auf das durchaus berechtigte und nicht nur negativ determinierte Spannungsverhältnis von Ausschuß und Verwaltungsspitze zielte, möchte ich meine Ausführungen beenden.

Strategische Planungskompetenz und Qualifizierung der Ausschüßarbeit - Bericht der Arbeitsgruppe 1

GÜNTHER KOCH

Planungsgruppe PETRA e. V. Schlüchtern, Hessen

FRANK BRETSCH

*Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Uckermark, Brandenburg*

In der Arbeitsgruppe diskutieren paritätisch Jugendamtsleiter und Vorsitzende von Jugendhilfeausschüssen. Dazu kamen einzelne Mitglieder von freien Trägern. Insgesamt hatte die Gruppe 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe entwickelte sich aus direkten Nachfragen zur Stellung des Jugendhilfeausschusses im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen am Beispiel des brandenburgischen Landkreises Uckermark. Weitere thematische Schwerpunkte waren die Stellung freier Träger im Planungsprozess, die Funktion von Unterausschüssen, die Qualifizierung der Ausschüßarbeit sowie Erfahrungen bei der Umsetzung neuer Steuerungsmodelle.

Die folgende Darstellung gibt Grundzüge dieser Diskussion wieder. Ein erster Ansatzpunkt für den fachlichen Austausch in der Arbeitsgruppe war das Referat von Herrn Frank Bretsch. Einige Teilnehmer stellten die Frage, wie der Ausschüß im Uckermark-Kreis nach der Kreisreform 1993 die sehr deutliche Unterstützung für eine relativ gute Neuausstattung des Großkreisjugendamtes erreicht hatte?

Mehrere Faktoren - so wurde herausgearbeitet - haben diese starke Unterstützungsfunktion des Ausschusses bewirkt:

- Es gab in den früheren Altkreisen einige aktive Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, die den Prozeß der Umstrukturierung aktiv begleitet haben.
- Der damals neu einzusetzende Jugendamtsleiter für das Großkreisju-

gendant war den Ausschußmitgliedern bekannt und wurde in die Arbeit einbezogen.

- Seitens der Verwaltung gab es eine relativ offene Informationspolitik.
- Durch die Beratungsleistungen der Planungsgruppe PETRA e. V. und KORUS aus Berlin wurde relativ schnell ein kompetenter Jugendhilfeausschuß gebildet, der dadurch auch gezielte Unterstützung für die entstehende neue Jugendamtsstruktur geben konnte.
- Die für die Anforderungen des Großkreises notwendige Stellenausstattung wurde sehr deutlich vom Jugendhilfeausschuß unterstützt. Es wurden auch klare Vorgaben über den Zeitpunkt der Besetzung der Stellen gemacht.

Die Gesprächsteilnehmer vertraten einhellig die Auffassung, daß für einen starken Jugendhilfeausschuß, der Perspektiventwicklung für die Jugendhilfe betreibt, ein engagierter **Vorsitzender** wichtig ist, der nicht allein aufgrund parteipolitischer Zwänge reagiert. Er muß auch innerhalb seiner Fraktion ein **deutliches jugendhilfepolitisches Profil** zeigen.

Strategien zur Kostenentlastung

In vielen Jugendhilfeausschüssen ist das **Problem der Kostenentwicklung im Bereich der Heimerziehung** ein zentraler Diskussionspunkt. Gerade in den neuen Bundesländern geht es hier vornehmlich darum, Investitionen in den Aufbau neuer Hilfen zu tätigen.

Im Landkreis Uckermark wurden verschiedene Strategien umgesetzt, die im Bereich der Heimkosten eine gewisse Entlastung brachten:

- Der Aufbau des Adoptions- und Pflegekinderdienstes wurde mit hohem Aufwand betrieben.
- Die Initiativen von neuen freien Trägern wurden vom Jugendhilfeausschuß klar unterstützt. So wuchs beispielsweise die Initiative von engagierten Frauen, die in der Jugendhilfe tätig werden wollten, binnen drei Jahren zu einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, der nunmehr verschiedene Formen der Hilfen zur Erziehung, einen Kindernotdienst und andere Angebote der Jugendhilfe umfaßt.
- Entscheidend für die weitere Entwicklung der bedarfsgerechten Lei-

stungsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist die Entwicklung einer für den Großkreis passenden Entscheidungsstruktur im sozialen Dienst. So wird die Entwicklung eines homogenen und qualitativ angemessenen Hilfeplanverfahrens für den Großkreis in der Form angestrebt, daß ein regionalstellenübergreifend zusammengesetztes Team Qualitätssicherungsaufgaben übernimmt.

- Wichtig für die Finanzierung der neuen Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung und präventiver Leistungen ist das klare politische Bekenntnis des Jugendhilfeausschusses, eingesparte Gelder bei den Heimkosten in bedarfsgerechte Vorfeldhilfen zu investieren.

Über die Regiefunktion des Ausschusses

Diese verschiedenen Aufgabenstellungen für den Jugendhilfeausschuß verlangen nach Auffassung der Gesprächsteilnehmer danach, daß in diesem Gremium eine **strategische Planungskompetenz** verortet ist. Es muß in diesem Gremium festgelegt werden, welche Ziele mit den Planungsvorhaben verfolgt werden sollen und welcher Aufwand sowie methodische Vorgehensweisen gewählt werden.

Es gilt, freie Träger möglichst in die strategische Diskussion der kommunalen Planungsschwerpunkte einzubinden. Eine möglichst offene Beteiligung von freien Trägern an diesem Prozeß wird eher dazu führen, daß sich ein Kooperationsverständnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe entwickelt und daß beispielsweise bei der Auswahl von geeigneten freien Trägern für bestimmte Angebote vor allem fachliche Kriterien im Vordergrund stehen.

Die Einbeziehung freier Träger in den Planungsprozeß geschieht sowohl über die Beteiligung an entsprechenden Unterausschüssen als auch über entsprechende Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG. Es sind hierbei auch deutlich die Verbände gefordert, für ihre Mitarbeiter **Qualifizierung im Bereich der Jugendhilfeplanung** anzubieten.

Sie müssen sich als Mitarbeiter dieser Gremien als sachkompetente Interessenvertreter von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern ebenso darstellen wie als Vertreter der Interessen ihres Trägers. Voraussetzung dafür ist,

daß von dem jeweiligen Verband oder vom freien Träger selbst entsprechende strategische Entscheidungen klar getroffen werden.

Zur Funktion von Unterausschüssen

Strategische Planungskompetenz und Qualifizierung der Ausschußarbeit verlangen nach kompetenter Vorbereitung von Diskussionspunkten und Entscheidungsgrundlagen. Die **Einrichtung arbeitsfähiger und zielgerichtet arbeitender Unterausschüsse** wird daher von der Mehrzahl der Gesprächspartner der Arbeitsgruppe als notwendig angesehen.

Darüber gab es allerdings eine lebhafte und teilweise kontroverse Diskussion, da der Vertreter eines Landkreises aus Westdeutschland bezweifelte, daß die Einrichtung von Unterausschüssen tatsächlich der Arbeit des Jugendhilfeausschusses dienlich sei.

Im Verlauf der Diskussion wurden neben den länderspezifisch rechtlichen Regelungen verschiedene Gründe genannt, die die Einsetzung von entsprechenden Arbeitsgremien sinnvoll erscheinen lassen:

- Zur Gestaltung effizienter Ausschußsitzungen ist oftmals eine fachkompetente Diskussion in einem entsprechenden Unterausschuß von großem Nutzen.
- Durch entsprechende Arbeitsgremien ist eine breitere Einbeziehung von freien Trägern in den Planungsprozeß möglich.
- Auch verschiedene Formen der Betroffenenbeteiligung sind beispielsweise durch die Etablierung einer regionalbezogenen Arbeitsgruppe möglich.
- Die Erarbeitung von Richtlinien und ähnlichem erfordert verschiedene Fachkompetenzen, die sich im Vorfeld der Ausschußsitzung bündeln lassen.
- Besonders wichtig ist die Einsetzung von entsprechenden Unterausschüssen und Arbeitsgemeinschaften vor allem in den neuen Bundesländern, wo ein erheblicher Bedarf besteht, passende Jugendhilfestrukturen aufzubauen. Die Etablierung dieser passenden Jugendhilfestrukturen verlangt nach umfassenden Diskussions- und Abstimmungsprozessen von Fachkräften, Politikern und Bürgern.

Neue Steuerung ist zunächst kostenintensiv

Die Diskussion um **neue Steuerungsmodelle** in der Verwaltung hat in den Kommunen bisher einen recht unterschiedlichen Stellenwert und Wirkungen. Von Gesprächsteilnehmern wurde prognostiziert, daß sich der Jugendhilfeausschuß in den nächsten Jahren verstärkt dieser Thematik widmen muß.

Über einen mehrjährigen Erfahrungsschatz in bezug auf neue Steuerungsmodelle verfügt der brandenburgische Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Führungskräfte dieses Kreises stellten dar, daß zuerst erhebliche Investitionskosten anfallen, um solche Umstrukturierungsprozesse in Gang zu setzen. So wurden dort zur Etablierung des neuen Steuerungsmodells in der Kommunalverwaltung drei neue Mitarbeiter eingestellt.

Wichtig ist vor allem, daß mit allen Mitarbeitern der Verwaltung entsprechende Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, was ebenfalls recht kostenintensiv ist. Dies ist unerläßlich, um die Mitarbeiter auch für ihre neuen Aufgabenstellungen zu motivieren und passende Konzepte entwickeln zu können.

Aufgrund steigender Sozialausgaben und verschiedener sozialer Probleme erwiesen sich nach aktuellen Erfahrungen die bisher entwickelten Strategien im Rahmen der **Budgetierung** als wenig hilfreich. Budgetierung im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe verlangt vor allem einen klaren politischen Willen, qualitativ hochwertige und passende Strukturen zur Verfügung zu stellen. Es sollte dann eben bei Bedarf möglich sein, bestimmte Ausgabenposten trotz einer begrenzten und engen Haushaltssituation im Bereich der Jugendhilfe erhöhen zu können.

Aus einem Landkreis wurde berichtet, daß dort eine einfache Deckelung von Haushaltsposten als Budgetierung eingeführt worden sei. Dies widerspricht jedoch eindeutig den geforderten Prinzipien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt).

Diese wenigen Schlaglichter auf die Einführung neuer Steuerungsmodelle machen deutlich, daß klare fachpolitische Anforderungen im Bereich der Jugendhilfe entwickelt werden müssen.

Maßstab ist das fachliche Profil

Die vielfältigen Anforderungen an die kommunale Jugendhilfe machen unterschiedliche Formen von **Qualifizierung des Jugendhilfeausschusses** notwendig. Herr Frank Bretsch berichtete, daß aufgrund einer gezielten externen Unterstützung des Jugendhilfeausschusses durch die Planungsgruppe PETRA e. V. und KORUS ein effizienter Aufbau der Verwaltung möglich wurde.

Bei der Einsetzung eines neuen Jugendhilfeausschusses erscheint es nach Auffassung vieler Gesprächsteilnehmer notwendig, gezielt Einführungstage zu veranstalten, an denen Aufgaben und Kompetenzbereiche des Jugendhilfeausschusses dargestellt werden. In der Folgezeit sollten neue Mitarbeiter gezielt über die unterschiedlichen Aufgabenfelder innerhalb der Verwaltung informiert werden. Es ist auch nützlich und notwendig, den einzelnen Ausschußmitgliedern geeignete Handmaterialien - Gesetzesgrundlagen, geltende Richtlinien, Satzung und Geschäftsordnung etc. - zur Verfügung zu stellen.

Ob sich der Jugendhilfeausschuß tatsächlich zu einem kompetenten Gremium entwickelt, hängt nicht nur von direkten Zuarbeiten der Verwaltung und deren Vorarbeiten ab, sondern auch davon, inwieweit der Ausschuß selbst aktiv wird und die Initiative ergreift, indem er sich beispielsweise fachkompetente Beratung holt.

Verschiedene Eingrenzungen und Beschneidungen der Kompetenzen der Ausschußarbeit lassen sich dann nach Erfahrungen in verschiedenen Kreisen minimieren, wenn im Ausschuß ein deutliches fachliches Profil vorhanden ist und vor allem die politischen Mitglieder des Ausschusses innerhalb des Kreistages kompetent Positionen des Ausschusses beziehen können und wollen. An einigen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in die Diskussion eingebrachten Beispielen wurde deutlich, daß diffuse Informationen innerhalb der Verwaltung über die Kompetenzen der Ausschußarbeit deutlich zu einer Beschneidung von Jugendhilfeaufgaben führen können.

Kommunale Jugendhilfe wird durch das „**Tandem**“ **aus Jugendhilfeausschuß und Verwaltung** bewegt, bei dem der Jugendhilfeausschuß mit

strategischer Kompetenz und in Abstimmung mit seinem Partner, der Verwaltung des Jugendamtes, den kommunalen Jugendhilfekurs bestimmt. Beim Lenker dieses Gespanns, dem Jugendhilfeausschuß, bündeln sich die jugendhilfepolitischen und fachlichen Zielsetzungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der Vertretung von Bürgerinteressen.

Dieses „Tandem“ kann nach einhelliger Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe 1 seine angestrebten Ziele allerdings nur dann erreichen, wenn es eine hinreichende Abstimmung zwischen den Partnern gibt, das heißt, die zur Verfügung stehenden Ressourcen auf beiden Seiten in die Planung der Wegstrecken und bei der Zielbestimmung mit einbezogen werden.

Ausschußarbeit in den Beziehungen zu Verwaltung und Politik - Bericht der Arbeitsgruppe 2

REINHARD MACH

*Dezernent für Jugend, Soziales und Sport
im Landkreis Ludwigslust, Mecklenburg-Vorpommern*

WOLFGANG NÖCKER

*Sozialarbeiter, Organisationsberater,
Mitarbeiter der Planungsgruppe PETRA e. V.*

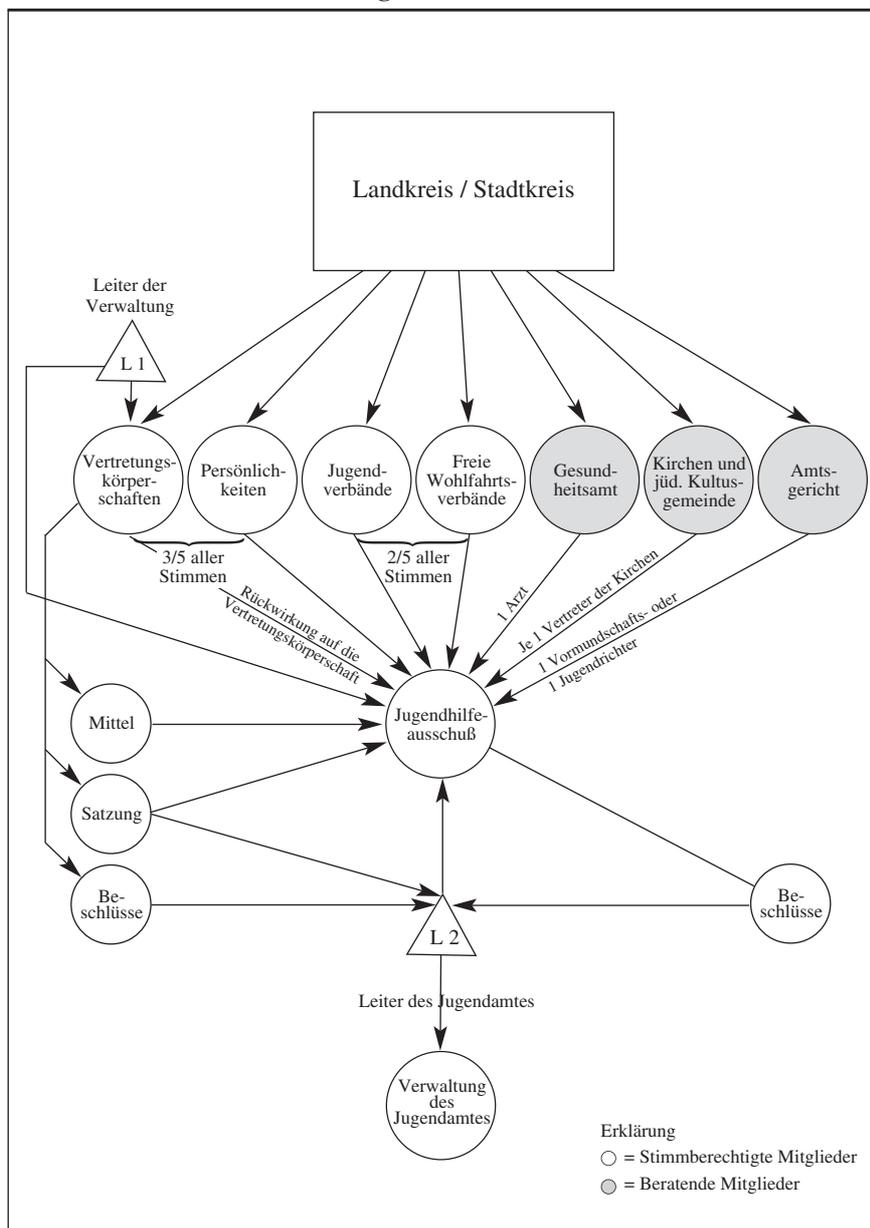
In der Arbeitsgruppe diskutierten 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vorwiegend aus Landkreisen der neuen Bundesländer kamen. Der meisten Teilnehmer waren Dezernenten und Vorsitzende von Jugendhilfeausschüssen. Der thematische Schwerpunkt der Diskussion in der Arbeitsgruppe 2 war der Stellenwert der Ausschußarbeit, vor allem in den Beziehungen zu Verwaltung und Politik.

Die Ergebnisse einer Kartenabfrage verdeutlichten die ergänzenden thematischen Wünsche für die Diskussion. Vor allem interessierten sich die Gesprächsteilnehmer für die Art und Weise der Weiterbildung von Abgeordneten. Sie sprachen über das Antrags- und Beschlußrecht in bezug auf die Haushaltssatzung sowie über die Bildung von Unterausschüssen und über deren Zusammensetzung, Kompetenzen und Befugnisse. Zugleich spielte das Problem der Befangenheit von Ausschußmitgliedern in den Arbeitsgruppengesprächen eine Rolle. Auch die Möglichkeit der Betroffenenbeteiligung war den Kolleginnen und Kollegen wichtig.

Zur Frage nach der Optimierung der Arbeit

Zu Beginn der Arbeitsgruppengespräche wurde von den Moderatoren das Beziehungsgefüge sowie die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse dargelegt und erläutert - **siehe Abbildung 1**. Verschiedene Beispiele aus den zuvor gehörten Referaten, die zum Teil optimale Arbeitsweisen und Arbeitsmodelle für eine Jugendhilfeausschußarbeit dargestellt hatten, provozierten die Frage nach der Optimierung der Arbeit in den Ausschüssen.

Der Jugendhilfeausschuß



aus: Kunkel, Peter-Christian, Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen, Düsseldorf: Kommunal-Verlag 1990

Abbildung 1

Das oft beklagte Desinteresse von Abgeordneten an Jugendhilfefragen führte zu der Frage: Können auch Abgeordnete, die Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen sind, weitergebildet werden? Während in der Arbeitsgruppe zunächst die Meinung vertreten wurde, dies sei vor allem Aufgabe der politischen Fraktionen in der Gebietskörperschaft, so wurden anschließend sehr viele Beispiele für **Weiterbildungsmöglichkeiten der Ausschußmitglieder** genannt, die der Jugendhilfeausschuß selbst organisieren kann.

Gute Erfahrungen wurden gemacht mit:

- 1. Referenten zu bestimmten Themen.** Um dem Jugendhilfeausschuß gezielt bestimmte jugendpolitische Themen näherzubringen, werden externe Fachleute - Praktiker und Wissenschaftler - eingeladen, die beispielsweise mit Praxisberichten oder der Darstellung von Ergebnissen wissenschaftlicher Begleitung einzelner Projekte Hintergrundwissen vermitteln und damit Entscheidungshilfen geben.
- 2. Organisation von Klausurtagungen.** In Vorbereitung weitreichender jugendpolitischer Entscheidungen führen Jugendhilfeausschüsse Klausurtagungen durch, um mit dieser intensiven Auseinandersetzung zum Thema Entscheidungssicherheit zu erlangen. Klausurtagungen können ein wirksames Mittel zur intensiven Auseinandersetzung mit dem Jugendhilferecht sein, auch zur Analyse und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung oder zur intensiven Betroffenenbeteiligung.
- 3. Sitzungen in Jugendhilfeeinrichtungen.** Durch die Verlegung von Jugendhilfeausschußsitzungen in Jugendhilfeeinrichtungen besteht einerseits die Möglichkeit, einen visuellen Eindruck von der Arbeit zu vermitteln, andererseits kann man mit der Vorstellung der Inhalte durch Einrichtungsleiter, Mitarbeiter oder Nutzer der Einrichtung vielfältiges Hintergrundwissen vermitteln. Es wird erreicht, daß sich Ausschußmitglieder konkreter mit ihren Entscheidungen identifizieren können.
- 4. Fortbildung und Tagungen durch die Landesjugendämter.** Auf Landesebene sollen Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter angestrebt werden, die neben der Auseinandersetzung mit jugendpolitischen Themen die Möglichkeit des interkommunalen Erfahrungsaustausches bieten.
- 5. geplanter Zeit für Probleme vor Sitzungsbeginn.** Hier soll den Ausschußmitgliedern Gelegenheit gegeben werden, aktuelle jugendpolitische Probleme anzusprechen, die erst nach Festlegung der Tagesord-

nung bekannt geworden sind und demzufolge die Möglichkeit der Vorbereitung von Vorlagen nicht bestand. Wenn aktuelle Dinge nach Marathonsitzungen bei dem Punkt „Sonstiges“ behandelt werden, besteht die Gefahr, daß eine Diskussion oder eine Auseinandersetzung zum konkreten Thema abgewürgt wird.

6. Einbeziehung der jugendpolitischen Sprecher der Fraktionen sowie anderer Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bei der Erstellung der Tagesordnung. Damit kann erreicht werden, daß die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus einer passiven Rolle - Abarbeitung einer vorgegebenen Tagesordnung - in eine aktive Rolle - inhaltliche Mitgestaltung der Tagesordnung - geführt werden. Motivation und Selbstvertrauen von Jugendhilfeausschußmitgliedern werden dadurch wesentlich gestärkt.

Die weitere Diskussion in der Arbeitsgruppe führte zu einer konkreten Situation aus dem Alltag und zur Frage: Wer kann Vorlagen in den Ausschuß einbringen? Dies können die Verwaltung über den „Dienstweg“ (Jugendamtsleiter - Dezernent - Landrat) und die Ausschußmitglieder. Die Ausgangslage für die Beantwortung der Frage war eine konkrete Situation, in der ein Landrat die Vorlage eines Jugendamtsleiters abblocken wollte. In der Diskussion wurde die Möglichkeit genannt, sich **Verbündete im Ausschuß** zu suchen, um über diese dann ein politisch unbequemes oder von der Verwaltungsspitze nicht gewolltes Thema oder eine nicht gewollte Vorlage in den Ausschuß einzubringen.

In diesem Zusammenhang wurde über das **Problem der Zusammensetzung** des Jugendhilfeausschusses diskutiert, wenn Mitglieder von freien Trägern gleichzeitig auch Mandatsträger einer politischen Partei sind. Dabei wurde die Meinung vertreten, daß diese Situation zu einer vom Gesetz nicht gewollten Schwächung der politischen Position führt, da sich nach den Erfahrungen diese Mitglieder im Ausschuß stärker als Vertreter der freien Träger positionieren.

Mangelhafte Kenntnisse gesetzlicher Grundlagen

Insgesamt wurde während der Diskussion deutlich gemacht, daß das Beziehungsgefüge zwischen dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung

des Jugendamtes entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - **siehe Abbildung 2** - vielen politischen Verantwortlichen nach wie vor nicht oder nur in geringem Maße bekannt ist. Nach Auffassung der Gesprächsteilnehmer ist ein Mehr an Aufklärung darüber nötig. Die Jugendhilfeausschüsse sind gut beraten, solcherlei Informationen selbst zu verbreiten.

Die Frage nach der **Befangenheit von Ausschußmitgliedern** und deren Mitwirkung bei Entscheidungen, die ihnen oder den von ihnen vertretenen Personen einen Vor- oder Nachteil bringt, war ein weiteres Thema von Interesse. Dabei wurde auch auf die kurze Diskussion mit Herrn Heinz Hermann Werner im Plenum verwiesen. Es zeigte sich jedoch, daß in der Praxis die Beurteilung oft sehr komplex und kompliziert ist und auch zu unterschiedlichen Meinungen führen kann. So wurde noch einmal auf das jeweilige Kommunalrecht verwiesen und hervorgehoben, daß im Zweifel ein Mehrheitsbeschluß des Ausschusses erfolgen sollte.

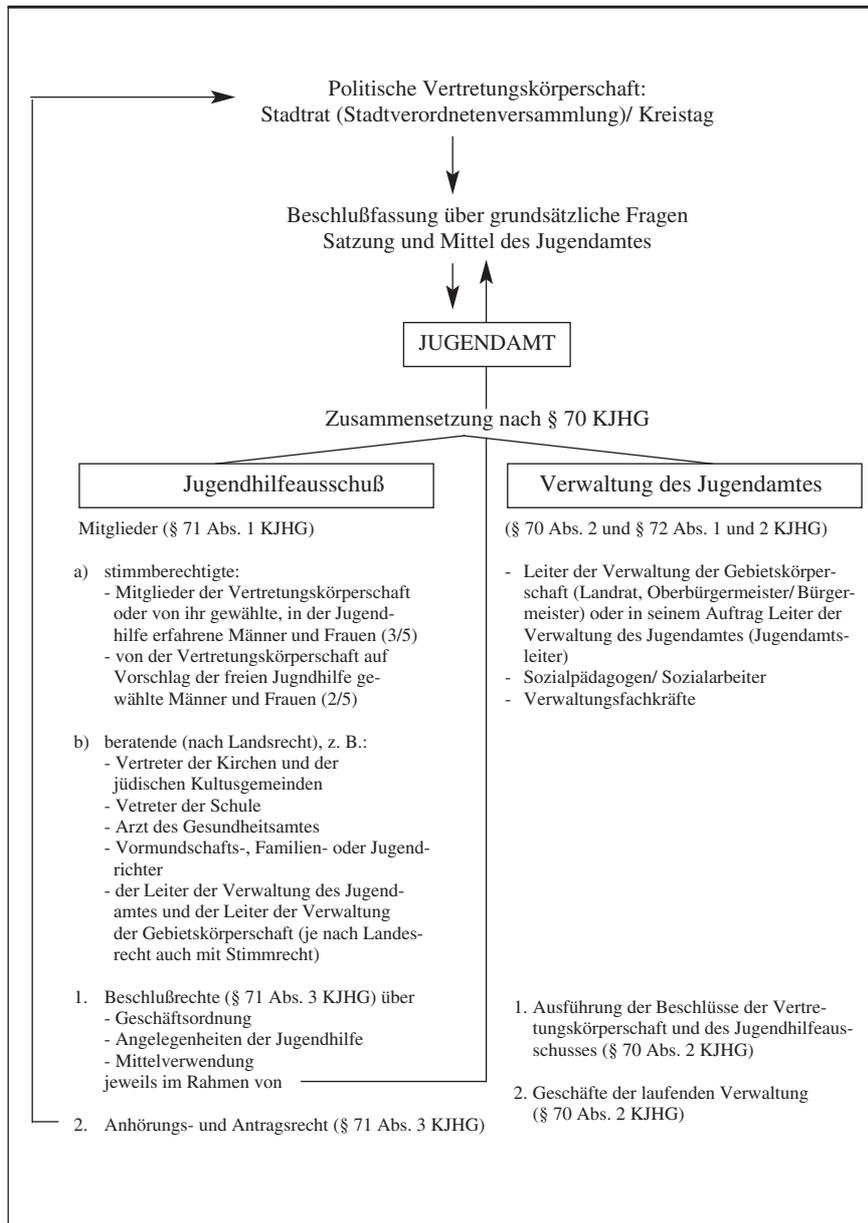
Neue Wege in den Haushaltsberatungen

Ein zentrales Thema der Gesprächsrunde waren die **Haushaltsberatungen** im Jugendhilfeausschuß **und die entsprechenden Verfahrensfragen**. Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen finanzpolitischen Lage in den Kommunen zeigt sich meist, welchen Einfluß der Jugendhilfeausschuß tatsächlich ausübt. Vor allem die Frage, wann der Jugendhilfeausschuß in die Beratungen einbezogen wird, scheint ein wichtiger Faktor zu sein, der einen entscheidenden Einfluß auf die **Entscheidungsspielräume** hat, über die dann verhandelt werden kann.

In der bisherigen Praxis gibt es nach den Berichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedliche **Verfahrensabläufe**:

1. Der Haushalt wird von der Verwaltung aufgestellt und ausgeglichen. Danach finden die entsprechenden Erläuterungen und Beratungen im Jugendhilfeausschuß, wie in anderen kommunalen Fachausschüssen auch, statt.
2. Die Verwaltung gibt ein Budget für die Jugendhilfe aus einem nicht ausgeglichenen Gesamthaushalt vor. Darüber wird im Jugendhilfeaus-

Die Organisation des Jugendamtes



aus: Kunkel, Peter-Christian, Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen, Düsseldorf: Kommunal-Verlag 1990

Abbildung 2

schuß diskutiert, wobei einzelne Positionen festgelegt werden. Hierbei besteht die Gefahr, daß bei späteren Kürzungen einzelner Positionen im Zuge des Haushaltsausgleiches durch den Kämmerer Frustrationen und Machtlosigkeitsgefühle bei Jugendhilfeausschußmitgliedern erzeugt werden.

3. Das Modell des Landkreises Uckermark: Der Jugendhilfeausschußvorsitzende ist bei den Verhandlungen des Jugendamtsleiters mit dem Kämmerer in der Phase der Erarbeitung des Haushaltentwurfes zugegen und setzt jugendpolitische Akzente. Im Ausschuß wird dieser Haushaltentwurf später noch einmal diskutiert. An diesem Modell kritisierten Mitglieder der Arbeitsgruppe, daß dies unrealistisch erscheine und rechtlich nicht gestützt sei.

In der Diskussion wurde schließlich ein Modell favorisiert, bei dem der Jugendhilfeausschuß bereits bei der Aufstellung des Haushaltes mit einbezogen wird und so schon sehr frühzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, Einfluß im Interesse der Jugendhilfe auszuüben. Unterstützt wird diese Haltung durch die **besondere Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses** als Teil des Jugendamtes.¹

Auch mit Blick auf eine **Budgetierung** und auf **neue Steuerungsmodelle** schafft dieses Verfahren die Möglichkeit, früh und im Kontext grundsätzlicher Zielvereinbarungen Haushaltsansätze zu beeinflussen. Verwiesen wurde in der Diskussion aber auch auf die traditionelle, bisher überwiegende Rechtsposition, die die Verwaltungsspitze einnehmen wird, um eine Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses zu verhindern. Die Streiterinnen und Streiter im Interesse der Jugendhilfe werden sich nach Auffassung der Gesprächsteilnehmer auch auf rechtliche Auseinandersetzungen mit der Verwaltungsspitze einlassen müssen.

Vielfältige Möglichkeiten zur Mitarbeit

Unterausschüsse der Jugendhilfeausschüsse erhalten eine besondere Kompetenz, wenn Personen von außen, also nicht nur Mitglieder des Aus-

¹ siehe auch Brauner-Bispinck, Anne: Aufgaben und Beschlußrechte des Jugendhilfeausschusses, in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrg.), Das Jugendamt. Eine Arbeitshilfe, Bonn: o. V. 1992, S. 77-87

schusses selbst, neue Aspekte, Fragestellungen und Erfahrungen einbringen können. Durch Regelungen, wie in einem Landesrecht vorgesehen, die für die Besetzung von Unterausschüssen nur Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen zulassen, wird jedoch eine Einschränkung der Möglichkeiten und Wirkungen der Ausschubarbeit vorgenommen.

Grundsätzlich ist die Arbeitsweise der Unterausschüsse bestimmt durch:

- die Auftragserteilung des Jugendhilfeausschusses,
- Zuarbeiten für den Jugendhilfeausschuß,
- Mitarbeit an besonderen Aufgabenbereichen, zum Beispiel Kinderpolitik,
- Vorbereitung von Haushaltsplanungen.
- Eine besondere Bedeutung erhalten die Unterausschüsse in der Jugendhilfeplanung. Dabei können sie beispielsweise die einzelnen Planungsbereiche koordinieren.

Die **Beteiligung der Gemeinden** ist eine Aufgabe, die der Jugendhilfe in Landkreisen zufällt. Eine besondere Bedeutung haben dabei vor allem die Planungsaufgaben. Mitglieder aus Gemeinden können auch in Unterausschüssen mitarbeiten. Eine weitere Möglichkeit besteht in regelmäßigen Treffen von Bürgermeistern mit der Landkreisverwaltung, um relevante Fragen der Jugendhilfe zu besprechen.

Schließlich wurden auch **Möglichkeiten der Betroffenenbeteiligung** diskutiert. Wenn sich auch alle Teilnehmer darin einig waren, daß die Beteiligung der Adressaten der Jugendhilfe an der Ausschubarbeit selbst nur eine geringe Rolle spielen kann, so besteht doch weitgehend Konsens darin, daß noch viel Phantasie und Anstrengungen notwendig sind, um eine größere Beteiligung der Betroffenen in der Jugendhilfe insgesamt zu erreichen. Voraussetzung ist, daß in der örtlichen Jugendhilfe die Beteiligung der Betroffenen auch politisch gewollt ist. Beispielsweise kann der Jugendhilfeausschuß Grundsätze für eine Politik der Partizipation entwickeln und als Position verabschieden.

Als weitere Möglichkeiten der Betroffenenbeteiligung wurden die Einberufung von Kinderkonferenzen sowie die Gestaltung einer Kreistagsitzung zum Thema Jugendpolitik mit und durch Jugendliche genannt. Zu

beachten ist nach Meinung der Gesprächsteilnehmer bei solchen Aktionen, daß diese unmittelbar konkrete Ergebnisse haben müssen, wenn nicht Frust und Enttäuschung aufkommen sollen.

Der Gesprächsbedarf bleibt groß

Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe machten deutlich, daß der Bedarf an einem Erfahrungsaustausch und an der Erörterung konkreter praktischer Fragen groß ist. Eine besondere Bedeutung für die Gespräche hatte die rege Mitarbeit von Dezernentinnen und Dezernenten, die allerdings ausschließlich aus den neuen Bundesländern kamen. Damit bekundeten sie ihr Interesse an der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse.

Während der Diskussion setzte sich die Erkenntnis durch, daß es nicht nur notwendig, sondern auch lohnend ist, die fachliche Qualifikation der Jugendhilfeausschüsse voranzutreiben und zu unterstützen. Dabei spielt die Entwicklung eines jugendpolitischen Grundverständnisses eine Rolle; die eigene Macht zu kennen und zu nutzen und damit die Frage der künftigen Jugendhilfeentwicklung vor allem auch politisch zu stellen und zu beantworten.

Über die Ursachen von Konkurrenz und das Ziel einer sachorientierten Kooperation - Bericht der Arbeitsgruppe 3

DR. GERD MAGER

Leiter des Jugendamtes Berlin-Spandau

KARIN WINKLER

Fachbereichsleiterin Jugendhilfe im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg

Die Arbeitsgruppe war gut und konstant besucht; auch die Zusammensetzung der Gruppe war für die Diskussion und die daraus folgenden Klärungsprozesse außerordentlich förderlich:

- Bis auf zwei Arbeitsgruppenteilnehmer sind alle anderen Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen.
- Ihre Herkunft aus größeren Städten zeigte vergleichbare Problemlagen auf, förderte die gemeinsame Meinungsbildung zu Problemlösungen und zum notwendigen Vorgehen.
- Das Verhältnis der Teilnehmer aus alten und neuen Bundesländern war ausgeglichen.
- Rund die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Jugendhilfeausschüssen. Die meisten von ihnen sind zugleich im Haushalts- oder Finanzausschuß vertreten. Durch ihre Einbindung in Organisationen und Einrichtungen der Jugendhilfe vertreten sie auch Interessenlagen freier Träger.
- Sie repräsentieren alle für ihre jeweiligen Kommunen relevante Parteien, so daß trotz aller Unterschiedlichkeit zwischen alten und neuen Bundesländern insgesamt eine relativ präzise Spiegelung des politischen Spektrums in der Arbeitsgruppe 3 vertreten war.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, insbesondere aufgrund der Dominanz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern unterschiedlicher Couleur bestimmte weitgehend die Diskussion, machte diese bunt und ungewöhnlich lebhaft. Der sehr unterschiedliche Erfahrungshintergrund der Teilnehmer führte zu einem intensiven **Erfahrungsaustausch**, in dem - **über Parteigrenzen hinweg** - solche interessanten Fragen erörtert wurden, wie denn der jeweils andere dieses oder jenes Pro-

blem behandelt, es in die Fraktion trägt oder wie Bündnisse gesucht werden. Alles in allem war der Dialog in der Arbeitsgruppe 3 stets auf praktische, umsetzbare Lösungen hin orientiert.

Gravierende Unterschiede zwischen Ost und West

Während der Debatte wurde sehr rasch deutlich, daß ein **intensiver Lernprozeß** in Gang kam. Frappierend war, daß gravierende Unterschiede zwischen den Teilnehmern aus den alten und den neuen Bundesländern bestehen, vor allem in der Orientierung auf die Lösung jugendpolitischer Fragen, bei der Entscheidungsfindung und bei Kooperationsformen.

Dabei konnten „alte Jugendhilfehasen“ aus den alten Bundesländern sehr viel von ihren Kollegen aus den neuen Bundesländern lernen, die sich ohne die Vorerfahrungen und Handlungsmaximen des Jugendwohlfahrtsgesetzes „in Kopf und Bauch“ offenkundig sehr viel intensiver und präziser mit dem KJHG auseinandergesetzt hatten und sich bei der Umsetzung ungleich offensiver zeigten.

Pointiert ausgedrückt wurde überdeutlich, daß bei den Teilnehmern aus den alten Bundesländern die parteipolitische Orientierung und ritualisierte Konflikte mit dem jeweils politisch Andersdenkenden teilweise in beträchtlichem Maß die Problemlösungsstrategien bestimmten, sie überlagerten und zuweilen auch verdrängten.

Es wurde offenkundig, daß die parteipolitische Besetzung des Dezernates Jugend - wenn der Dezernent nicht der Mehrheitsfraktion der Vertretungskörperschaft angehört - häufig eine Dynamik entfaltet, bei der sachorientierte Lösungen gegenüber parteipolitischem Geplänkel ins Hintertreffen geraten - und dies um so mehr, je stärker die Ausschusssitzungen von der interessierten Öffentlichkeit und der Presse begleitet werden.

Möglicherweise durch die stärker als gemeinsam empfundene Verantwortung, sach- und bedarfsgerechte sowie arbeitsfähige Jugendhilfeangebote und Jugendhilfestrukturen aufzubauen und sichern zu helfen, erscheinen die Konflikte zwischen den unterschiedlichen Parteimeinungen in den Jugendhilfeausschüssen und in den Vertretungskörperschaften in den neuen

Bundesländern weitaus stärker von einer Sachorientierung geprägt zu sein; gewissermaßen ist das eine neue Variante der „Gnade der späten Geburt“...

Die Themen, die die Diskussion bestimmten, spiegelten die Ergebnisse einer Abfrage auf dem Anmeldebogen für die Arbeitsgruppengespräche wider: Es ging vor allem um

- Rechte und Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses,
- das Zusammenspiel Jugendhilfeausschuß - Verwaltung - Politik,
- Attraktivität und Akzeptanz des Jugendhilfeausschusses bei Politikern und Adressaten sowie
- Qualifikation der Ausschußarbeit und ihrer Mitglieder.

Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Aspekten war während der Arbeitsgruppengespräche weder möglich noch von den Teilnehmern gewünscht. Die folgende Darstellung kann deshalb nicht gänzlich frei von Redundanz sein.

Zu den Folgen der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes

Die Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Arbeit, nach Rechten und Kompetenzen der Ausschußmitglieder nahm zu Beginn der Diskussion einen großen Raum ein. Es zeigte sich jedoch, daß alle Diskussionsteilnehmer gut über ihre Rechte Bescheid wußten, auch wenn sich die Ausgestaltung dieser Rechte und die Umsetzung in der Praxis doch unterscheidet.

Besonders deutlich wurde dies bei der Erörterung der Folgen der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes herausgearbeitet:

- **Es existieren sozusagen drei Klassen von Jugendhilfeausschußmitgliedern** mit unterschiedlichen Orientierungen, Strategien und Kompetenzen. **Das ist erstens die Verwaltung des Jugendamtes** mit interessengeleiteten Fachleuten ohne Stimmrecht, aber mit maximalen Informationen. **Zur zweiten „Klasse“ gehören beratende Mitglieder und Bürgerdeputierte;** es handelt sich um überwiegend hochqualifizierte Fachleute mit spezifischen Interessen ihrer entsendenden Organisation,

die meist kein Stimmrecht haben und vom notwendigen Informationsfluß weitgehend ausgeschlossen sind. **Die dritte „Klasse“ rekrutiert sich aus stimmberechtigten Ausschußmitgliedern**, vor allem aus Repräsentanten der Vertretungskörperschaft, deren Fachlichkeit sich häufig allein aus der Tatsache herleitet, selbst einmal jung gewesen zu sein.

- **Es gibt Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Doppelfunktion des Jugendhilfeausschusses**, Kontrollausschuß der Vertretungskörperschaft für den Arbeitsbereich Jugend und - rechtlich gesehen - zugleich dominierender Teil des Jugendamtes zu sein.

Aufgrund der beschriebenen Zweigliedrigkeit entsteht insbesondere in Konfliktsituationen eine Gemengelage, in der häufig die Kenntnisse über die rechtlichen Zusammenhänge, die Erfordernisse und die jeweiligen Kompetenzen gewissermaßen der Verdrängung zum Opfer fallen. **Wenn es schon schwerfällt, sich in einem strukturell schizophrenen Zusammenhang orientieren zu müssen, kann es nicht verwundern, daß allzu häufig nicht mehr erfaßt wird, daß der Ausschuß zwischen den beiden Funktionen - Teil des Jugendamtes und zugleich Kontrollausschuß - hin- und herpendelt.** Konflikte im Spannungsfeld fachlicher und inhaltlicher Erfordernisse einerseits und parteipolitische Strategien andererseits verschieben zudem diese unscharfe Trennlinie. Zuweilen ist Trennschärfe auch nicht erwünscht.

Über das Rollenverständnis und Quellen des Mißtrauens

Im Verlauf der Diskussion zeigte sich, daß die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zwar wichtig und notwendig ist, das Gesetz jedoch nur einen Rahmen für die inhaltliche Arbeit des Ausschusses bietet. Wichtiger noch erschien, **im Sinne offensiver Jugendhilfe** weniger auf die jeweilige Rechtsposition und Kompetenz abzustellen, als durch den Versuch, **faire Aushandlungsprozesse** und in der Auseinandersetzung über die Sache eine **Kultur demokratischer Zusammenarbeit im Jugendhilfeausschuß** zu entwickeln.

Diese Notwendigkeit wurde unter der Thematik „Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeausschuß, Verwaltung des Jugendamtes und der Politik“

erneut aufgenommen und vertieft behandelt. Stichworte waren dabei **Konkurrenz, Rollenklärung, Partizipation und Einmischung**. Insbesondere die Erörterung von Konkurrenzproblemen nahm einen beträchtlichen Raum ein.

Anknüpfend an die Vorrangstellung des Jugendhilfeausschusses gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes, an die unterschiedliche Fachlichkeit, Informationsdichte sowie an unaufholbare Informationsvorsprünge der Verwaltung wurde der Regelkreis von Konkurrenz im Jugendhilfeausschuß bearbeitet.

Vor allem der **Informationsvorsprung** wurde **als ständige Quelle des Mißtrauens** gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes bestimmt - mit der Folge, daß die daraus entspringende Dynamik dem „Kontrollausschuß-Verhalten“ der Mitglieder ständig neue Nahrung verleiht. Hierdurch etablieren sich Gruppierungen, die eine konstruktive Zusammenarbeit verhindern. Ein laufendes Geschäft der Verwaltung kann damit sehr rasch zu einer Grundsatzangelegenheit umdefiniert werden.

Alle Angelegenheiten als Ausschuß selbst entscheiden zu können, wurde durchaus als tendenzieller Wunsch benannt und kontrovers diskutiert. Mit der Entscheidung, beispielsweise über die Höhe einer Zuwendung für einen Träger in mehreren Sitzungen eines Jugendhilfeausschusses zu diskutieren und damit wichtige grundsätzliche Erörterungen zu blockieren, erscheint nicht sinnvoll, wie mit einzelnen Beispielen belegt wurde.

Es wurde in der Arbeitsgruppe Einvernehmen erzielt, daß es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses sei, Fördergrundsätze zu entwickeln beziehungsweise zu beschließen, nach der die Verwaltung des Jugendamtes als laufendes Geschäft nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann.

Zur grundsätzlichen Ausrichtung der Jugendhilfe

Nicht der Einzelfall, sondern die grundsätzliche Ausrichtung der Jugendhilfe wurde als **das Betätigungsfeld** ermittelt. Hierzu waren **zwei Beispiele** hilfreich:

- **Zum Thema Haushaltsberatungen.** Es wurde übereinstimmend berichtet, daß die Erörterung von Abweichungen in den Haushaltsansätzen gegenüber dem Vorjahr - zum Beispiel statt DM 3.000,00 nur noch DM 2.000,00 für Wäsche! - häufig Anlaß für ausgiebige Nachfragen sei, während beispielsweise Titel mit Millionenbeträgen für Fremdunterbringungen mit beträchtlichen, zum Teil fünfstelligen absoluten Abweichungen häufig keiner Erörterung für wert befunden würden.
- **Zur Intensität und Häufigkeit der Erörterung von Sachthemen.** Hier macht sich die Diskussion in den Jugendhilfeausschüssen allzu häufig an den Jugendfreizeiteinrichtungen fest. Berichtet wurde, daß in einer Legislaturperiode in einem Jugendhilfeausschuß circa 85 Prozent der Zeit für die Erörterung von Problemen der Jugendförderung einnahm, während die Hilfen zur Erziehung als kostenintensiver und strukturbedürftiger Bereich nahezu ausgeblendet blieben.

Einen gewissen Raum nahm in diesem Zusammenhang erneut die notwendige Rollenklärung ein - insbesondere durch die Verlockungen, sich im Konflikt um Einzelfälle beziehungsweise Einzelprobleme profilieren zu können. Dem standen Erwartungen der Verwaltung des Jugendamtes gegenüber, Profilierung im offensiven Vertreten der Belange der Jugendhilfe zu suchen und als Lobby der Jugendhilfe - insbesondere im Finanzausschuß und in der Vertretungskörperschaft - vor allem notwendige Korrekturen bei Haushaltsentscheidungen im Sinne der Jugendhilfe zu vertreten. Hierzu wurden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr positive Erfahrungen eingebracht.

Im Verlauf dieser intensiven Erörterungen und insbesondere durch zahlreiche Erfahrungen und positive Beispiele wuchs das Verständnis für die Situation des jeweils anderen, für dessen Verhalten, die Interessenlage sowie für die Zwänge, denen er unterliegt. In dem Maß, in dem das Verständnis wuchs - vom Gegenüber zum Partner - klärte sich auch die eigene Rolle.

Über Ursachen geringer Akzeptanz des Ausschusses

Häufig benannt wurde die geringe Akzeptanz des Jugendhilfeausschusses durch Kommunalpolitiker anderer kommunalpolitischer Arbeitsfelder und der Adressaten der Jugendhilfe.

Als Ursachen wurden unter anderem ausgemacht:

- Gegenüber anderen kommunalpolitischen Arbeitsfeldern gibt es meist nur geringe Kenntnisse über die Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe (Verpflichtung zur Einmischung).
- Die besondere Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses wird gegenüber den sonstigen - „normalen“ - Kontrollausschüssen der Vertretungskörperschaft zumeist ignoriert. Damit einher geht auch die Verdrängung der Lobbyfunktion gegenüber Zwängen in anderen Ausschüssen.
- Die Adressaten der Jugendhilfe haben große Informationsdefizite, insbesondere aufgrund der Arbeitsweise des Ausschusses selbst sowie aufgrund seiner geringen Transparenz.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich rasch einig, daß man zwar das Handeln des Jugendhilfeausschusses durchschaubarer machen könnte, es im Rahmen der ordentlichen Ausschußsitzungen jedoch Grenzen gebe. Die **notwendige Transparenz** sei häufig durch die (öffentliche) „Bühnensituation“ **im Ausschuß selbst behindert**: Presse, Öffentlichkeit, Trägervertreter und je nach Ausmaß der Profilierungswünsche - oder Profilierungszwänge vor allem vor Kommunalwahlen - einzelner können die Dynamik des Ausschusses prägen, so daß Sinn und Zweck des Tuns keinem mehr vermittelbar ist.

Es setzte sich die Sichtweise durch, daß die Sitzungen wenig geeignet sind, Bürgernähe herzustellen, und deshalb aktiv andere Formen gesucht werden müssen. **Wege aus diesen** im Sinne fachlicher beziehungsweise politischer Entscheidungen **fatalen Situationen** wurden benannt:

- Ausschußsitzungen in verschiedenen Einrichtungen,
- das Einbeziehen anderer Kommunikationsgremien wie Stadtteilkonferenzen und Arbeitsgemeinschaften regionaler oder fachbezogener Orientierung gemäß § 78 KJHG,
- Absprachen mit Vertretern aller Fraktionen über die Behandlung wichtiger Themen - nicht nur Jugendförderung! - und längerfristige Terminplanung hierzu,
- gemeinsame Vorbereitung von Sitzungen und inhaltlicher Themen - stärkere Ergebnisorientierung,
- Bildung von Unterausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften des Ju-

Jugendhilfeausschusses mit Vertretern der Fraktionen sowie beratenden Mitgliedern, in denen heikle, öffentlichkeitswirksame und emotional unkalkulierbare Themen intensiver und sachlicher erörtert werden können und die zur notwendigen Meinungsbildung der Fraktionen etc. sinnvoll sind.

Insbesondere die drei letzten Anregungen wurden zur offensiven Vertretung der Jugendhilfe in Entscheidungsgremien als besonders effektiv eingeschätzt. Sie werden bereits mit zufriedenstellenden Ergebnissen praktiziert.

Fortbildung nach neuem Verständnis

Die Frage der eigenen - fachpolitischen - Kompetenz spielte in der weiteren Diskussion eine wichtige Rolle. Aufgrund der Tatsache, daß ein Großteil der Ausschußmitglieder infolge sich ändernder kommunalpolitischer Mehrheitsverhältnisse relativ rasch und regelmäßig ersetzt werden muß, unterliegt die erforderliche Fachkompetenz zum Teil beträchtlichen Schwankungen.

Ohne Frage verfügt jedes Mitglied eines Jugendhilfeausschusses über spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, doch kann nicht ohne weiteres erwartet werden, daß die Mitglieder über Jugendhilfe - zum Beispiel gesetzliche Grundlagen, Standards, neuere Entwicklungen, Jugendhilfeplanung, über Haushaltsrecht oder Verwaltungshandeln - ausreichend Bescheid wissen, um in vertretbarer Zeit sachgerecht Entscheidungen treffen zu können und nicht in die oben angeführten Rituale zu verfallen.

Auch in diesem Zusammenhang wird mit der weiteren Debatte über Aufgaben, Ziele und Selbstverständnis des Jugendhilfeausschusses ein anderes Selbstbewußtsein der Ausschußmitglieder entstehen und hoffentlich wachsen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Dialogs in der Arbeitsgruppe 3 bewerteten die Forderung nach Fortbildung, die sie bereits zu Beginn der Gespräche im Wissen um die Haushaltssituation als vollkommen utopisch angesehen hatten, als berechtigt und umsetzbar, allerdings auf der Grundlage eines anderen Verständnisses über die Bedeutung des Jugendhilfeausschusses und eines gestärkten Selbstbewußtseins seiner Mitglieder.

Zu Ansprüchen und Dissonanzen im Verhältnis zwischen Verwaltung und Jugendhilfeausschuß - Bericht der Arbeitsgruppe 4

JANN JAKOBS

Leiter des Stadtjugendamtes Potsdam

PETER K. BOHL

*Referent für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
beim Landesjugendring Berlin*

Eine mittels Brainwritingverfahren durchgeführte Themensammlung sowie die anschließend in gemeinsamer Diskussion erarbeitete inhaltliche Schwerpunktsetzung führte in der Arbeitsgruppe 4 zum Dialog über folgende Themen: Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses, Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses, Jugendhilfeausschuß und Jugendhilfeplanung sowie Finanzen und Jugendhilfeausschuß.

1. Zur Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses

Themen/Brainwriting:

- Abgrenzung Verwaltung und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses,
- Stellung Jugendhilfeausschuß und Verwaltung,
- Verwaltung und Jugendhilfeausschuß - Partner oder Gegner,
- Umgang mit Spannungen und Konflikten,
- Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses,
- Tagesordnung, Vorlagen,
- Umsetzung von Beschlüssen.

Ausgehend von § 70 Absatz 1 SGB VIII, wonach die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden, stellte sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die **Frage der Arbeitsteilung** zwischen Ausschuß und Verwaltung.

In diesem Zusammenhang wurde zunächst auf die Unterscheidung von Geschäften der laufenden Verwaltung - bei denen die Verwaltung durch

den Jugendhilfeausschuß nur dann gebunden ist, wenn entsprechende Beschlüsse durch den Jugendhilfeausschuß gefaßt worden sind - und grundsätzlichen Angelegenheiten - bei denen der Jugendhilfeausschuß immer rechtzeitig einzubeziehen ist - vorgenommen. Der Jugendhilfeausschuß ist im Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes allerdings das rechtlich übergeordnete Gremium.

Prinzipiell hat sich der **Ausschuß** nach § 74 Absatz 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen. Dies beinhaltet **ein nahezu uneingeschränktes Einspruchsrecht**, auch in Angelegenheiten der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Andererseits ist es nach Auffassung der Gesprächsteilnehmer eine **Frage der Zweckmäßigkeit und des quantitativen Leistungsvermögens eines Jugendhilfeausschusses, ob er sich mit allen Entscheidungen und Rechtshandlungen der Verwaltungen befassen soll**. Als grundsätzliche Leitorientierung kann gelten, daß zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Ausführungen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gehören. Desweiteren Aufgaben und Geschäfte, die mit Regelmäßigkeit erfolgen, zum Beispiel die Gewährung von Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung beziehungsweise Entscheidungen, die übliche Exekutivaufgaben darstellen.

Im Gegensatz dazu gehören beispielsweise die Förderung freier Träger, die Anerkennung neuer Träger nach § 75 KJHG oder die Einrichtung neuer Formen der Hilfen zur Erziehung eindeutig nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Diese Aufgaben gehören zweifelsfrei in den Kompetenzbereich des Jugendhilfeausschusses.

Im Gegensatz zu den rechtlichen Möglichkeiten des Ausschusses muß für die Praxis der Ausschubarbeit festgestellt werden, daß auch im Bereich der grundsätzlichen Aufgaben immer nur ein geringer Ausschnitt behandelt wird. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe 4 wurden dafür mehrere Gründe benannt. Einerseits besteht **weitgehend Unkenntnis über die tatsächlichen Kompetenzen des Ausschusses bei den Ausschußmitgliedern selbst**. Es ist offensichtlich eine Ausnahme, daß sich Jugendhilfeausschüsse für ihre Aufgaben etwa dadurch qualifizieren, indem sie zum Beispiel Fortbildungen in Anspruch nehmen.

Neben unzureichenden Informationen stellt sich aber auch die **Frage nach dem Selbstverständnis der Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen**. Bildlich betrachtet geht es dabei darum, ob der Jugendhilfeausschuß beim Bau des „Hauses der Jugendhilfe“ die Funktion des Bauherrn oder die des Architekten, des Bauleiters oder die Funktion eines Handwerkers wahrnimmt. Von gesetzgeberischer Seite ist dem Jugendhilfeausschuß zwar die Funktion des Bauherrn zuerkannt, die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung spielt sich nach Eingeständnis der Gesprächsteilnehmer aber auf einer Ebene zwischen Handwerker und Bauleiter ab.

Das Verhältnis von Verwaltung und Ausschuß gestaltet sich im Urteil der Arbeitsgruppenteilnehmer nicht nur auf der Ebene gegenseitig abgrenzbarer beziehungsweise zugestandener Aufgaben und Kompetenzen. In der Praxis scheint die **komplementäre Funktion von Ausschuß und Verwaltung Anlaß von Konflikten und Problemen** zu sein.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen sind, berichteten von undurchsichtigen Entscheidungsabläufen in verschiedenen Verwaltungen. Zum Teil sehen sich Ausschußmitglieder mit Entscheidungen beziehungsweise Entscheidungsalternativen konfrontiert, deren Plausibilität oder deren Hintergründe sie nicht kennen. Insbesondere wird beklagt, daß die **Verwaltung** einen stetigen **Informationsvorsprung** habe, den Ausschußmitglieder nicht aufholen können.

Informationsdefizite, undurchsichtige Strukturen und nicht transparente Entscheidungsabläufe in der Verwaltung können dabei ein **Klima von Mißtrauen und Argwohn** erzeugen - mit dem Ergebnis, daß vorurteilsbehaftete Auseinandersetzungen zwischen Verwaltung und Ausschuß sachdienliche Auseinandersetzungen beziehungsweise das Austragen fachlicher und fachpolitischer Kontroversen verhindern.

Deutlich wurde während der Diskussion aber auch, daß die heterogene Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses eine Kommunikation der Mitglieder untereinander erschwert. Während die Mitglieder der politischen Parteien in der Regel gut informiert und zumindest über kommunalpolitische Hintergrundinformationen verfügen, wirken die Vertreter der Wohlfahrtsverbände nicht selten als Sachwalter eigener verbandspolitischer Interessen. Diese beiden Gruppierungen können aufgrund gleichge-

lagerter Interessen oder gemeinsamer Erfahrungshintergründe in der Regel als besser informiert und als aktive Ausschußmitglieder bezeichnet werden.

Schwieriger ist es offensichtlich für diejenigen Ausschußmitglieder, die entweder stimmberechtigt oder beratend nicht diesen Gruppierungen zugerechnet werden können. Ihnen bleiben informelle Informationswege verschlossen, und ihnen fehlt es an Hintergrundwissen für eine sachkundige und engagierte Mitarbeit im Ausschuß. Als problematisch erweist es sich allerdings auch, daß aufgrund der größeren Repräsentanz der Wohlfahrtsverbände in Jugendhilfeausschüssen die Interessen kleinerer Träger und lokaler Initiativen häufig nicht vertreten werden.

Seitens der Verwaltung wird das Desinteresse von Ausschußmitgliedern an einer kontinuierlichen fachlichen Entwicklung bemängelt. An die Verwaltung werden zwar permanent Anforderungen gestellt, andererseits sind Ausschußmitglieder aber nicht bereit, sich intensiv mit Detailproblemen zu befassen und an längerfristigen Entwicklungsprozessen mitzuwirken.

Von Teilnehmern aus den alten Bundesländern wurde kritisch vermerkt, daß aufgrund politischer Vorabsprachen kaum fachpolitische Diskussionen möglich sind, die von parteipolitischen Interessen weitgehend unabhängig bleiben. Im Gegensatz dazu wurde aus den neuen Bundesländern berichtet, daß der Aspekt einer parteipolitischen Interessenorientierung kaum eine Rolle spielt. Im Gegenteil: Nicht selten sehen sich die Vertreter der politischen Parteien gemeinsam verpflichtet, jugendhilfepolitische Interessen nach außen zu vertreten, wenngleich in den eigenen Parteien nicht mit großer Resonanz gerechnet werden kann.

Die Fülle an Themen und Entscheidungen, aber auch die Breite des Handlungsfeldes Jugendhilfe führte in der Arbeitsgruppe 4 zu der **Frage, wie die Ausschußarbeit effektiviert werden kann**. Die Verwaltung des Jugendamtes hat dabei den Jugendhilfeausschuß in personeller, aber auch in materiell-technischer Hinsicht zu unterstützen.

Die Anfertigung von Vorlagen, Sitzungsprotokollen, Einladungen etc. erfordert die Einrichtung einer Geschäftsstelle im Jugendamt. Daß dies kein obligatorischer Standard ist, wurde durch Berichte der Teilnehmer deutlich. Zur Durchführung eines in formeller Hinsicht reibungslosen Ablaufs

einer Sitzung ist eine enge Abstimmung zwischen Jugendamtsleitern und Ausschußvorsitzenden erforderlich. In der Regel bereiten beide die Tagesordnung der Sitzung vor. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen - Beschlußkontrolle - gibt es eine Vielzahl formaler und organisatorischer Hilfsmittel und „Tricks“.

Eine besondere Bedeutung zur Effektivierung der Ausschußarbeit gewinnen dabei **Unterausschüsse**. Zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse, zur Begleitung der Durchführung von Aufgaben durch die Verwaltung oder der Entwicklung eines fachlichen Standpunktes ist es nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppenteilnehmer sinnvoll, Unterausschüsse einzusetzen. Die Modalitäten zur Einsetzung eines Unterausschusses sind in der Satzung des Jugendamtes und in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses zu regeln. Unterausschüsse können zeitlich befristet oder auf Dauer eingerichtet werden.

In einigen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum SGB VIII ist die Einrichtung von Unterausschüssen zum Teil vorgeschrieben, so beispielsweise in Brandenburg die Einrichtung eines Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“. Die Zusammensetzung des Unterausschusses sollte der Sitzverteilung der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses entsprechen. Der Unterausschuß sollte durch Experten beziehungsweise Sachverständige verstärkt werden können. Ein Unterausschuß hat kein Beschlußrecht. Das Votum eines Unterausschusses hat allenfalls Empfehlungscharakter für den Jugendhilfeausschuß.

2. Zu den Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses

Themen/Brainwriting:

- Anwälte - Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche,
- § 78 KJHG - Arbeitsgemeinschaften und die Mitwirkung von Jugendhilfeausschüssen.

Die Funktion des Jugendhilfeausschusses - so die Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer - kann sich nicht darin erschöpfen, die Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung wahrzunehmen sowie Artikulations-

möglichkeiten für die freien Träger der Jugendhilfe zu bieten. Vielmehr soll der Ausschuß **eine Anwaltsfunktion für Kinder und Jugendliche im Rahmen kommunalpolitischer Entscheidungen** wahrnehmen. Er hat sich mit „allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen“ (§ 71 Absatz 2 SGB VIII).

Grundlage hierfür ist einerseits das Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Das Beschlußrecht ist allerdings beschränkt auf ausschließlich jugendhilfespezifische Fragen sowie auf die von der Vertretungskörperschaft - Kreistag, Stadtverordnetenversammlung - bereitgestellten Mittel. Darüber hinaus hat er das Recht, Anträge gegenüber der Vertretungskörperschaft zu stellen. Hierbei dürfte es sich um ein **Exklusivrecht** im Vergleich zu den Kompetenzen anderer Ausschüsse handeln.

Potentiell verfügt der Jugendhilfeausschuß damit über ein wirksames Mittel, auch meinungsbildend in die Vertretungskörperschaft hineinzuwirken. Die Vorrangstellung der Vertretungskörperschaft ist damit nicht tangiert.

Es wird dem Jugendhilfeausschuß auch eingeräumt, sich zu allen Fragen zu äußern, die die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien beeinflussen (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII). Dies betrifft nicht nur den engeren Rahmen der Jugendhilfe, sondern umfaßt zum Beispiel auch Stellungnahmen zu Maßnahmen der Stadt- und Verkehrsplanung sowie zu Bebauungsplänen.

Diese Einmischungsmöglichkeiten der Jugendhilfeausschüsse in kommunalpolitische Grundsatzentscheidungen werden nach Aussagen der Arbeitsgruppenteilnehmer jedoch noch viel zu selten wahrgenommen. **Die allgemeine Klage, daß Kinder keine Lobby haben, zeigt, daß die Jugendhilfeausschüsse ihre Anwaltsfunktion vielerorts erst noch wahrnehmen müssen.**

Die Bildung von **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII, in denen öffentliche und freie Träger ihre Maßnahmen gegenseitig abstimmen und ergänzen sollen, werden auf unterschiedliche Weise realisiert. Einerseits sind sie unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfeplanung, andererseits

aber auch ein Instrument zur Durchführung neuer Maßnahmen und zur Entwicklung eines an fachlichen Standards orientierten Angebots.

Um zu verhindern, daß ohne Beteiligung des Jugendhilfeausschusses auf lokaler Ebene - oder auf einzelne Handlungsfelder bezogen - Vorentscheidungen oder jugendhilfepolitische Neuentwicklungen angebahnt werden, ist nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Verbindung zur Arbeit der Jugendhilfeausschüsse herzustellen. Die Mitwirkung von Jugendhilfeausschüssen kann beispielsweise über Unterausschüsse oder über geeignete regelmäßige Kommunikationsformen - wie Berichterstattung im Jugendhilfeausschuß - hergestellt werden.

3. Jugendhilfeausschuß und Jugendhilfeplanung

Themen/Brainwriting:

- Jugendhilfeplanung und Bedarf,
- Verzahnung von Jugendhilfeplanung mit dem Jugendhilfeausschuß,
- Unabhängigkeit von Jugendhilfeplanung von Verwaltung,
- Jugendhilfeplanung und Fachplanung, zum Beispiel Hilfen zur Erziehung.

Die **Jugendhilfeplanung** wird als **besondere Aufgabe des Jugendhilfeausschusses** vom Gesetzgeber hervorgehoben (vgl. § 71 Absatz 2 SGB VIII). Diese Hervorhebung beinhaltet, daß diese Aufgabe nicht als eine zeitlich befristete Beteiligung des Ausschusses an einem verwaltungsdominierten Planungsprozeß verstanden werden darf. Vielmehr kommt der Jugendhilfeplanung im Prozeß der Fortentwicklung der Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung zu. Dies um so mehr, je aktueller die Forderungen nach neuen Steuerungsinstrumenten der Jugendhilfe werden.

An diesen fachlichen, organisatorischen und strukturellen Neuentwicklungen müssen die Jugendhilfeausschüsse nach Einschätzung der Gesprächspartner einen aktiven Anteil haben. Der Jugendhilfeplanung kommt **eine strategische Bedeutung** zu. Um im Bild vom „Haus der Jugendhilfe“ zu bleiben: Wenn dem Jugendhilfeausschuß die Funktion des Bauherrn und nicht die des Handwerkers oder Bauleiters zukommt, dann muß dem Ju-

gendhilfeausschuß eine zentrale Bedeutung im Prozeß der Jugendhilfeplanung eingeräumt werden. In der Praxis der Arbeit von Jugendhilfeausschüssen scheint die Bedeutung der Jugendhilfeplanung auch erkannt worden zu sein. Dabei scheint weniger **die Frage** bedeutsam, ob Jugendhilfeplanung eine Aufgabe des Ausschusses sein soll, sondern vielmehr, **wie die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses strukturell verankert ist.**

Dabei ist darauf zu achten, daß sich der Jugendhilfeausschuß fortlaufend am Planungsprozeß beteiligt. Die dabei von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgestellten **Praxiserfahrungen zeigen verschiedene Arbeitsansätze, die den Ausschußmitgliedern eine recht unterschiedliche Arbeitsintensität abverlangen.** Als einheitlicher Standard scheint sich die Einrichtung eines Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ herauszubilden, um den Ausschuß zu entlasten. Teilweise ist es aber auch Praxis, mehrere „Fachausschüsse“ zu bilden, die selbständig Teilpläne erarbeiten.

Die Unterausschüsse haben begleitende und beratende Funktion, unter anderem für die Planungsgruppen, in denen die jeweiligen bereichsbezogenen Detailpläne zu erarbeiten sind. Den Unterausschüssen sollten dabei möglichst Fachexperten - Sachverständige - zugeordnet werden, um fachspezifische Belange und unterschiedliche Trägerorientierungen in die Beratungsprozesse mit einfließen lassen zu können.

Die Unterausschüsse stellen im Planungsprozeß die Verbindung zwischen der detaillierten Fachplanung und den Entscheidungsinstanzen her; also zwischen dem Jugendhilfeausschuß und der Vertretungskörperschaft. Diese Ausschüsse bereiten notwendige Entscheidungen inhaltlich und fachpolitisch vor.

4. Jugendhilfeausschuß und Finanzierungsregelungen

Themen/Brainwriting:

- Finanzierung freier Träger,
- Kontrolle und Effizienz freier Träger,
- Vorrang freier Träger,

- Richtlinien zur Förderung freier Träger,
- Verhältnis von kommunalen Trägern und freien Trägern,
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten freier Träger.

Der Jugendhilfeausschuß hat eine zentrale Funktion bei der Verteilung von Mitteln. Hierüber erfolgt auch eine Entscheidung über inhaltliche und fachpolitische Grundorientierungen der Jugendhilfe, was im wesentlichen die Steuerungsfunktion ausmacht. Insofern besteht grundsätzlich bei allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ein hohes Interesse an der Mitwirkung bei der Mittelverteilung und Mittelzuweisung an die freien Träger der Jugendhilfe.

Unmittelbare Beschlußrechte hat der Jugendhilfeausschuß aber nur im Rahmen der ihm von der Vertretungskörperschaft zugestandenem Mittel. Innerhalb dieses Rahmens muß ihm ein Gestaltungsrahmen zugestanden werden. Damit die Entscheidungshintergründe des Jugendhilfeausschusses bei der Mittelvergabe nicht den Eindruck von Willkür erwecken, sollten nach einhelliger Meinung der Arbeitsgruppenteilnehmer Entscheidungskriterien transparent gemacht werden. Dies kann beispielsweise in Form von Förder- beziehungsweise Finanzierungsrichtlinien - nach Aufgabenfeldern differenziert - bei der Vergabe von Mitteln an freie Träger umgesetzt werden.

Es ist auch Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, sich unmittelbar an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes zu beteiligen. Damit wird es dem Ausschuß möglich, Gestaltungsspielräume innerhalb des Haushaltes aktiv zu nutzen und nach eigenen Maßstäben auszufüllen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Dialog in der Arbeitsgruppe 4 wiesen aber darauf hin, daß bei der Mitwirkung des Ausschusses an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes in verschiedenen Regionen ein ziemlich großer Nachholbedarf besteht.

Resümee der Fachtagung aus unterschiedlicher professioneller Perspektive - Berichte aus vier Gesprächsrunden

Auf eine Einschätzung der Arbeit der vier Arbeitsgruppen im Plenum wurde während dieser Fachtagung ganz bewußt verzichtet. Der Veranstalter hatte stattdessen die Idee, nach erfolgreichen Beratungen in den Arbeitsgruppen vier Gesprächsrunden zu bilden, an denen Kolleginnen und Kollegen nach Tätigkeitsgruppen geordnet teilnahmen.

Die damit verfolgte Absicht bestand darin, aus tätigkeitsbezogener, unterschiedlicher Sichtweise Problemfelder der Arbeit von Jugendhilfeausschüssen prägnant zu benennen und zu markieren, um den Dialog zu vertiefen und die Entwicklung anzuregen. Zugleich wurde in den vier Gesprächsrunden über die Qualität und den Wert der Fachtagung gesprochen; es wurden auch Anregungen für künftige Veranstaltungen dieser Art vermittelt.

Im folgenden wird dargestellt, was in den vier Gesprächsrunden erörtert und problematisiert wurde.

Gesprächsrunde 1 - Dezernentinnen und Dezernenten sowie Städträtinnen und Stadträte

INGE SCHARNWEBER

*Dezernentin für Gesundheit, Soziales, Bildung, Jugend,
Kultur und Sport im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Brandenburg*

Die in der Gesprächsrunde versammelten Dezernentinnen und Dezernenten vertreten die Auffassung, daß die Fachtagung insgesamt recht erfolgreich war. Während der eineinhalb Tage wurden vielfältige Probleme angesprochen, die die Stellung und die Arbeitsweise der Jugendhilfeausschüsse in Städten und Kreisen betreffen. Stellvertretend für meine Kolle-

ginnen und Kollegen möchte ich erklären, daß die Anregungen, die wir für die tägliche Arbeit erhalten haben, nützlich sind.

Es ist nicht der Anspruch der Dezenten, die wichtigsten Facharbeiter zu sein. Aber es ist unerlässlich, auch über den Landkreis und über die Ämter hinauszuschauen, um zu sehen, ob anderswo die gleichen oder ähnliche Probleme existieren. Am wichtigsten erscheint mir der Erfahrungsaustausch sowie Gespräche am Rande. Dabei ist es immer wieder interessant zu erfahren, wie konkrete Probleme in anderen Bundesländern, Regionen und Städten angepackt und gelöst werden.

Spannend war der Dialog in dem doch recht außergewöhnlichen Teilnehmerkreis. Wir haben erfahren, daß in Landkreisen gleiche Probleme unterschiedlicher Intensität bestehen und daß es bei dem Verhältnis zwischen Verwaltung und Jugendhilfeausschuß zunächst und grundlegend darauf ankommt, ein Vertrauensverhältnis zu entwickeln.

Die Verwaltung sollte diejenige Seite sein, die die Grundvoraussetzungen für dieses Vertrauensverhältnis schaffen muß. Dazu ist sie verpflichtet, denn die Politik räumt der Verwaltung den Handlungsrahmen und Spielräume ein. Davon hängt im wesentlichen eine erfolgreiche Tätigkeit ab. Ich wiederhole: Die Politik ist nicht nur dazu berufen, sondern verpflichtet, die Bedingungen für ein solches Verhältnis zu schaffen.

Eine große Chance für die Entwicklung der Jugendhilfeausschüsse sehen die in der Gesprächsrunde 1 versammelten Kolleginnen und Kollegen darin, freie Träger künftig stärker an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen. Notwendig dafür sind unseres Erachtens konkrete Vorgaben und Informationen, die das Verwaltungshandeln besser sichtbar machen als bisher.

Wir meinen, der Jugendhilfeausschuß ist geradezu prädestiniert dafür, eine Lobby für die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu schaffen. Dabei kommt es zunehmend auf die stärkere Außenwirkung des Ausschusses an sowie auf die Bereitschaft aller seiner Mitglieder, sich engagiert für die ganz speziellen Aufgaben einzusetzen; und das nicht nur über die Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch in den Kreistagen und Stadtparlamenten.

Ganz wichtig ist uns der Aspekt, daß die Interessen der Kinder und Jugendlichen Priorität haben müssen und nicht parteipolitisch geprägte Einzelinteressen. Unseres Erachtens müßte es sogar möglich sein, über Parteigrenzen hinweg Dinge gemeinsam auf den Weg zu bringen, die der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienen und ihnen nutzen.

Alles in allem reichte die Zeit zur Klärung der Vielzahl der angesprochenen Probleme nicht aus. In der Gesprächsrunde besteht der Wunsch darin, solcherlei Fachtagungen, an denen Dezernenten, Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter, Mitarbeiter verschiedener Arbeitsgebiete oder auch Mitglieder von Ausschüssen teilnehmen, öfter durchzuführen. Denn bei einem breit gefächerten Teilnehmerkreis werden ganz unmittelbar Ansprüche benannt, wird auf Pflichten aufmerksam gemacht. Diese Verständigung schafft auch Vertrauen, wenn ich daran denke, daß ich erklären kann, warum die Verwaltung in diesem oder jenem konkreten Fall so und nicht anders entscheiden mußte.

Gesprächsrunde 2 - Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Jugendhilfeausschüssen

PETER OTTENBERG

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses Berlin-Wilmersdorf

Ich möchte die Debatte, die sich in unserer Gesprächsrunde zugetragen hat, einmal von hinten aufzäumen und in drei Punkten zusammenfassen: Wir haben uns am Ende des Gesprächs sehr intensiv über das Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Finanzen unterhalten. Die zentrale Frage dabei war: Wie kann sich der Jugendhilfeausschuß eigentlich selbst fortbilden? Gibt es Fortbildungsmittel, die zur Verfügung gestellt werden können?

So sind wir eindeutig zu dem Schluß gekommen, daß sich der Jugendhilfeausschuß bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes aktiv einbringen muß, um zu sichern, daß Fortbildungsmittel auch tatsächlich bereitgestellt werden. Schließlich haben die Mitglieder des Ausschusses die glei-

chen Rechte auf Fort- und Weiterbildung wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes.

Zugleich wurde während der Gesprächsrunde die Forderung bekräftigt, daß die Vergabe von Jugendhilfemitteln auch eine Investition in die Kompetenz sein muß, natürlich auch in die Kompetenz der Fachlichkeit innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes. Wir sind zugleich der Auffassung, daß die parteipolitische Diskussion im Jugendhilfeausschuß und bei der Auseinandersetzung innerhalb der Vertretungskörperschaft keine Rolle spielen sollte, sondern daß die Fachlichkeit und die fachpolitische Diskussion im Vordergrund stehen muß.

Ein wesentlicher Kern der Gesprächsrunde war die Frage: Wie kann der Jugendhilfeausschuß aktiviert werden? Dabei sind wir während der Gesprächsrunde zu der Auffassung gelangt, daß die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses auch für die entsprechende Fachlichkeit zu sorgen hat. Das haben wir an einem Beispiel deutlich gemacht. Wenn wir uns vorstellen, daß die Jugendhilfe ein Haus ist, so kann man fragen: Empfinden sich die Mitglieder des Ausschusses als Architekten, als Bauherren oder als Mieter?

Die Selbstverständnisdebatte ist unseres Erachtens noch einmal notwendig, weil dazu sehr unterschiedliche Positionen sichtbar gemacht wurden. Ich kann in diesem Zusammenhang empfehlen, vielleicht einmal eine Tagung ohne feste Tagesordnungspunkte auszurichten und dabei schlicht und einfach die Probleme und Fragen nach dem Selbstverständnis aufzuwerfen. Eine solche Herangehensweise kann Klarheit schaffen und eine Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuß fördern.

Ein weiterer Vorschlag besteht darin, im Ausschuß thematische Schwerpunkte zu setzen und beispielsweise Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung des Jugendamtes oder von freien Trägern einzuladen. Darüber hinaus wurde das Stichwort Akteneinsichtsrecht der Vorsitzenden von Jugendhilfeausschüssen noch einmal erwähnt. Die Teilnehmer der Gesprächsrunde wiesen darauf hin, daß die Ausschußsitzungen durch die Vorsitzenden gründlich vorbereitet und nachbereitet werden - natürlich in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes.

Ein letzter Punkt, der die Diskussion prägte, bestand darin, die aktuelle Fachtagung konkret zu bewerten und einzuschätzen. Es wurde erwähnt, daß zuwenig Teilnehmer aus Westdeutschland gekommen waren. Eine Ausnahme bildet Berlin, und zwar der Westteil der Stadt. Sicherlich ist es erforderlich, Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Regionen künftig direkter anzusprechen, wenn es darum geht, solcherlei Fachtagungen durchzuführen. Wir verbinden damit die Hoffnung, daß die konkreten Themen auch zu einem stärkeren Interesse animieren.

Zugleich wurde gesagt, daß zuwenig Jugendamtsleiter und Dezernenten an der Fachtagung teilgenommen haben. Uns ist es wichtig, daß wir sozusagen nicht mehr im eigenen Saft schmoren wollen, sondern all die Probleme, die zwischen dem Ausschuß und der Verwaltung bestehen, vor allem im Dialog besser benennen und beseitigen können. Ich denke hier in erster Linie an das leidige Problem der Finanzen, das ich zu Beginn meines kurzen Resümees bereits erwähnt habe.

Zu dem Ablauf der Veranstaltung ist gesagt worden, daß am ersten Beratungstag die Zeit für Referate zu lang war. Zudem hätten sich manche Kolleginnen und Kollegen Thesenpapiere gewünscht. Die Zielgruppen hätten konkreter angesprochen werden müssen. Ich denke dabei vor allem an die notwendige Zeit für den Dialog während der Fachtagung.

Wichtig ist, daß die Themen künftig präziser gestellt werden. So wäre eine bessere Auseinandersetzung mit den Sachverhalten und Widersprüchen möglich. Die Qualität der Beratungen würde steigen und der Erkenntnisgewinn jedes einzelnen zunehmen. Wir machen den Vorschlag, daß der Verein für Kommunalwissenschaften bei der Planung künftiger Fachtagungen das Thema Jugendhilfeausschuß noch einmal aufgreift, aber die dabei zu diskutierenden Probleme stärker eingrenzt.

Als letztes möchte ich erwähnen, daß meist diejenigen, die die Arbeit des Jugendhilfeausschusses bremsen, am wenigsten über die rechtlichen Bedingungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wissen. Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß wir uns verstärkt rechtliches Wissen aneignen müssen, um entsprechend argumentieren und Debatten führen zu können - mit dem Ziel, uns besser in die Jugendhilfeplanung und andere Fachbereiche einmischen zu können als bisher.

Gesprächsrunde 3 - Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen

JOACHIM KRÜGER

Mitglied des Jugendhilfeausschusses Berlin-Wilmersdorf

Es wird Sie nicht verwundern, daß die Gesprächsrunde 3 zu ähnlichen Ergebnissen gekommen ist wie die Gruppe der Vorsitzenden. Wir sind bei unserer Schlußdiskussion davon ausgegangen, einschätzen zu wollen, was wir von dieser Tagung für die laufende Arbeit in unserem jeweiligen Jugendhilfeausschuß mitnehmen. Insgesamt wurde die Fachtagung dabei positiv eingeschätzt. Zu den kritischen Bemerkungen, die Herr Ottenberg formulierte, habe ich nichts hinzuzufügen.

In der Diskussion spielte das Bild des Tandems eine Rolle. Jugendamt und Jugendhilfeausschuß können entweder nur gemeinsam das Rad besteigen und es zum Fahren bringen oder sich aber gegenseitig auch so behindern, daß es nicht fährt. Letzteres kann nicht unser Interesse sein. Ich füge hinzu, man könnte darüber diskutieren, ob der Jugendhilfeausschuß vorn sitzt, um das Tempo zu bestimmen und die Richtung anzugeben oder ob er eher hinten sitzt und guckt, ob das Jugendamt eine gute Arbeit leistet, und notfalls ein bißchen nachtritt, um die Fahrt zu beschleunigen.

Ein wesentlicher Punkt, den wir herausgearbeitet haben, ist die Querschnittsaufgabe des Jugendhilfeausschusses. Wir haben versucht, uns bewußt zu machen, daß die Hauptarbeit nicht allein in der Diskussion zwischen uns Ausschußmitgliedern, sondern im Hineinwirken in andere Politikfelder und damit in andere Ausschüsse besteht.

Wir haben über Möglichkeiten und Mechanismen gesprochen, wie wir diese Aufgaben erfüllen können, ohne uns selbst zeitlich zu überfordern. Arbeitsteilung über Parteigrenzen hinweg dürfte hier erforderlich sein.

Wir haben die Rolle des Jugendhilfeausschusses einerseits als Kontrolleur und zum anderen in der gemeinsamen Verantwortung mit dem Jugendamt hervorgehoben und meinen, daraus ableiten zu müssen, daß wir uns als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ein stärkeres Selbstbewußtsein zu-

legen und uns bewußter zum Anwalt für die Interessen von Kindern und Jugendlichen machen sollten.

Ein wesentliches Problem, das uns beschäftigt hat, war die leidige Frage der Finanzen. Wie können wir finanziell, das heißt im Durchsetzen der Interessen der Jugendlichen erfolgreich sein, und woher kommen die dazu notwendigen Mittel? Wie können wir die Lobby erweitern, die uns dabei unterstützt? Die Antwort auf diese Frage ist nur im Hineinwirken in die Fraktionen der einzelnen Parteien und in die Jugendverbände zu lösen.

Ein ebenfalls wichtiger Gedanke der Diskussion war das Thema Öffentlichkeitsarbeit. In unserer Gruppe wurde einhellig die Auffassung vertreten, daß der Jugendhilfeausschuß von sich aus direkter und unmittelbarer als üblich an die Presse und die übrigen Medien herantreten sollte, um über die laufende Arbeit und einzelne Problemlagen in der Öffentlichkeit zu informieren. Gleichfalls müssen wir uns auch kritischen Gesprächsrunden stellen, wenn zum Beispiel in einem Wohngebiet die Interessen der erwachsenen Mieter und der Jugendlichen gegeneinander stehen. Es muß unsere Aufgabe sein, den Dialog zwischen den Generationen zu fördern und damit einen fairen Ausgleich zu suchen.

Auch mit der Frage nach den Themenstellungen in den Ausschüssen haben wir uns befaßt. Wir sind dabei zu der Auffassung gekommen, daß die Diskussion der Grundsätze sowie Ziele unserer Arbeit einen größeren Raum einnehmen sollte als die der tagespolitischen Erfordernisse. Selbstverständlich müssen wir auch zu aktuellen Problemen unsere Meinung bilden. Dies darf jedoch nicht unsere gesamte Zeit in Anspruch nehmen.

Wichtig ist den Teilnehmern der Gesprächsrunde 3 die Frage nach der Verantwortlichkeit im Verhältnis der Parteien und Jugendorganisationen untereinander. Es wurde betont, daß alle gemeinsam Verantwortung tragen. Fraktionszwänge sind hier eher zu sprengen, als daß man ihnen unterliegt. Dazu gehört auch, daß die Konflikte, die zwischen den verschiedenen politischen Lagern in den Jugendhilfeausschüssen existieren, auf das Wesentliche beschränkt werden sollte, damit man anschließend gemeinsam fähig und in der Lage ist, die Interessen der Jugendlichen nach außen zu vertreten, insbesondere gegenüber denjenigen, die vielleicht Jugendhilfe nicht im Mittelpunkt ihrer politischen Tätigkeit sehen.

Wir haben den Aspekt der Qualität der Diskussion noch einmal hervorgehoben und uns dabei geeinigt, daß mehr Transparenz zwischen dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuß erreicht werden muß und uns intensive und rechtzeitige gegenseitige Informationen überhaupt erst dialogfähig machen können. Denn wir haben alle miteinander festgestellt, daß natürlich im Zweifelsfalle die Verwaltung von den Inhalten und den tagespolitischen Abläufen her den Ausschußmitgliedern haushoch überlegen sein kann. Hier treffen wir uns mit Äußerungen, die bereits vorgetragen wurden.

Auch die Atmosphäre, in der der Jugendhilfeausschuß gemeinsam mit der Verwaltungsspitze arbeitet, das heißt, die Art und Weise, wie und wo man zusammensitzt, spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle für den Erfolg der vielfältigen Arbeit. Darauf müßte künftig von allen Seiten stärker geachtet werden.

Wir wollen versuchen, noch genauer über die Institutionen und Einrichtungen, über die wir entscheiden müssen, Bescheid zu wissen. Dazu gehört, daß der Ausschuß sich nicht ins Rathaus zurückzieht, sondern an Ort und Stelle tagt, Öffentlichkeit herstellt und die betroffenen Jugendlichen mit ins Gespräch einbezieht.

Schließlich wurde auch über die Weiterbildung der Ausschußmitglieder gesprochen, insbesondere, wenn es darum geht, neue Kolleginnen und Kollegen in die Ausschußarbeit einzuführen. Wir fanden den Vorschlag empfehlenswert, neuen Mitgliedern zunächst eine Mappe mit aufbereitetem Grundsatzmaterial - Gesetzestexte, Satzungen, Leitlinien der Arbeit, wichtige Beschlüsse der letzten Amtsperiode etc. - zu übergeben und sich zu Beginn einer Amtszeit für eine Debatte der grundlegenden Zielsetzungen die nötige Zeit zu nehmen.

Als letztes regen wir an, daß man stärker in Unterausschüssen arbeiten soll, weil die Plenumsarbeit nach Auffassung vieler Gesprächsteilnehmer nicht ausreicht. Dabei wurden Bereiche wie Finanzen und Jugendhilfeplanung direkt benannt. Es ist unseres Erachtens wichtig, solche Unterausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften über den Kreis der Jugendhilfeausschußmitglieder hinaus zu öffnen und auch für projektbezogene Kiezarbeit zu nutzen.

Gesprächsrunde 4 - Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter

DR. GERD MAGER
Leiter des Jugendamtes Berlin-Spandau

Nun kann es sein, daß ich nicht richtig zugehört habe, aber bei den kritischen Worten zur Tagung bin ich ein wenig gestolpert. Ich halte die Kritik für überzogen. Darauf möchte ich ganz kurz eingehen.

Waren denn nicht genug von der anderen Seite da? Ich glaube, für den Bereich der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter kann das nicht gelten. Unsere Gruppe war relativ groß und angemessen vertreten. Man kann die Frage stellen, warum nicht mehr da waren. Natürlich könnte man vermuten, manche Kolleginnen und Kollegen wüßten schon alles. Das mag einem zuweilen den Blick verstellen. Aber wenn es denn nun tatsächlich so ist, wie es sich für mich in der Gesprächsrunde 4 dargestellt hat, daß das Informationsloch sehr groß ist, dann wäre allenfalls die Frage nach der Vorbereitung und Gestaltung künftiger Tagungen zu stellen.

Und wenn man ahnt, daß die Differenz im Vorwissen so groß ist, sollten vorbereitende Materialien mit der Zusage zur Tagung und damit ausreichend **vorher** abgegeben werden, um zu vermeiden, daß beim Punkt Null mit der Diskussion angefangen und erst der rechtliche beziehungsweise pädagogische „Urschlamm“ des KJHG durchschritten werden muß. Das vielleicht nur als Anregung. Der Nachholbedarf ist offensichtlich sehr groß.

Doch nun zur Gesprächsrunde 4. Wir haben zwei Fragestellungen behandelt:

- Was haben die Beratungen den Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleitern gebracht und
- was folgern wir unmittelbar daraus?

Fünf Punkte wurden als Antworten aufgelistet, die ich präsentieren möchte. Die Reihenfolge bedeutet keine Rangfolge oder Schwerpunktsetzung.

Der erste und wichtigste Punkt war der Erkenntnisgewinn, wie gewaltig das Mißtrauen ist, daß das Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes bestimmt. Gewaltig ist vielleicht sogar noch untertrieben. Darüber haben wir uns intensiv Gedanken gemacht, und wir müssen feststellen, daß der Informationsvorsprung, den die Verwaltung des Jugendamtes hat, nicht aufzulösen ist. Dadurch wächst sogar ständig neues Mißtrauen. Die Unkenntnis oder die geringe Kenntnis über Strukturen, rechtliche Rahmenbedingungen und Regelungen tun ihr übriges dazu.

Auch fehlende Kenntnisse über die Aufgaben und vor allem die Aufgabenteilung sind noch einmal als besonders gravierend hervorgehoben worden. Das ist für uns ein großes Problem und nicht zuletzt auch die Rollendiffusion, die bei den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse vorhanden ist, nämlich genau zu unterscheiden und zum richtigen Zeitpunkt auch erkennen zu können, ob sie nun Teil des Jugendamtes mit der entsprechenden Verantwortung sind oder sich im Augenblick anders fühlen und verstehen, nämlich ausschließlich Mitglied des Kontrollorgans der Vertretungskörperschaft für den Jugendbereich zu sein.

Wenn man diese beiden Dinge nicht auseinanderhält - und wem geht das nicht so, schließlich sind wir alle multiple Persönlichkeiten - wird man nicht in der Lage sein, seine jeweilige Rolle richtig zu sehen und zu bewerten. Wir sehen natürlich - und das können wir festhalten - die Dummen und die Unwilligen sind immer die anderen. Damit sind wir wieder beim Anfang, nämlich bei dem gewaltigen Mißtrauen zwischen Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

Zweitens: Das Bild des Tandems ist uns lieb, eigentlich auch vertraut. Es wurde das Bild gemalt, der Berg, das sind die Aufgaben der Jugendhilfe. Unabhängig davon, wer vorn sitzt und steuert und wer hinten strampelt, bleibt der Anspruch, auf den Berg zu kommen. Zunächst gilt es, vielerlei Schlaglöcher zu umfahren, die nicht nur von der Verwaltung - sprich Verwaltung des Jugendamtes - immer benannt, zum Teil von ihr auch selbst gegraben werden. Das will ich nicht verhehlen. Vor allem meine ich die Schlaglöcher, die von den Bereichen außerhalb des Jugendamtes gegraben werden, in die wir hineinzufallen drohen; und zwar gemeinsam als Verwaltung des Jugendamtes und als Jugendhilfeausschuß.

Einen dritten Punkt haben wir benannt; das Problem, dem wir in besonderer Weise ausgesetzt sind, und zwar die Tatsache, daß die Jugendamtsleitung beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses und auch Teil der Kommunalverwaltung ist. Diese Doppelrolle wird immer wieder deutlich, wenn man ein ablehnendes Votum der Verwaltung des Jugendamtes in fachlichen Dingen formuliert hat und am Ende vom Dezernenten das „aufbauende“ Zettelchen mit der knappen Formulierung zugeschickt bekommt: „Bitte umgehend Rücksprache!!!“

Ich glaube, ich brauche das nicht weiter auszuführen. Da ist die Frage des aufrechten Ganges natürlich besonders wichtig. Es gibt ein fachliches Anliegen und es gibt ein fachliches Votum, das sich mit dem politischen Votum nicht decken muß. Johannes Münder hat es in seinem Kommentar zum KJHG (Rz 8 zu § 70) in hervorragender Weise kurz beschrieben: Es gibt kein **fachliches** Durchgriffsrecht des Dezernenten gegenüber dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes. Das sollte ins Bewußtsein rücken.

Als vierten Punkt möchte ich die Tatsache nennen, daß es auch ein exemplarisches Lernfeld für demokratisches Handeln gibt mit all dem, was es bedeutet, auch Entscheidungen zu treffen oder auszuführen, die einem als Verwaltung des Jugendamtes selbst unangenehm sind, ja zuweilen falsch zu sein scheinen - insbesondere, wenn sie längerfristige Folgen zeitigen. Wenn die Verwaltung des Jugendamtes Entscheidungen zugunsten kurzfristiger, ja kurzlebiger populistischer Erfordernisse vorzubereiten und durchzusetzen hat, wächst die Versuchung, manchmal auch krumme Wege zu gehen, die - wenn sie bemerkt werden - erneut zu Mißtrauen führen, das wir am Anfang als das ausgesprochen hinderliche und eigentlich „tragende“ Element unseres Verhältnisses bezeichnet haben.

Fünftens: Ich will noch einen Widerspruch benennen, die oft erwähnten informellen Kontakte fraktionsübergreifend zu nutzen, um Bündnisse zu schaffen. Sie bewegen sich in einem Raum, den man keineswegs als offen bezeichnen kann, weil dieser gegen einen selbst verwendet wird; sei es nun innerhalb der Verwaltung oder sei es im Jugendhilfeausschuß. Na, dann lassen Sie es doch, könnte die Folgerung sein. Kann man es lassen, auch wenn es eine fachliche Übereinkunft gibt, im Jugendhilfeausschuß die Mehrheit jedoch dagegen stimmt, weil der Dezernent leider einem anderen „Verein“ angehört?

Und weil ich nun auch einem „Verein“ angehöre und Erfahrungen gewonnen habe, wie zuweilen die Nominierungen für bestimmte Funktionen zum Beispiel in den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen zustandekommen, kann ich nur hoffen, daß der demokratische Auswahlprozeß stärker auf die notwendige Qualität der Mandatsträger im Sinne des KJHG abstellt. Ich glaube, Sie wissen, was ich meine. Fünf Jahre immer am Stand, fünf Jahre jeden Sonntag in der Fußgängerzone gestanden, da muß man doch einmal in die Bezirksverordnetenversammlung hineingehen. Und was bleibt dann übrig, wenn die wichtigsten Ausschüsse besetzt sind - der Jugendhilfeausschuß!

Aber wir haben in der Gesprächsrunde auch Folgerungen gezogen:

Notwendig scheint uns eine Qualifizierungsoffensive. Ein Teil wurde ja hier geleistet. Das bedeutet nicht nur regelmäßige Informationen. Es könnte zum Beispiel sein, daß die Berichterstattung im Jugendhilfeausschuß weitaus mehr Raum einnehmen muß als bisher, um die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf den Informationsstand zu bringen, der notwendig ist oder sogar notwendiger ist, als es sich bisher darstellte.

Rundbriefe wurden als eine weitere Möglichkeit gesehen. Die Mappe mit den Materialien ist ja schon vorher benannt worden. Offensichtlich existiert ein großes Bedürfnis der Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse selbst; ich nenne nur das Beispiel Loseblattsammlung.

Mit der Qualifizierung als Auftrag der Verwaltung ist nicht gemeint, daß die Verwaltung selbst informiert über die Rechte und die Pflichten der Jugendhilfeausschußmitglieder, sondern daß sie die Voraussetzungen schafft, damit diese Qualifizierung stattfinden kann und tatsächlich stattfindet. Genauer: Sie muß es sicherstellen, und sie soll es keinesfalls selbst tun. Denn wer von Ihnen aus einem Jugendhilfeausschuß wird sich nicht sofort die Frage stellen: Was wird denn nun parteiisch vorgebracht, welche Nebelkerzen werden aufgestellt und was wird vorgebracht, um der Verwaltung des Jugendamtes die Arbeit zu erleichtern?

Aus Erfahrung kann ich nur empfehlen, einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen. Ihm wird ein Eigeninteresse gewiß nicht unterstellt. Aber diese Qualifizierung ist nicht nur als Auftrag an die Verwaltung zu begrei-

fen, sondern auch als Aufgabe der Verbände und selbstverständlich der Parteien, aus denen Sie kommen.

Wenn man die von mir dargestellten Probleme und Ergebnisse zusammenfaßt, könnte man sagen:

Ziel ist die Entwicklung einer Kultur zur Zusammenarbeit. Davon sind wir in den verschiedenen Regionen sicher verschieden weit entfernt. Und wir sind gewiß nicht gefeit gegen atavistische Rückfälle. Das Ziel ist das Tandem und sicherlich auch die Fähigkeit, die Schlaglöcher, von denen ich vorhin gesprochen habe, zu erkennen und sie nach Möglichkeit **gemeinsam** zu umfahren.

Aktuelle Anforderungen an Jugendpolitik und Jugendhilfe vor dem Hintergrund gravierender gesellschaftlicher Wandlungsprozesse - Schlußreferat der Fachtagung

DR. GISELA ULRICH

*Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ),
Leiterin des Referates Kinder- und Jugendhilfe
im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie*

Während dieser Fachtagung standen Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen im Mittelpunkt des Dialogs. Alle Tagungsteilnehmer hatten vielfach Gelegenheit, sich zu dieser Problematik auszutauschen, Ihre Erfahrungen aus der Arbeit zu vermitteln und zugleich jenes in sich aufzunehmen, was andere mit Erfolg oder Mißerfolg praktiziert haben, um daraus Nutzen für die praktische Gestaltung von Jugendpolitik und Jugendhilfe im eigenen Wirkungsbereich zu ziehen.

Positionen zur Entwicklung der Jugendhilfe

Fachtagungen wie diese reizen immer wieder dazu, sich zu erinnern, wie wir vor nunmehr reichlich fünf Jahren im Osten Deutschlands damit begonnen haben, zu begreifen, was das denn eigentlich ist - Jugendhilfe im neuen, umfassenden Wortsinn. Auch damals gab es aktuelle Anforderungen an die Jugendpolitik, und wir alle haben uns den Aufgaben engagiert gestellt, die mit der Schaffung eines neuen Jugendhilfesystems verbunden waren.

Ich will die Probleme und Schwierigkeiten aus den Anfangsjahren hier nicht näher beschreiben. Sie sind zur Genüge bekannt und jeder von Ihnen könnte über Freud und Leid aus jenen Tagen manche Anekdote erzählen.

Eines nur möchte ich hervorheben, weil es mir für den heutigen Tag wichtig erscheint: Politik und Jugendhilfepraxis konnten Unzulänglichkeiten, Ungereimtheiten, Unvermögen wie auch grobe Fehler den Wirren der

Nachwendezeiten, der Umbruchsituation schlechthin zuschreiben. Dies war in der Tat meist auch so und wurde mehrheitlich keineswegs als Ausrede benutzt.

Zweifellos ist in den vergangenen Jahren in einem historisch kurzen Zeitraum auch in der Jugendhilfe Gewaltiges geleistet worden. Doch die Anfangsjahre sind vorbei. Obwohl viele meinten, daß die Arbeit leichter wird, wenn erst einmal arbeitsfähige Strukturen geschaffen sind und sich die Fachkompetenz gefestigt hat, müssen wir heute erkennen, daß wir zwar über den sprichwörtlichen Berg sind, die **Mühen der Ebenen** uns aber mindestens genau so fordern wie die Bergsteigerei. Nach meiner Überzeugung betrifft dies die Jugendpolitik sehr viel stärker als das tägliche Wirken der Jugendhilfe vor Ort.

Grundforderungen an die aktuelle Jugendpolitik

Jugendpolitik muß die **Rahmenbedingungen** für gelingende Sozialisation von Kindern und Jugendlichen schaffen sowie die **Ressourcen** dafür bereitstellen, daß die Jugendhilfe auf qualitativ gutem Niveau diesen Prozeß begleiten, befördern und - wo nötig - auch korrigieren kann.

Dies ist um so wichtiger in einer Zeit, in der ein wachsender Teil der Bevölkerung dauerhaft oder vorübergehend von Sozialhilfebedürftigkeit betroffen ist, in der Arbeitslosigkeit zu einer millionenfachen Alltagserscheinung geworden ist, in der soziale Differenzierung voranschreitet wie niemals zuvor und das soziale Netz Löcher bekommt, die unter Umständen nicht mehr zu stopfen sein werden.

Uns allen ist nur zu gut bekannt, daß **Jugendpolitik** ihre **grundsätzliche Aufgabe nur unzureichend erfüllt**. Dies hat nach meiner Überzeugung keineswegs nur etwas mit dem fehlenden Geld zu tun, mit den leeren öffentlichen Kassen, die permanent als Entschuldigung herhalten müssen. Und dies ist nun wahrlich kein Ostproblem, und es ist sicher auch nicht einfach nur der DDR-Vergangenheit anzulasten.

Ich denke, mittlerweile ist überall verstanden worden, daß Sinn und Zweck von Jugendpolitik nicht mehr darin bestehen, eine allumfassende

Rund-um-die-Uhr-Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Es geht auch nicht darum, flächendeckend die gesamte, nach dem KJHG mögliche Palette von Jugendhilfeleistungen überall und möglichst noch mundgerecht zu servieren, gewissermaßen auf dem sprichwörtlichen silbernen Tablett.

Es geht schlichtweg darum, das **KJHG nach Geist und Buchstaben umzusetzen**. Von dieser grundsätzlichen **Zielstellung** muß sich nach meiner Überzeugung **Jugendpolitik** auf allen Ebenen leiten lassen. Tut sie es nicht oder nur unzureichend, muß man ihr den Vorwurf machen, das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu negieren oder zumindest teilweise in Frage zu stellen.

Kritische Bemerkungen zu den Finanzzwängen

Wie kann nun Jugendpolitik unter den aktuellen Bedingungen und Erfordernissen ihre Aufgaben erfüllen? Kann sie es überhaupt oder bleibt den politisch Verantwortlichen angesichts der sattsam bekannten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Probleme nur, hilflos mit den Schultern zu zucken und Kinder, Jugendliche sowie deren Familien auf bessere Zeiten zu vertrösten?

Dies wäre fatal und würde schließlich bedeuten, daß man gute Politik für junge Menschen und mit ihnen nur machen kann, wenn man mehr Geld hat. **Die Erfahrung lehrt jedoch, daß engagierte und effektive Jugendpolitik immer dann am meisten gefragt ist, wenn das Geld knapp wird. Da es derzeit knapp zu sein scheint, macht es keinen Sinn, jugendpolitische Notwendigkeiten mit konstanter Bosheit immer zualterererst aus dem Blickwinkel finanz- oder haushaltspolitischer Zwänge zu diskutieren.**

Jeder von uns weiß aus eigener Erfahrung, daß dies überall und **auf allen Ebenen** von Politik und Verwaltung **so praktiziert** wird; im übrigen nicht nur den Jugendbereich, sondern die **Sozialpolitik insgesamt** trifft und **unter Legitimationsdruck** setzt. Meines Erachtens muß hier etwas **vom Kopf auf die Füße** gestellt werden: Beim Bau einer neuen Straße bei-

spielsweise steht am Anfang gewöhnlich auch nicht die Frage nach dem Geld. Zunächst wird doch definiert, welchen Zweck sie erfüllen, welchen Ansprüchen sie genügen muß, für welchen Zeitraum ihre Nutzung vorgesehen ist. Ausgehend von diesen Prämissen setzen dann konkrete Planungsprozesse ein, in deren Verlauf selbstverständlich auch konkrete und nachvollziehbare Angaben über den erforderlichen Finanzbedarf gemacht werden müssen.

Erweist es sich, daß der zunächst bestimmte Finanzbedarf die Liquidität des Bauherrn übersteigt, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten für die weitere Verfahrensweise:

1. Man verwirft das Vorhaben oder stellt es zurück, bis sich die Finanzlage entsprechend verbessert hat.
2. Man überprüft die Planungen, entscheidet sich für ein anderes oder modifiziertes Projekt, das trotz des geringeren Finanzbedarfs dem ursprünglichen Zweck und den gegebenen Erfordernissen durchaus gerecht wird.
3. Man finanziert über Kredit, weil Abspecken oder Verzicht zu unververtretbaren Folgekosten führen würde und sich mittel- oder langfristig eine so getätigte Investition durchaus amortisiert.

Im Unterschied zum Verkehrswesen und zur Wirtschaft insgesamt wird im sozialen Bereich, insbesondere im Jugendhilfebereich, völlig anders verfahren: Will oder besser muß jemand ein Jugendhilfeprojekt realisieren, bekommt er in aller Regel sofort grünes Licht, wenn die Sache kein oder zumindest kein öffentliches Geld kostet. Ist dies jedoch unvermeidbar der Fall, werden gewöhnlich alle Register gezogen, um das angedachte und geplante Projekt abzuschmettern. Das Hauptargument lautet immer: Das kostet Geld und Geld ist dafür nicht da. **Nach Sinn, Zweck und Erfordernis einer Jugendhilfemaßnahme oder gar nach den sozialen Folgen der Nichtrealisierung eines Projektes wird normalerweise nicht gefragt - oder die Diskussion darüber wird bereits im Keim erstickt.**

Problembewußtsein setzt auch bei Politikern häufig erst dann ein, wenn das Kind in den berühmten Brunnen gefallen ist, das heißt im Klartext, wenn uns zum Beispiel Kinder- und Jugendkriminalität in Form und Aus-

maß zu erschrecken beginnen, wenn solche Phänomene wie Hausbesetzungen durch Jugendliche, Straßenkinder, sexueller Mißbrauch, Gewalt durch und an Kindern und Jugendlichen nicht mehr zu übersehen sind.

Jugendpolitik, die jedoch erst hier ansetzt, kann nur reagieren. Sie vermag nicht mehr zu agieren, kommt vielfach zu spät und verursacht damit gesellschaftliche Folgekosten, die unnötigerweise das soziale Netz belasten und in ihren Ausmaßen kaum zu beziffern sind.

Fachliche Erfordernisse müssen Vorrang haben

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Jugendpolitik und Jugendhilfe können und wollen keinen Sonderstatus beanspruchen, fordern keine Privilegien auf Kosten anderer Bereiche. Selbstverständlich gilt auch im Jugendbereich das Prinzip, das vorschreibt, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen. **Zuallererst jedoch muß über fachlich-inhaltliche Erfordernisse gesprochen werden; dann erst über Wege ihrer Realisierung und den damit verbundenen Kosten. Diese Reihenfolge ist von entscheidender Bedeutung.** Diese immer wieder konsequent einzufordern, muß ein Grundanliegen von Jugendhilfe und Jugendpolitik gleichermaßen sein.

Die **Grundvoraussetzung** dafür, daß dies gelingt, ist mit dem **KJHG** gegeben. Jeder Versuch, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterlaufen, stellt schlichtweg eine Rechtsverletzung dar und sollte möglichst öffentlichkeitswirksam als solche kenntlich gemacht werden.

Wer beispielsweise gegen baurechtliche Bestimmungen verstößt und dabei erwischt wird, muß selbstverständlich mit entsprechenden Sanktionen rechnen. Wer im Straßenverkehr ein vorgeschriebenes Tempolimit überschreitet oder seinen Wagen im Parkverbot abstellt, wird zur Kasse gebeten.

Auch wenn im Jugendhilferecht der Verpflichtungsgrad vielfach nur dem Grunde nach und nicht dem Umfang oder der Höhe nach verankert ist, darf dies nicht dazu verleiten, sich aus der Verantwortung zu mogeln: Pflichtgemäßes Ermessen kann nicht in Ignoranz oder Untätigkeit uminterpretiert werden.

Welche extremen Auswüchse dabei möglich sind, zeigt folgende Empfehlung, die mir vor einigen Jahren während meiner Tätigkeit als Leiterin des Stadtjugendamtes Leipzig gegeben wurde: *„Warum mühen Sie sich eigentlich mit der Jugendhilfe so ab? Das ganze Elend können Sie sowieso nicht beseitigen. Wenn Sie die Hälfte sich selbst überlassen würden, könnten wir in der Kommune einiges an Geld und Stellen zusätzlich einsparen.“*

Jugendhilfeplanung von entscheidender Bedeutung

Jugendpolitik und Jugendhilfe können nur erfolgreich sein, wenn sie ihre Anwaltsfunktion für Kinder und Jugendliche konsequent wahrnehmen. Darunter verstehe ich nicht in erster Linie, sich das größte Stück vom Haushaltskuchen zu sichern und bei jeder Gelegenheit mehr Geld und Stellen zu fordern. Sich im alljährlichen Verteilungskampf seinen Anteil zu sichern, ist legitim und notwendig.

Von größerer Bedeutung ist nach meiner Überzeugung jedoch, ein realistisches Bild von der Situation, der Lebenslage, den Entwicklungsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im jeweiligen Territorium zu haben und davon ausgehend eine verlässliche, verbindliche und damit Jugendhilfe wie Jugendpolitik gleichermaßen verpflichtende Jugendhilfeplanung zu schaffen.

Eine qualitativ anspruchsvolle Jugendhilfeplanung ist meines Erachtens **das wichtigste und wirksamste Steuerungsinstrument der Jugendhilfe**. Der Gesetzgeber hat den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung übertragen und ihnen zugleich recht detailliert vorgeschrieben, welche **Aufgaben** sie mit welcher Maßgabe in diesem Zusammenhang zu erfüllen haben:

- Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Berücksichtigung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen Betroffener,
- Aufrechterhaltung von familiären und anderen sozialen Kontakten,
- Wirksamkeit, Vielfalt und Koordination von Angeboten,
- besondere Förderung bei Gefährdung,
- Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Elternschaft,

- frühzeitige Planungsbeteiligung der freien Träger,
- Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen.

Dies sind in diesem Zusammenhang die wohl wichtigsten Stichpunkte. Wird Jugendhilfeplanung so ernst genommen, wie sie vom Gesetzgeber gemeint ist, ist sie nicht nur eine Angelegenheit, die von der Verwaltung zu verantworten und zu leisten ist. **Die Jugendpolitik ist stets mit im Boot.** Aus diesem kann sie schon durch die besondere Konstruktion des Jugendamtes nicht aussteigen: Der Jugendhilfeausschuß ist immanenter Bestandteil des Jugendamtes. Drei Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder gehören entweder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an oder sind von ihr gewählt.

Doch auch ein Jugendhilfeausschuß - unabhängig von der entsprechenden Ebene - lebt in erster Linie vom Engagement und der Fachkompetenz seiner Mitglieder. Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist letztlich jedoch, daß auch die Verwaltung mitzieht. Viele meiner Vorredner haben dieses Miteinander sehr treffend als Tandem bezeichnet: Dort geht es auch nur zügig voran, wenn beide Partner im entsprechenden Rhythmus in die Pedalen treten. Mit einem Bremsen kommt man nur schwer ans Ziel.

Zu Anforderungen an die Fachkompetenz

Jugendpolitik und Jugendhilfepraxis sind gleichermaßen damit konfrontiert, daß sie trotz weitreichender jugendhilferechtlicher Vorgaben immer wieder neu entscheiden müssen, was es denn bedeutet, die nach dem KJHG **erforderlichen** und **geeigneten** Leistungen **rechtzeitig** und **ausreichend** zur Verfügung zu stellen. Darüber entbrennt nicht selten auch ein **politischer Streit in parlamentarischen und außerparlamentarischen Gremien.** Dies ist gewollt und angesichts der überwiegend sehr differenzierten Bedarfslage wohl unumgänglich.

Allerdings darf nicht zugelassen werden, daß der Aushandlungsprozeß über das, was jeweils **erforderlich** und **geeignet** ist, was unter einem **rechtzeitigen** und **ausreichenden** Leistungsangebot zu verstehen ist, dazu mißbraucht wird, Haushalte zu konsolidieren. **Was Jugendhilfefachkom-**

petenz erfordert, kann nicht selbstherrlich von Kämmerern oder Finanzministern entschieden werden.

Derartigen noch immer weit verbreiteten Praktiken ist am besten vorzubeugen, wenn man sich als Jugendpolitiker oder Jugendhilfepraktiker in Haushaltsverhandlungen nicht aufs Feilschen um die Mark einläßt, sondern von vornherein prüft, welche Forderungen man aus fachlich-inhaltlicher Notwendigkeit mit welcher Argumentation durchsetzen kann und dies dann auch konsequent tut.

Dazu gehört ein **hohes Maß an Fachkompetenz**. Diese ist nach meiner Auffassung in der Jugendhilfe nicht nur mit einem guten sozialpädagogischen oder artverwandten Berufsabschluß gegeben. Möglichst **fundierte Kenntnisse** des Jugendhilferechts und anderer sozialrechtlicher Vorschriften sind ebenso wichtig wie Verwaltungs-, Verwaltungsverfahrenrecht und Haushaltsrecht.

Hinzu kommt, daß man über Strukturen und Handlungsabläufe innerhalb der jeweiligen Verwaltung und gegebenenfalls auch darüber hinaus informiert sein möchte und die jugendpolitischen Positionen der in den jeweiligen Gebietskörperschaften vertretenen politischen Kräfte kennt. Unerlässlich sind zudem Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft.

Das **Fazit**, das man aus diesem Anforderungskatalog ziehen müßte, lautet: **In der Jugendhilfe und erst recht in der Jugendpolitik ist eine Art Synthese aus Sozialpädagoge, Finanz- und/oder Betriebswirt, Psychologe, Verwaltungsfachwirt und Sozialrechtler gefragt**. Eine solche Ausbildung gibt es nicht, deshalb ist Teamwork angesagt. Denn jeder Sozialarbeiter, der den schönsten Hilfeplan im Bereich der Erziehungshilfe erstellt hat, aber nicht dessen Finanzierbarkeit sichern kann, wird Schiffbruch erleiden.

Unter Umständen würde eben jener Sozialarbeiter meiner Argumentation entgegenhalten, daß das Nachdenken über die Finanzierbarkeit von Jugendhilfeleistungen nicht seine Aufgabe sei. Er sei zuständig, darüber zu entscheiden, welche Maßnahme aus sozialpädagogischer Sicht angezeigt sei und nicht für deren Finanzierung. Diese Haltung ist noch immer weit verbreitet; nur hilft sie der Jugendpolitik und der Jugendhilfe nicht voran.

Der Effekt ist, daß erforderliche Maßnahmen am Ende nicht realisiert werden, weil der Jugendhilfe die Entscheidung darüber aufgrund des allgegenwärtigen Kostendrucks entzogen wird.

So soll es zuweilen vorkommen, daß sich Landräte persönlich vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob eine Jugendhilfemaßnahme gewährt wird oder nicht. Indem sich Jugendpolitik und Jugendhilfe als kostenbewußt präsentieren und - wo immer das vertretbar ist - Kompromißbereitschaft signalisieren, können sie auch dazu beitragen, ein Negativimage abzubauen, mit dem ihnen oftmals unterstellt wird, zuviel des Guten zu tun.

Zur Kooperation mit den Partnern

Wenn Jugendpolitik und Jugendhilfe erfolgreich sein wollen, brauchen sie Verbündete. Auch hier hat der Gesetzgeber vorgesorgt. Der § 81 KJHG verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten. Dann folgt eine detaillierte Auflistung der Institutionen, die gemeint sind.

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, daß **Jugendpolitik und Jugendhilfe** keine Ressortangelegenheiten sind und sein können, sondern es sich dabei um eine **gesellschaftspolitische Angelegenheit ersten Ranges** handelt. Dies täglich neu in die Öffentlichkeit zu tragen und das gesetzlich normierte Zusammenwirken von allen im § 81 KJHG genannten Partnern auch einzufordern, ist nicht nur eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe, sondern insbesondere der Jugendpolitik.

Dabei kann es sich auf Dauer nicht um eine Einbahnstraße handeln. So muß es für die Schule, für die Arbeitsverwaltung, für Polizei oder Justiz ebenso selbstverständlich sein, mit der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, wie dies umgekehrt der Jugendhilfe vom Gesetzgeber aufgetragen wurde.

Ich denke, daß gerade zu Zeiten knapper Kassen mit dieser Zusammenarbeit nicht nur die Möglichkeit gegeben ist, die Wirksamkeit der Jugendhilfe zu erhöhen, sondern sich auch eine Menge Geld sparen läßt.

Dies wird allerdings nur erreicht werden können, wenn die **Maßnahmen der einzelnen Institutionen aufeinander abgestimmt** sind. Wie das funktionieren kann, dafür gibt es in der Praxis bereits zahlreiche **Beispiele**. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang besonders auf die „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für die Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und Trägern der Jugendhilfe“ vom 3. Mai 1995, die Ihnen möglicherweise oder hoffentlich bekannt sind.

Darin ist das enge Zusammenwirken zwischen Jugendhilfe und Bundesanstalt für Arbeit festgeschrieben. Grundsätzlich geht es dabei um eine solche **Koordination und Verknüpfung der Dienstleistungen beider Seiten**, „*daß sie sich für die Zielgruppe zu einer möglichst hohen Wirksamkeit ergänzen*“, wie es in den Empfehlungen heißt.

Im einzelnen ist dabei vorgesehen:

- Planungen rechtzeitig abzustimmen,
- relevante Informationen auszutauschen,
- spezielle Maßnahmen durch kooperative Formen und Beteiligungen zu ergänzen und
- Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu nutzen.

Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung sind in zehn Punkten skizziert. Meines Erachtens sind diese Empfehlungen ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem wirksameren Miteinander zweier Institutionen, die jugendpolitische Verantwortung tragen - dies insbesondere angesichts einer Jugendarbeitslosigkeit, die in Deutschland die Zahl 500.000 überschritten hat und sich allein in den neuen Ländern auf etwa 120.000 beläuft. Darunter befinden sich viele junge Menschen, die der Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG dringend bedürfen.

Über das Verhältnis der verschiedenen Träger

Einen anderen Aspekt, der ebenfalls von besonderer jugendpolitischer Relevanz ist, möchte ich, obwohl bereits erwähnt, nochmals aufgreifen. Das

ist das **Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern**. Beide eint das gemeinsame Ziel, nämlich im Interesse des Kindeswohls wirksam werden zu wollen und zu müssen. In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Beispielen, die belegen, wie gut dieses enge Zusammenwirken funktionieren kann. Aber es gibt wohl ähnlich viele Beispiele für das Gegenteil.

Der Gesetzgeber hat im KJHG bezüglich des Verhältnisses von öffentlicher und freier Trägerschaft und der Art des Zusammenwirkens deutliche Aussagen getroffen. Ich verweise hier insbesondere auf die §§ 3 und 4 sowie 74 KJHG.

Leider läßt jedoch die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Festlegungen mancherorts noch einige Wünsche offen. Daraus erwächst jugendpolitischer Schaden, und die teils nicht nachvollziehbaren und fruchtlosen Reibungen aneinander binden Kräfte, die besser zur konkreten Ausgestaltung der Jugendhilfe in Städten und Landkreisen eingesetzt werden sollten.

Wie immer man zueinander stehen mag: **Das Subsidiaritätsprinzip ist auch in der Jugendhilfe nicht außer Kraft zu setzen. Im Spannungsfeld von Gesamtverantwortung der Jugendhilfe und bedingtem Vorrang der freien Trägerschaft muß ein wirkungsvolles Miteinander praktiziert werden, das Trägerautonomie respektiert.** Andernfalls laufen Jugendpolitik und Jugendhilfe Gefahr, sich mit sich selbst zu beschäftigen.

Ein weiteres Problem, dessen jugendpolitische Relevanz mir in meiner täglichen Arbeit im sächsischen Sozialministerium immer wieder bewußt wird, möchte ich im Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema nicht unerwähnt lassen. Ich meine das **Zusammenwirken zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe**. Da überörtliche Träger der Jugendhilfe zumeist die Länder selbst sind, geht es vordergründig um das Zusammenwirken zwischen der kommunalen und der Landesebene.

In der täglichen Praxis kann man beobachten, daß zwischen beiden Seiten der Schwarze Peter vermeintlich oder tatsächlich hin- und hergeschoben wird. Besonders deutlich zeigte sich dies bei der Auseinandersetzung um die Problematik des § 249 h Arbeitsförderungsgesetz. Fragt man sich, was die Jugendhilfe, was die Kinder und Jugendlichen von diesem **Ping-Pong-Spiel** haben, kann die Antwort nur lauten: **Nichts!**

Wenn im örtlichen Bereich die Mittel knapp sind, ist dies selbstverständlich und ausschließlich das „Verschulden“ des überörtlichen Bereichs, weil er vermeintlich oder tatsächlich zuwenig davon zur Verfügung stellt und den Kommunen angeblich immer neue Lasten aufbürdet. Andererseits werden berechtigte Klagen der kommunalen Seite bezüglich der Fristen für die Inkraftsetzung von Rechtsverordnungen oder Förderrichtlinien durch die Länder nicht ernst genug genommen und führen in der Tat auf kommunaler Ebene zu Problemen bei der Planung von Maßnahmen und der Umsetzung von Projekten.

Meines Erachtens muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Land und Kommune vom Gesetzgeber klar benannt wurden - die §§ 79, 82 und 85 KJHG. Danach liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Jugendhilfe im kommunalen Bereich, genauer beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die obersten Landesbehörden haben die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen, zu fördern sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter zu unterstützen.

Das bedeutet nicht, daß sie der örtlichen Ebene die Arbeit abnehmen sollen, aber sie könnten diese sicherlich hier und da weiter erleichtern. So ließe sich nach einer ernsthaften Analyse von derzeit praktizierten Verfahrensweisen im ministeriellen Geschäftsgang zweifellos manches vereinfachen und damit beschleunigen. Dies gilt sicher auch für die kommunale Verwaltung.

Es bleibt zu hoffen, daß die Debatte um den Dienstleistungscharakter der Jugendhilfe sowie um die Einführung der neuen Steuerungselemente allen Seiten mehr Effizienz beschert.

Orientierung auf sachbezogene Zusammenarbeit

In meiner bisherigen Tätigkeit im Jugendhilfebereich habe ich aus der Sicht der Verwaltung sowohl die örtliche als auch die überörtliche Ebene

kennengelernt und ein Stück weit mitgestaltet. Die Optik zu wechseln erwies sich als hilfreich, denn wohl jeder Mensch neigt dazu, meist einseitig, nur aus der eigenen Situation heraus, Bewertungen abzugeben und Urteile zu fällen.

Meine persönliche Erfahrung ist: **In der Verbesserung der Zusammenarbeit von örtlicher und überörtlicher Ebene liegen noch viele unerschlossene Reserven, die genutzt werden müssen, um Jugendpolitik und ihre praktische Umsetzung im Handlungsfeld Jugendhilfe wirksamer werden zu lassen.**

Denken wir nur daran, wie hilfreich es wäre, gäbe es bereits bei jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine fundierte Jugendhilfeplanung! Landesjugendplanung könnte unmittelbar daran anknüpfen und hätte sehr konkrete Daten verfügbar, auf deren Basis Notwendigkeit und Umfang der Bereitstellung von Landesfördermitteln gemäß § 82 KJHG mit nachvollziehbarer Argumentation zu untersetzen wäre.

Gelänge dann noch die zeitliche Abstimmung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger, ließe sich Kontinuität im Jugendhilfehandeln gewährleisten. Fast klingt es zu schön, um jemals Realität zu werden. Doch es kann nur gelingen, wenn bewußt miteinander und unvoreingenommen nach Lösungswegen für anstehende Probleme gesucht wird, wenn die Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen Seite ins Kalkül gezogen werden.

Hoffnungen sind in diesem Zusammenhang auch **auf verwaltungsreformersiche Bemühungen** zu setzen. Ich drücke mich deshalb so vorsichtig aus, weil bereits sehr lange vom „schlanken Staat“ und ähnlichem gesprochen wird, sich jedoch weder auf kommunaler noch auf Landesebene bisher Nachvollziehbares dazu getan hat - die Bundesebene kann ich nicht so gut beurteilen, nur deshalb bleibt sie ausgeblendet.

Diesen Prozeß mit voranzutreiben ist meines Erachtens auch ein wichtiges, der Jugendpolitik dienliches Anliegen. Oder kann jemand von Ihnen verstehen, weshalb ein Jugendamtsleiter, ein Jugendhilfeausschußvorsitzender oder ein verantwortlicher Fachdezernent unvertretbar hohe Anteile seiner täglichen Arbeitszeit damit verbringen muß, Kollegen aus Quer-

schnittsämtern oder Vorgesetzten jugendpolitische Erfordernisse oder Jugendhilfeeorderungen immer wieder aufs neue zu erklären, damit diese dann entscheiden können, ob so oder so verfahren wird. Vielfach sind mehrere Instanzen zu beteiligen, um eine einzige Entscheidung zu treffen, die fachkompetent und verantwortlich letztlich nur vom zuständigen Jugendamtsleiter getroffen werden kann.

Mir ist bewußt, daß ich hiermit ein Tabuthema berühre. Aber die Sache wird nicht besser, wenn wir uns nicht gegen überflüssige Organisationsformen und Organisationsabläufe zur Wehr setzen, Wasserköpfe nicht abgebaut werden.

Zum Schluß meines Referates möchte ich sagen: Mit Sicherheit habe ich das mir für diese Veranstaltung vorgegebene Thema nicht erschöpfend behandeln können. Es ist so vielschichtig, daß mir ein solcher Anspruch kaum erfüllbar erscheint.

Ich bin mir also des fragmentarischen Charakters meiner Ausführungen bewußt, hoffe aber dennoch, einige Anregungen und Hinweise vermittelt zu haben und wünsche allen Tagungsteilnehmern für die verantwortungsvolle Arbeit zum Wohle von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien weiterhin Stehvermögen, Freude und Erfolg!

Schlußwort

DR. MARGRIT MÜLLER
*Verein für Kommunalwissenschaften e. V. Berlin,
Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe*

Bevor wir auseinandergehen, möchte ich eine kurze Bilanz dieser zweitägigen sehr intensiven Beratungen in Bogensee ziehen. Das Kriterium für den Erfolg einer Fachtagung sehen wir in ihren Anstößen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Während unserer Tagung stand die Praxis der Arbeit von Jugendhilfeausschüssen im Mittelpunkt der Referate, der Berichte und der Diskussion in den Arbeitsgruppen. Die vorgetragenen Resümees weisen nicht nur auf Probleme hin, die in der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse zu lösen sind, sondern sie zeigen Wege zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller Beteiligten auf.

Sehr wertvoll für das Ergebnis der Tagung war die personelle Zusammensetzung der Teilnehmenden. Sie kamen aus dem Osten und dem Westen, aus dem Süden und dem Norden. Es trafen sich die unterschiedlichen Partner des „Verbundes“ Jugendhilfeausschuß und sie nahmen die Gelegenheit wahr, sich über die Aufgaben und Kompetenzen von Jugendhilfeausschüssen zu verständigen, unterschiedliche Arbeitsweisen kennenzulernen und die mitunter problem- und konflikthafte Praxis in der Zusammenarbeit aller zu erörtern.

Meines Erachtens war die überregionale Diskussion und dabei vor allem der unterschiedliche Erfahrungshintergrund der Beteiligten aus Ost und West sehr interessant und inspirierend. Jugendhilfeausschüsse, die auf lange Arbeitstraditionen zurückblicken und solche, die in den Stürmen der Wende entstanden waren und noch immer mit sich gnadenlos verändernden Verhältnissen konfrontiert sind, hatten einander viel zu sagen und zu fragen.

Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Tagung dazu beigetragen hat, die Möglichkeiten des Einflusses von Jugendhilfeausschüssen auf die

Kinder- und Jugendpolitik stärker und dringlicher in das Bewußtsein zu rücken. Alle Arbeitsgruppen gelangten zu dem Ergebnis, der Jugendhilfeausschuß müsse vor allem **jugendpolitisch und öffentlich** stärker wirksam werden sowie seine Rolle als Sachwalter und Lobby für die Kinder und Jugendlichen konsequenter wahrnehmen.

Trotz aller genannten und begründeten Differenzen zwischen den Partnern dieses Prozesses ist die Erkenntnis gewachsen, daß Entwicklungen nur **miteinander** und nicht gegeneinander möglich sind. Sinnfällig wurde das mit dem Bild des Tandems ausgedrückt, das sagen will, der Ausschuß und die Verwaltung müssen ihre Kräfte im Interesse der Kinder und Jugendlichen vereinen, um Einfluß auf politische Entscheidungen zu nehmen, die diese Interessen berühren.

Der Diskussion war zu entnehmen, daß dies in den alten Bundesländern aufgrund fester oder festgefahrener Gepflogenheiten offenbar schwieriger zu sein scheint als in den neuen Ländern; hier ist das Gefühl, einander zu brauchen, um mit den enormen Problemlagen fertig zu werden, noch ausgeprägter.

Kritisch wurde in der Auswertung angemerkt, daß zuwenig Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den alten Ländern und auch zuwenig Leiterinnen und Leiter von Dezernaten und Jugendämtern der Einladung zur Tagung gefolgt seien. Jedoch: Die anwesenden Leitungskräfte kamen aus den neuen Bundesländern! Sie gaben der Tagung die Gelegenheit einer direkten Diskussion unterschiedlicher Sichten auf die Arbeit der Ausschüsse und der Beratung praktischer Schritte zur Verbesserung der Zusammenarbeit. Damit trugen sie sehr zur praktischen Relevanz der Diskussionen in den Arbeitsgruppen bei.

Das in den Resümees vorgestellte Fazit der Diskussionen aus der Sicht der verschiedenen Verantwortungsträger für die regionale Kinder- und Jugendpolitik ist sehr konkret, ermutigend und zum Weitersagen geeignet.

Für den Verein für Kommunalwissenschaften nehme ich die Anregung zu weiteren Tagungen auf. Ich danke Ihnen für die intensive Zusammenarbeit, wünsche Ihnen eine gute Heimreise und freue mich auf ein Wiedersehen!

Literaturhinweise

Bernhauser, Johannes / Nikles, Bruno W.
Arbeitshilfe zur Neubildung der Jugendhilfeausschüsse
in: Jugendwohl, Freiburg/Br., 1994/8-9, S. 405-410

Brauner-Bispinck, Anne
Aufgaben und Beschlußrechte des Jugendhilfeausschusses
in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hrg.)
Das Jugendamt. Eine Arbeitshilfe
Bonn: o.V. 1992, S. 77-87
ISBN 3 - 922975 - 37 - 2
Bezugsadresse: AGJ, Haager Weg 44, 53127 Bonn

David, Hans-Joachim
Kompetenzkonflikte zwischen Jugendhilfeausschüssen
und bezirklichen Verwaltungsorganen
in: Deutsches Verwaltungsblatt, Köln, 1994/19, S. 1112-1117

David, Hans-Joachim
Der Jugendhilfeausschuß. Zusammensetzung, Verfahren und
Kompetenzen aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht
Frankfurt/Main: Verlag Peter Lang 1993. - 240 S.
ISBN 3 - 631 - 45672 - 7

Deym, Leopold Graf
Praktische Leitsätze für die Mitwirkung
in Jugendhilfeausschüssen seitens der Caritas
in: Jugendwohl, Freiburg/Br., 1994/8-9, S. 367-369

Erdmann, Wulf / Niehaus, Josef
Die bundesrechtliche Sonderstellung des Jugendamtes.
Zu den Mitwirkungsrechten der Vertreter/innen der
Jugendverbände im Jugendhilfeausschuß
in: Jugendpolitik, Bonn, 1994/2-3, S. 61-62

Frings, Peter
Stellung und Funktion der freien Jugendhilfe
in den Jugendhilfeausschüssen
in: Jugendwohl, Freiburg/Br., 1994/8-9, S. 361-367

Happe, Günter
Rechte von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses / Befangenheit.
Beschluß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen - VerwG -
vom 9. November 1993 - 15 L 3130/93
in: Jugendwohl, Freiburg/Br., 1995/3, S. 143-148

Herbert, Alexander
Ausführungsvorschriften zum Jugendhilfeausschuß nach § 71 KJHG
in: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln, 1991/12, S. 569-574

Janssen, Karl
Der Jugendhilfeausschuß - Möglichkeiten und Grenzen
in: Arbeitshilfen für die Praxis im Jugendamt
Erfurt / Bonn: Deutscher Kommunal-Verlag 1991. - Loseblattausgabe
ISBN 3 - 910193 - 03 - X

Institut für Kommunalwissenschaften
der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hrg.)
Kunkel, Peter-Christian
Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen
Düsseldorf: Kommunal-Verlag 1990. - 88 S.
(Arbeitshefte zur Kommunalpolitik 9)

Landesjugendamt Westfalen-Lippe (Hrg.)
Ausschuß Kommunale Jugendpolitik nach dem KJHG.
Arbeitshilfe für Mitglieder im Jugendhilfeausschuß
Stuttgart: Boorberg Verlag 1990. - 122 S.
ISBN 3 - 415 - 01582 - 3

- Gernert, Wolfgang
Ziele und Rahmenbedingungen kommunaler Jugendpolitik, S. 5-17
- Brauner-Bispinck, Anne
Der Jugendhilfeausschuß, S. 41-50

- Stickdorn, Jörg
Schwerpunkte der praktischen Arbeit des Jugendhilfeausschusses:
Kommunale Jugendhilfeplanung, S. 102-109
- Breul, Theo
Förderung Freier Träger der Jugendhilfe, S. 110-114
- Dreyer, Klaus-Heinrich
Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe nach § 78 KJHG, S. 115-118

Ludemann, Peter
Zur (besonderen) Aufgabenstellung der Vertreter
der Caritas im Jugendhilfeausschuß
in: Jugendwohl, Freiburg/Br., 1995/3, S. 110-120

Ludemann, Peter
Jugendhilfeausschuß und Arbeitsgemeinschaften
in: Jugendwohl, Freiburg/Br., 1991/5-6

Nix, Christoph
Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
in der kommunalpolitischen Praxis der Jugendhilfe
in: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln, 1994/6, S. 265-267

Nothacker, Gerhard
Rechtsschutzmöglichkeiten im Handlungsfeld
des (Landes-)Jugendhilfeausschusses
in: Jugendhilfe, Neuwied, 1995/4, S. 243-245

Prölß, Reiner
Der Jugendhilfeausschuß: Gesetzliche Grundlagen
und jugendpolitischer Auftrag
in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hrg.)
Reader Jugendhilfe 1992
Bonn: o.V. 1992, S. 39-50
ISBN 3 - 922975 - 39 - 9
Bezugsadresse: AGJ, Haager Weg 44, 53127 Bonn,

Struck, Norbert
Die Rechtsstellung des kommunalen
Jugendhilfeausschusses in den neuen Ländern
in: Jugendhilfe, Neuwied, 1993/5, S. 200-207

Voßhans, Karl-Heinz
Rechte und Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses
werden klargestellt. Verwaltungsrechtsstreitsache Jugendhilfeausschuß
der Stadt Bielefeld ./ Rat der Stadt Bielefeld, hier: Urteil des Bundesver-
waltungsgerichts (BVerwG) vom 15.12.1994, 5 C 30.91
in: neue praxis, Neuwied, 1995/4, S. 417-420

Witte-Wegmann, Gertrud
Der Jugendhilfeausschuß - seine Stellung zu Rat,
Bezirksvertretungen, Ratsausschüssen und hauptamtlicher Verwaltung
in: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt (Hrg.)
Mitteilungen des Landesjugendamtes
Münster 1990
Bezugsadresse: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48159 Münster